

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz – WPreFG)

A. Problem und Ziel

Eine tief greifende Ausbildungsreform für den Beruf des Wirtschaftsprüfers soll die derzeitigen hohen Standards der Arbeit der Abschlussprüfer in Deutschland erhalten. Mit dieser Novelle, die u. a. eine breitere und international angepasste Qualifizierung zum Wirtschaftsprüfungsexamen vorsieht, wird die Qualität der Ausbildung gesichert und zugleich deren Effizienz erhöht. Das Berufsbild wird damit künftig attraktiver, die Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstandes wird durch langfristig gesicherten qualifizierten Nachwuchs gestärkt und den Zukunftsanforderungen gerecht, welche sich aus dem steigenden Bedarf an gesicherter Kapitalmarktinformation im Zeitalter globaler Datenströme und hoher Technologisierung ergeben. Die Durchführung des Wirtschaftsprüfungsexamens und der Eignungsprüfung mit der derzeit bestehenden ausschließlichen Zuständigkeit der obersten Landesbehörden für Wirtschaft ist aus Gründen der Sachnähe, Flexibilität und Entbürokratisierung auf die Wirtschaftsprüferkammer zu übertragen; die Prüfungsinhalte selbst sind gleichzeitig inhaltlich zu modernisieren.

B. Lösung

Die Zulassungs- und Prüfungsorganisation, die derzeit von den Ländern geleistet wird, soll ab 1. Januar 2004 einer selbstständigen Prüfungsstelle als Verwaltungsorgan übertragen werden, die bei der Wirtschaftsprüferkammer eingerichtet wird. Den Vorsitz in den einzelnen Prüfungskommissionen wie auch in der Aufgabenkommission übernimmt allerdings auch weiterhin jeweils ein Landesvertreter, so dass ein Einfluss der Länder bestehen und damit die Staatlichkeit des Examens deutlich bleibt. Für die grundsätzliche Zuständigkeitsverlagerung spricht, dass damit dem Petitum der Länder nach Entlastung entgegengekommen wird. Zudem werden ein bundesweit einheitliches Examen und damit vergleichbare Ergebnisse erreicht. Hierdurch wird das Verwaltungsverfahren gestrafft, Doppelzuständigkeiten werden vermieden und Stellungnahmen bzw. Anhörungen der Wirtschaftsprüferkammer können entfallen.

Zweiter Schwerpunkt ist die Überarbeitung der einzelnen Prüfungsgebiete in inhaltlicher Hinsicht. Dabei gilt es, den gewandelten Rahmenbedingungen, u. a. Internationalisierung der Rechnungslegung durch IAS, Rechnung zu tragen.

Ein dritter Reformansatz richtet sich auf die Schaffung anerkannter Hochschulbildungsgänge, die eine frühzeitige berufliche Orientierung und die Mög-

lichkeit einer Straffung des Examens durch im Rahmen der Hochschulausbildung bereits nachgewiesene Kenntnisse bieten, sowie auf eine Anrechnung von bestimmten, bereits erbrachten Studienleistungen auf das Examen. Die Studiengänge, die u. a. gestuft und/oder dual ausgestaltet sein können, treten neben den herkömmlichen Examensweg. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist zunächst nur die Einfügung einer Ermächtigungsgrundlage in die Wirtschaftsprüferordnung für den späteren Erlass entsprechender Regelungen im Verordnungsweg vorgesehen.

Viertens soll der Zugang zum Beruf des vereidigten Buchprüfers geschlossen und die Prüferberufe zusammengeführt werden, um damit die Einheitlichkeit des Prüferberufs wiederherzustellen. Die Schließung des Zugangs zum Beruf des vereidigten Buchprüfers wird von der qualifizierten, allerdings nur noch befristet möglichen, Übergangsprüfung gemäß § 13a WPO flankiert, um den heutigen vereidigten Buchprüfern den Übergang zum Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Dieses Verfahren dient der Qualitätssicherung und den Zielen des Verbraucher- bzw. Mandantenschutzes gleichermaßen.

Schließlich sahen Bundesregierung, Länder und Berufsstand Reformbedarf bei den zu geringen Sanktionskompetenzen der Berufsgerichte und der Wirtschaftsprüferkammer im berufsrechtlichen Bereich, der Abhängigkeit der Ermittlungen im Rahmen der Berufsgerichtsbarkeit vom Stand des Ermittlungsverfahrens bei der Generalstaatsanwaltschaft, den Meldeverpflichtungen der Wirtschaftsprüferkammer gegenüber den Staatsanwaltschaften, den sog. Public-Interest-Elementen in der Kammerverwaltung und dem Informationsdefizit gegenüber der Öffentlichkeit, da die Wirtschaftsprüferkammer derzeit nicht berechtigt ist, Informationen aus berufsrechtlichen Verfahren auch bei erhöhtem Informationsbedarf (Presse, Öffentlichkeit) weiterzugeben.

Dementsprechend ist in der Novelle vorgesehen, die Sanktionsmöglichkeiten der Wirtschaftsprüferkammer wie auch der Berufsgerichte zu verschärfen, den Vorrang des strafgerichtlichen gegenüber dem berufsgerichtlichen Verfahren aufzuheben, die Wirtschaftsprüferkammer zu verpflichten, berufs- bzw. strafrechtliche Pflichtverletzungen mitzuteilen, den Beirat der Wirtschaftsprüferkammer um fachlich beratende Dritte zu erweitern („Modell des erweiterten Beirats“) und die Öffentlichkeit in berufsgerichtlichen Verfahren verstärkt zuzulassen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Die Übertragung der Zuständigkeiten wird im Gegenteil bei den meisten obersten Landesbehörden für Wirtschaft den Personal- und Verwaltungsaufwand für den Bereich „Wirtschaftsprüfungsexamen“ stark reduzieren. Insgesamt bleibt nur eine relativ geringe Kostenbelastung.

2. Vollzugsaufwand

Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Durch die Aufgabenübertragung von den Ländern auf die Wirtschaftsprüferkammer wird bei dieser erhöhter Verwaltungs- und Personalaufwand entstehen, den sie durch Umlage (Gebühren) erwirtschaften wird. Im Rahmen dieses Gesetzes ist, auch im Zuge der Überführung aller und ggf. Splittung einzelner Gebührentatbestände in die bestehende Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer, keine Anhebung der Gebühren für die Zulassung zur Prüfung und für die Prüfung selbst vorgesehen. Eine unmittelbare Auswirkung auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau ist daher nicht zu erwarten. Eine – auch kurzfristige – Überprüfung der Höhe der Gebührentatbestände im Hinblick auf Kostendeckung nach erfolgtem Zuständigkeitswechsel ist hierdurch aber nicht ausgeschlossen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 25. Juni 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und
Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens
(Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz – WPRefG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz – WPreFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (702-1)

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„Prüfungsstelle, Rechtsschutz § 5“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„Verbindliche Auskunft § 6“.
 - c) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„Anerkannte Hochschulausbildungsgänge, Rechtsverordnung § 8a“.
 - d) Die Angabe „Delegationsermächtigung § 11a“ wird gestrichen.
 - e) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„Prüfungskommission und Gliederung der Prüfung § 12“.
 - f) Nach der Angabe zu § 13a wird folgende Angabe eingefügt:
„Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen, Rechtsverordnung § 13b“.
 - g) Die Angaben „Vorverfahren § 14b“ und „Delegationsermächtigung § 14c“ werden gestrichen.
 - h) Die Angabe zu § 44b wird wie folgt gefasst:
„Gemeinsame Berufsausübung, Außen- und Scheinsozietät § 44b“.
 - i) Die Angabe „Verjährung § 51a“ wird gestrichen.
 - j) Die Angabe „Übermittlung personenbezogener Daten an die Wirtschaftsprüferkammer § 61a“ wird gestrichen.
 - k) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
„Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer, Auskunft- und Vorlagepflichten § 62“.
 - l) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:
„Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten § 62a“.
 - m) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:
„Untersagungsverfügung, Verfahren § 68a“.
 - n) Die Angabe zu § 82b wird wie folgt gefasst:
„Akteneinsicht § 82b“.
 - o) Nach der Angabe zu § 83b wird folgende Angabe eingefügt:
„Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens § 83c“.
 - p) Nach der Angabe zu § 84 wird folgende Angabe eingefügt:
„Unterrichtung der Staatsanwaltschaft und der Wirtschaftsprüferkammer § 84a“.
 - q) Nach der Angabe zu § 121 werden folgende Angaben eingefügt:
„6. Das vorläufige Untersagungsverfahren
Voraussetzung des Verfahrens § 121a“.
 - r) Die Angabe zu § 131 wird durch die Angabe „(weggefallen) § 131“ ersetzt.
 - s) Die Angaben „Prüfung § 131a“, „Bestellung § 131b“, „Delegationsermächtigung § 131c“, „Rechtsverordnung § 131d“, „Zulassung zur Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer § 131i“, „Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer § 131j“ und „Delegationsermächtigung § 131n“ werden gestrichen.
 - t) Die Angabe zum Achten Teil wird wie folgt gefasst:
„Achter Teil. Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer“.
 - u) Die Angabe zu § 135 wird wie folgt gefasst:
„Übergangsregelung für § 14a § 135“.
 - v) Die Angabe „Anpassung der Höhe der Gebühren § 137a“ wird gestrichen.
 - w) Die Angabe zu § 139 wird wie folgt gefasst:
„Übergangsregelung zur Behandlung schwebender Anträge und Verfahren im Rahmen des Zuständigkeitswechsels zum 1. Januar 2004 § 139“.
 - x) Die Angabe zu § 139a wird wie folgt gefasst:
„Übergangsregelung zur Behandlung schwebender Anträge und Verfahren im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden §§ 131 bis 131d und §§ 131i und 131j § 139a“.
 - y) Die Angabe zu § 139b wird wie folgt gefasst:
„Übergangsregelung für den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden § 51a § 139b“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen (Berufsangehörige) sind Personen, die als solche öffentlich bestellt sind. Die Bestellung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und staatlichen Prüfungsverfahren voraus.“

3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Berufsangehörige müssen unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche unterhalten.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Prüfungsstelle, Rechtsschutz

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer richtet zur Erfüllung der ihr nach dem Zweiten und Achten Teil dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben für das Zulassungs- und staatliche Prüfungsverfahren eine „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ (Prüfungsstelle) ein.

(2) Die Prüfungsstelle ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Die Prüfungsstelle wird von einer Person geleitet, welche die Befähigung zum Richteramt haben muss (Leitung der Prüfungsstelle). Die Prüfungsstelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Prüfungsstelle kann bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einbeziehen.

(4) Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

(5) Über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind, entscheidet die Widerspruchskommission.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Verbindliche Auskunft

Auf Antrag erteilt die Prüfungsstelle eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen.“

6. Die §§ 7 bis 9 werden durch die folgenden §§ 7 bis 9 ersetzt:

„§ 7
Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist in schriftlicher Form an die Prüfungsstelle zu richten.

§ 8
Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)

(1) Die Zulassung setzt den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung voraus.

(2) Auf den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung kann verzichtet werden, wenn die Bewerbenden

1. sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Beschäftigte bei Berufsangehörigen, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bewährt haben;

2. mindestens fünf Jahre den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder als Steuerberater oder Steuerberaterin ausgeübt haben.

(3) Wurde die Hochschulausbildung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgeschlossen, so muss das Abschlusszeugnis gleichwertig sein.

§ 8a
Anerkannte Hochschulausbildungsgänge,
Rechtsverordnung

- (1) Hochschulausbildungsgänge,

1. die alle Wissensgebiete nach § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer umfassen,
2. die mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abschließen und
3. in denen Prüfungen einzelner Wissensgebiete, für die ein Leistungsnachweis ausgestellt wird, in Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen,

können auf Antrag der Hochschule von der in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmten Stelle als zur Ausbildung von Berufsangehörigen besonders geeignet anerkannt werden.

(2) Leistungsnachweise, die in Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 3 erbracht wurden, ersetzen die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Die Leistungsnachweise sind der Prüfungsstelle vorzulegen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Anerkennung zuständige Stelle. In der Rechtsverordnung kann es ferner

1. die Voraussetzungen der Anerkennung näher bestimmen, insbesondere das Verfahren zur Feststellung, ob Wissensgebiete des Hochschulausbildungsgangs denen nach § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer entsprechen,
2. Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens, insbesondere die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, und die Bekanntmachung der Anerkennung regeln sowie
3. die Voraussetzungen der frühzeitigen Zulassung zur Prüfung nach § 9 Abs. 6 Satz 2, insbesondere die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, bestimmen.

§ 9
Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit)

(1) Die Zulassung setzt eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung (Tätigkeit) voraus. Bewerbende mit abgeschlossener Hochschulausbildung haben eine wenigstens dreijährige Tätigkeit bei einer in § 8 Abs. 2 Nr. 1 genannten Stelle nachzuweisen.

Beträgt die Regelstudienzeit der Hochschulausbildung weniger als acht Semester, verlängert sich die Tätigkeit auf vier Jahre; eine darüber hinausgehende Tätigkeit wird nicht gefordert. Die Tätigkeit muss nach Abschluss der Hochschulausbildung erbracht werden; Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Von ihrer gesamten Tätigkeit müssen die Bewerbenden wenigstens während der Dauer zweier Jahre überwiegend an Abschlussprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben (Prüfungstätigkeit). Sie sollen während dieser Zeit insbesondere an gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen teilgenommen und an der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt haben. Die Prüfungstätigkeit muss

1. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 nach dem fünften Jahr der Mitarbeit abgeleistet werden;
2. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 2 während oder nach der beruflichen Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder als Steuerberater oder Steuerberaterin abgeleistet werden.

Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn die Bewerbenden nachweislich in fremden Unternehmen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt haben. Als fremd gilt ein Unternehmen, mit dem die Bewerbenden weder in einem Leitungs- noch in einem Anstellungsverhältnis stehen oder gestanden haben.

(3) Die Prüfungstätigkeit muss in Mitarbeit bei Berufsangehörigen, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, in denen ein Berufsangehöriger tätig ist, ausgeübt worden sein.

(4) Der Nachweis der Tätigkeit wie auch der Prüfungstätigkeit entfällt für Bewerbende, die seit mindestens fünfzehn Jahren den Beruf als Steuerberater oder Steuerberaterin oder als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin ausgeübt haben; dabei sind bis zu zehn Jahre Berufstätigkeit als Steuerbevollmächtigter oder Steuerbevollmächtigte anzurechnen.

(5) Eine Revisorentätigkeit in größeren Unternehmen oder eine Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerberaterin oder in einem Prüfungsverband nach § 26 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes oder eine mit der Prüfungstätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer oder bei einer Personenvereinigung nach § 43a Abs. 4 Nr. 4 kann bis zur Höchstdauer von einem Jahr auf die Tätigkeit nach Absatz 1 angerechnet werden. Dasselbe gilt für prüfende Personen im öffentlichen Dienst, sofern sie nachweislich selbstständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt haben. Eine Tätigkeit im Ausland ist auf die Tätigkeit nach Absatz 1 anzurechnen, wenn sie bei einer Person, die in dem ausländischen Staat als sachverständiger Prüfer ermächtigt oder bestellt ist, abgeleistet wurde und wenn die Voraussetzungen für die Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.

(6) Eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, die im Rahmen eines anerkannten Hochschulausbildungsgangs nachgewiesen wird, kann bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr auf die Tätigkeit nach Absatz 1 angerechnet werden. Zudem kann die Zulassung zur Prüfung abweichend von Absatz 1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.“

7. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Zulassungsausschuß“ durch die Wörter „die Prüfungsstelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Zulassungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungsstelle“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Werden vor vollendeter Prüfung Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 1 bekannt, so hat die Prüfungsstelle die Zulassung zurückzunehmen oder zu widerrufen; bei Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 2 kann sie dies.“

9. § 11a wird aufgehoben.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungskommission“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt.“

11. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a
Verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer

(1) Vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen können die Prüfung in verkürzter Form ablegen. Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Steuerberater oder Steuerberaterinnen sind, die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht, in Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Rechtsanwältinnen sind, im Wirtschaftsrecht, in Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.

(2) Anträge auf Zulassung zur verkürzten Prüfung, die nicht für eine Wiederholungsprüfung gestellt werden, müssen bis spätestens 31. Dezember 2007 formgerecht eingereicht werden. Die Prüfungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2009 abgelegt sein. Dieselbe Frist gilt für die den Prüfungen nachfolgenden Rücktrittsfolge- und Wiederholungsprüfungen nach den §§ 20 und 21 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und den §§ 11 und 12 der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung; nach Ablauf der Frist nach Satz 2 besteht kein Anspruch mehr auf deren Durchführung.“

12. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b

Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen, Rechtsverordnung

Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Hochschulausbildung erbracht werden, werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den in § 5 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer aufgeführten Anforderungen der Prüfungsgebiete Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsrecht im Zulassungsverfahren durch die Prüfungsstelle festgestellt wird. Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in dem entsprechenden Prüfungsgebiet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit und das Verfahren festzulegen.“

13. Die §§ 14 und 14a werden wie folgt gefasst:

„§ 14

Einzelheiten des Prüfungsverfahrens

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit regelt durch Rechtsverordnung

1. die Einrichtung der Prüfungskommission, der Aufgabenkommission und der Widerspruchskommission, in denen jeweils eine Person, die eine für die Wirtschaft zuständige oder eine andere oberste Landesbehörde vertritt, den Vorsitz hat, die Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder;
2. die Einzelheiten der Prüfungsaufgabenfindung, der Prüfung und des Prüfungsverfahrens, insbesondere die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen, und die Prüfungsgebiete;
3. die schriftliche und mündliche Prüfung, Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung, Prüfungsergebnis, Ergänzungsprüfung, Wiederholung der Prüfung und die Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 14a

Zulassungsgebühr, Prüfungsgebühr

Für alle Zulassungs- und Prüfungsverfahren und für erfolglose Widerspruchsverfahren sind Gebühren an die Wirtschaftsprüferkammer zu zahlen; die Wirtschaftsprüferkammer kann die Erhebung der Gebühren sowie deren Höhe und Fälligkeit bestimmen. Näheres regelt die Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer (§ 61 Abs. 2).“

14. Die §§ 14b und 14c werden aufgehoben.

15. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

„Wer gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 zugelassen wurde, hat vor der Bestellung den Nachweis der insgesamt dreijährigen Tätigkeit nach § 9 Abs. 1, einschließlich der Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2, vorzulegen.“

16. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. solange die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nicht vorliegt, es sei denn, es besteht eine ausschließliche Anstellung nach § 43a Abs. 1;“.

- b) In Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:

„4. wenn entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar nach der Bestellung keine berufliche Niederlassung zum Berufsregister angegeben wird.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. nicht die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 44b Abs. 4, § 54) unterhält oder die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt mit nennenswerter Dauer nicht aufrechterhalten hat und diese Unterlassung auch zukünftig zu besorgen ist;“.

- bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

- cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer angefügt:

„6. eine berufliche Niederlassung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht unterhält.“

- b) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.

- c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 ist immer die sofortige Vollziehung anzuordnen.“

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „nach § 20“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „nach § 43a Abs. 4 Nr. 1“ gestrichen.

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Gesellschafter ausschließlich Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, oder Personen nach Nummer 1a sind;“.

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. Gesellschafter vereidigte Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen, Steuerberater oder Steuerberaterinnen, Steuerbevoll-

- mächtigte, Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, Personen, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung nach § 44b Abs. 2 zulässig ist, oder Personen sind, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Geschäftsführerin, Partner oder Partnerin oder persönlich haftender Gesellschafter oder persönlich haftende Gesellschafterin nach Absatz 2 oder 3 genehmigt worden ist, und mindestens die Hälfte der Anzahl der in dieser Nummer genannten Personen in der Gesellschaft tätig ist;“.
- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:
- „3a. bei Kapitalgesellschaften denjenigen Personen nach Nummer 1a, die nicht in der Gesellschaft tätig sind, weniger als ein Viertel der Anteile am Nennkapital gehören (einfache Minderheitenbeteiligung);“.
20. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „nach § 20“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Für“ durch das Wort „Über“ ersetzt.
21. § 36a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oberste Landesbehörde oder die“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Es übermitteln
1. die Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden Daten über natürliche und juristische Personen, die aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Zulassung zur oder die Durchführung der Prüfung, die Bestellung oder Wiederbestellung, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 oder 3 oder die Rücknahme oder den Widerruf dieser Entscheidungen erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle,
 2. Gerichte und Behörden Daten über natürliche und juristische Personen, die aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Einleitung eines Rügeverfahrens führen können, an die Wirtschaftsprüferkammer,
- soweit hierdurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung und die Verschwiegenheitspflicht nach § 64.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „oder die oberste Landesbehörde“ gestrichen.
22. § 37 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Wirtschaftsprüferkammer kann ein Mitgliederverzeichnis veröffentlichen; die Daten hierfür sind dem Berufsregister zu entnehmen.“
23. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Datum der Begründung der beruflichen Niederlassung, deren Anschrift und ihre Änderungen unter Angabe des Datums;“.
- bb) In Buchstabe d werden die Wörter „und ihre Veränderungen;“ durch die Wörter „und ihre Veränderungen unter Angabe des Datums;“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe e werden die Wörter „und alle Veränderungen;“ durch die Wörter „und alle Veränderungen unter Angabe des Datums; dies gilt entsprechend im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 44b Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen;“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe g werden die Wörter „sowie alle Veränderungen;“ durch die Wörter „sowie alle Veränderungen unter Angabe des Datums; dies gilt entsprechend im Falle der Kundmachung einer Partnerschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes nicht vorliegen;“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe h werden die Wörter „und alle Veränderungen;“ durch die Wörter „und alle Veränderungen unter Angabe des Datums;“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a, c, d, e, f und g.“ durch die Wörter „sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a, c, d, e, f und g unter Angabe des Datums.“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a bis c.“ durch die Wörter „sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis c unter Angabe des Datums.“ ersetzt.
24. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Widerspruchs“ durch die Wörter „der Klage“ ersetzt.
25. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „unverzüglich“ wird das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 62a gilt entsprechend.“
26. § 43a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 werden die Wörter „Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter“ durch die Wörter „geschäftsführende Personen, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 4 Nr. 2, 3, 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 4 Nr. 2, 3, 4, 5 und 8“ ersetzt.
27. § 44b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 44b
Gemeinsame Berufsausübung, Außen- und
Scheinsozietät“.
- b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, darf eine Sozietät nur bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung eingegangen werden. Im Übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.“
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Berufsangehörige dürfen ihren Beruf in Sozietäten mit Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die selbst nicht als Berufsangehörige oder als vereidigte Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin bestellt oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt sind, nur dann ausüben, wenn sie der Wirtschaftsprüferkammer bei Aufnahme einer solchen Tätigkeit nachweisen, dass ihnen auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der nach § 54 vorgeschriebene Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht.“
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:
- „(6) Wird eine gemeinsame Berufsausübung im Sinne des Absatzes 1 kundgemacht, sind die Vorschriften der Absätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden.“
28. § 51a wird aufgehoben.
29. § 54 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über den Abschluss, die Aufrechterhaltung, den Inhalt und den Umfang der Haftpflichtversicherung sowie über die Haftungsausschlüsse durch Versicherungsvertrag. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
30. § 55 wird wie folgt gefasst:
- „§ 55
Gebührenordnung
- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz eine Gebührenordnung für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen erlassen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Wirtschaftsprüferkammer und die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen sind vorher zu hören. Die Höhe der Gebühren darf den Rahmen des Angemessenen nicht übersteigen und hat sich insbesondere nach
1. Zeitaufwand,
 2. Wert des Objekts und
 3. Art der Aufgabe
- zu richten.
- (2) Der Berufsangehörige, der eine Gebührenforderung erwirbt, ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Berufsangehörige. Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin zugelassenen Dritten ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und der Berufsangehörige hat die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers eingeholt.“
31. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 15 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- bb) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern angefügt:
- „16. eine selbstständige Prüfungsstelle einzurichten und zu unterhalten;
17. die ihr als Bundesberufskammer gesetzlich eingeräumten Befugnisse im Rahmen der Geldwäschebekämpfung wahrzunehmen.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft“ und „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ jeweils durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
32. Dem § 57a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Sind als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsangehörige, welche die Voraussetzung von Satz 3 nicht erfüllen, in eigener Praxis und in sonstiger Weise tätig, dürfen sie keine Qualitätskontrolle in eigener Praxis durchführen.“
33. Dem § 57h Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Wird einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so muss die für die Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 Satz 5 verantwortliche berufsangehörige Person der Leiter oder die Leiterin der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes sein und nach § 57a Abs. 3 Satz 2 registriert sein.“
34. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Vorstandes,“ die Wörter „nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen,“ eingefügt.
35. Dem § 59 wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirates und, soweit sie nicht Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sind, der Arbeitsgemeinschaft für das wirt-

- schaftliche Prüfungswesen haben das Recht, zur fachlichen Beratung an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Weichen Beiratsbeschlüsse von ihren fachlichen, mehrheitlich gefassten Voten ab, so sind diese Voten sowie der Grund der Abweichung im Sitzungsprotokoll festzuhalten und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen. Für die Berater gilt § 64 Abs. 1 entsprechend.“
36. § 59a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Vor Beginn des Kalenderjahres“ durch die Wörter „Jeweils in der ersten Sitzung einer Amtsperiode“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Wörter „des Jahres“ durch die Wörter „der Amtsperiode“ ersetzt.
37. § 60 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Organisationssatzung“ ersetzt und es wird der Klammerzusatz „(Organisationssatzung)“ gestrichen.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
38. § 61 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten. Die Beitragsordnung sowie deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „im Zulassungs-, Prüfungs- und Widerspruchsverfahren,“ eingefügt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebührenordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.“
 - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Beiträge und Gebühren werden nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.“
39. § 61a wird aufgehoben.
40. § 62 wird wie folgt gefasst:
- „§ 62
- Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer, Auskunfts- und Vorlagepflichten
- Persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer haben in Aufsichts- und Beschwerdesachen vor der Wirtschaftsprüferkammer zu erscheinen, wenn sie zur Anhörung geladen werden. Auf Verlangen haben sie dem Vorstand, einer Abteilung im Sinne des § 59a, dem Beirat oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes, einer Abteilung oder des Beirates oder beauftragten Angestellten der Wirtschaftsprüferkammer Auskunft zu geben und ihre Handakten vorzulegen, es sei denn, dass sie dadurch ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden. Auf das Recht zur Auskunftsverweigerung ist hinzuweisen.“
41. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:
- „§ 62a
- Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten
- (1) Um Berufsangehörige zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 62 anzuhalten, kann die Wirtschaftsprüferkammer gegen sie, auch mehrfach, ein Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf 1 000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Das Zwangsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes sind den Betroffenen zuzustellen.
- (3) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Kammergerichts beantragt werden. Der Antrag ist bei der Wirtschaftsprüferkammer schriftlich einzureichen. Erachtet die Wirtschaftsprüferkammer den Antrag für begründet, so hat sie ihm abzuweichen; anderenfalls hat die Wirtschaftsprüferkammer den Antrag unverzüglich dem Kammergericht vorzulegen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung wird von der Wirtschaftsprüferkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluss des Kammergerichts kann nicht angefochten werden.
- (4) Das Zwangsgeld fließt der Wirtschaftsprüferkammer zu. Es wird auf Grund einer von ihr erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides entsprechend § 61 Abs. 3 Satz 3 beigetrieben.“
42. § 63 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rüge kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 Euro verbunden werden. § 61 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „für die Einleitung berufsgerichtlicher Verfahren zuständigen Stelle“ durch das Wort „Staatsanwaltschaft“ ersetzt.
43. § 64 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „des Beirates und“ durch die Wörter „des Beirates, der Abteilungen und“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „und für Dienstangehörige“ durch die Wörter „für Mitglieder, die im Verfahren nach § 62 zur Anhörung geladen werden, im Rahmen einer Aufsichts- und Beschwerdesache sowie eines Widerrufsverfahrens um Auskunft gebeten werden oder an einer nichtöffentlichen Verhandlung nach § 99 teilge-

nommen haben, sowie für Angestellte und sonstige Beauftragte“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Zur Durchführung von Ermittlungen in Aufsichts- und Beschwerdesachen sowie in Widerrufsverfahren sind die in Absatz 1 genannten ehren- und hauptamtlich für die Wirtschaftsprüferkammer tätigen Personen berechtigt, Nichtkammerangehörige um Auskunft zu bitten; diese sind nicht zur Auskunft verpflichtet.“

44. In § 65 Abs. 1 werden die Wörter „Deutsche Industrie- und Handelstag“ durch die Wörter „Deutsche Industrie- und Handelskammertag“ ersetzt.

45. § 68 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 100 000 Euro,
4. Verbot, auf bestimmten Tätigkeitsgebieten für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden,
5. Berufsverbot von einem bis zu fünf Jahren,
6. Ausschließung aus dem Beruf.“

46. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a
Untersagungsverfügung, Verfahren

(1) Wird gegen Berufsangehörige eine berufsgerichtliche Maßnahme wegen einer Pflichtverletzung, die im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist, verhängt, so kann das Gericht neben der Verhängung der Maßnahme die Aufrechterhaltung des pflichtwidrigen Verhaltens untersagen. Im Falle einer im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme bereits abgeschlossenen Pflichtverletzung kann das Gericht die künftige Vornahme einer gleichgearteten Pflichtverletzung untersagen, wenn gegen die Betroffenen wegen einer solchen Pflichtverletzung bereits zuvor eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt, ihnen eine Rüge erteilt oder sie von der Wirtschaftsprüferkammer über die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens belehrt worden waren.

(2) Handeln die Betroffenen der Untersagung wesentlich zuwider, so ist gegen sie wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Berufsgericht des ersten Rechtszuges durch Beschluss ein Ordnungsgeld zu verhängen. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen. Dem Beschluss muss eine entsprechende Androhung vorausgehen, die, wenn sie in dem die Untersagung aussprechenden Urteil nicht enthalten ist, auf Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Berufsgericht des ersten Rechtszuges erlassen wird.

(3) Die nach Absatz 2 zu erlassenden Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Vor der Entscheidung ist rechtliches Gehör zu gewähren.

(4) Gegen den Beschluss, durch den das Gericht ein Ordnungsgeld verhängt oder androht, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen den Beschluss, durch den das Gericht es ablehnt, ein Ordnungsgeld zu verhängen oder anzudrohen, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.“

47. In § 80 werden die Wörter „bei den Gerichten“ gestrichen.

48. § 82b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Wirtschaftsprüfers“ gestrichen.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Der Wirtschaftsprüfer ist befugt,“ durch die Wörter „Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, von ihm beauftragte Personen und Berufsangehörige, die einer Verletzung ihrer Pflichten beschuldigt werden, sind befugt,“ ersetzt.

49. § 83 Abs. 1 und 4 werden aufgehoben und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 1 und 2.

50. § 83b wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 83b

Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren kann nur ausgesetzt werden, wenn

1. in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren ein Sachverhalt aufzuklären oder eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, ohne deren Beurteilung eine Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht möglich ist oder
2. der rechtskräftige Abschluss eines anderen gesetzlich geregelten Verfahrens, in dem über einen Sachverhalt oder eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren von Bedeutung ist, innerhalb von sechs Monaten zu erwarten ist.

§ 83c

Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens ist zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen in einem strafgerichtlichen Verfahren wegen desselben Verhaltens widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens können die Staatsanwaltschaft oder die betroffenen Berufsangehörigen binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.“

51. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

Unterrichtung der Staatsanwaltschaft
und der Wirtschaftsprüferkammer

(1) Erhalten Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte oder Behörden Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass ein Mitglied, das der Berufsgerichtsbarkeit unterliegt,

1. eine schuldhafte, eine berufsgerichtliche Maßnahme nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 rechtfertigende Pflichtverletzung oder
 2. eine Straftat im Zusammenhang mit der Berufsausübung
- begangen hat, teilen sie die Tatsachen der nach § 84 zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich mit. Der Mitteilung kann eine fachliche Bewertung beigelegt werden. § 57e Abs. 5 und § 63 Abs. 4 Satz 3 bleiben unberührt.
- (2) Erhält die Staatsanwaltschaft Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht einer schuldhaften, eine berufsgerichtliche Maßnahme nach § 68 Abs. 1 rechtfertigenden Pflichtverletzung eines Mitglieds der Wirtschaftsprüferkammer begründen, das der Berufsgerechtigbarkeit unterliegt, teilt sie die Tatsachen der Wirtschaftsprüferkammer mit und gibt ihr vor der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.“
52. § 87 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Will sich ein der Berufsgerechtigbarkeit unterliegendes Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer von dem Verdacht einer Pflichtverletzung befreien, muss dieses bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen sich einzuleiten. Wegen eines Verhaltens, wegen dessen Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt worden ist oder das der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gerügt hat, kann der Antrag nicht gestellt werden.“
53. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann, auf Antrag der betroffenen Berufsangehörigen muss die Öffentlichkeit hergestellt werden. Ferner ist die Hauptverhandlung immer dann öffentlich, wenn die vorgeworfene Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Durchführung einer Prüfung nach § 316 des Handelsgesetzbuches steht. In den Fällen einer öffentlichen Verhandlung nach Satz 2 oder 3 sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit sinngemäß anzuwenden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
54. § 111 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
55. Im Dritten Abschnitt des Fünften Teils werden nach § 121 folgende Überschrift und die folgende Vorschrift eingefügt:
- „6. Das vorläufige Untersagungsverfahren
- § 121a
Voraussetzung des Verfahrens
- (1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass den betroffenen Berufsangehörigen die Aufrechterhaltung oder Vornahme eines pflichtwidrigen Verhaltens untersagt werden wird, so kann gegen sie durch Beschluss eine vorläufige Untersagung ausgesprochen werden.
- (2) Für das weitere Verfahren gelten § 111 Abs. 2 bis § 120a sinngemäß.“
56. In § 126 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 68 Abs. 1 Nr. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 68 Abs. 1 Nr. 6)“ ersetzt.
57. § 130 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Bestimmungen des“ das Wort „Dritten,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Buchprüfungsgesellschaften finden § 1 Abs. 3 und § 3 sowie die Bestimmungen des Dritten, Fünften, Sechsten, Siebten und Achten Abschnitts des Zweiten Teils und des Dritten Teils entsprechende Anwendung. Sobald die Zahl der Vorstandsmitglieder, der geschäftsführenden, der nach dem Partnergesellschaftsgesetz verbundenen Personen oder der persönlich haftenden Personen der Gesellschaft, die Berufsangehörige sind, die Zahl der vereidigten Buchprüfer oder vereidigten Buchprüferinnen im Vorstand, unter den geschäftsführenden, den nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundenen Personen oder unter den persönlich haftenden Personen der Gesellschaft übersteigt, ist der Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu stellen. Die Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 ein Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterbleibt.“
58. Die §§ 131 bis 131d werden aufgehoben.
59. In der Überschrift zum Achten Teil werden die Wörter „oder vereidigter Buchprüfer“ gestrichen.
60. § 131g Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Prüfungsstelle; der Antrag ist schriftlich einzureichen. Die §§ 13 bis 13b finden entsprechende Anwendung.“
61. § 131h wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerbende, die zugelassen worden sind, legen die Eignungsprüfung vor der Prüfungskommission ab.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
62. Die §§ 131i und 131j werden aufgehoben.
63. In § 131k Satz 1 werden die Wörter „und auf die Bestellung der Personen, die die Prüfung nach § 131j bestanden haben, als vereidigter Buchprüfer“ gestrichen.

64. § 131l wird wie folgt gefasst:

„§ 131l
Rechtsverordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Prüfung nach § 131h Bestimmungen zu erlassen über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Berufung ihrer Mitglieder, die Einzelheiten der Prüfung, der Prüfungsgebiete und des Prüfungsverfahrens, insbesondere über die in § 14 bezeichneten Angelegenheiten, den Erlass von Prüfungsleistungen, sowie die Zulassung zur Eignungsprüfung von Bewerbenden, welche die Voraussetzungen des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie (§ 131g Abs. 2 Satz 1) erfüllen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

65. In § 131m werden die Wörter „oder vereidigter Buchprüfer“ und „oder vereidigten Buchprüfers“ gestrichen.

66. § 131n wird aufgehoben.

67. § 133 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 132 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.“

68. § 134 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

69. § 134a Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.

70. § 135 wird wie folgt gefasst:

„§ 135
Übergangsregelung für § 14a

§ 14a ist in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung anzuwenden, sofern der erste Prüfungsabschnitt oder eine Ergänzungsprüfung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens abgelegt wird.“

71. Dem § 136 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) § 57a Abs. 3 Satz 6 gilt für Berufsangehörige, die vor dem 1. Januar 2003 registriert wurden, ab dem 1. Januar 2006.“

72. § 137 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Regelung der Ausbildung des Berufsnachwuchses zu erlassen; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

73. § 137a wird aufgehoben.

74. Die §§ 139 bis 139b werden wie folgt gefasst:

„§ 139
Übergangsregelung zur Behandlung schwebender
Anträge und Verfahren im Rahmen des
Zuständigkeitswechsels zum 1. Januar 2004

(1) Zulassungs- und Prüfungsverfahren, die am 31. Dezember 2003 nicht abgeschlossen sind, sind nach der Aufgabenübertragung am 1. Januar 2004 von der Wirtschaftsprüferkammer fortzuführen; hierfür stellen die bisher zuständigen obersten Landesbehörden die erforderlichen Angaben und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Laufende schriftliche und mündliche Prüfungen, die am 31. Dezember 2003 nicht abgeschlossen sind, verbleiben bis zum Prüfungsverfahrensabschluss in der bisherigen Zuständigkeit der obersten Landesbehörden. Die bisherigen Organisationseinheiten, insbesondere die Prüfungsausschüsse, bleiben bis zum Prüfungsverfahrensabschluss bestehen. Satz 1 gilt nicht für nachfolgende Ergänzungs- und Rücktrittsfolgeprüfungen nach den §§ 18 und 20 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und nach § 11 der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung; diese werden von der Wirtschaftsprüferkammer durchgeführt.

(3) Prüfungsverfahren nach Absatz 1 sowie Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 sind inhaltlich nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht fortzuführen; dies gilt nicht für Zulassungsverfahren, deren Anträge bis zum 31. Dezember 2003 gestellt worden sind, über die aber erst nach dem 31. Dezember 2003 entschieden wird, und für Prüfungen nach Absatz 2 Satz 3.

(4) Die Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Wirtschaftsprüferkammer über die Verlagerung der von der obersten Landeswirtschaftsbehörde bei der Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer wahrzunehmenden Aufgaben auf die Berufskammer vom 5. Juli 2001 bleibt unberührt.

§ 139a
Übergangsregelung zur Behandlung schwebender
Anträge und Verfahren im Rahmen des
Zulassungs- und Prüfungsverfahrens nach den bis
zum 31. Dezember 2003 geltenden §§ 131 bis 131d
und §§ 131i und 131j

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden §§ 131 bis 131d und auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden §§ 131i und 131j, die nicht für eine Wiederholungsprüfung gestellt werden, müssen bis spätestens 31. Dezember 2004 formgerecht eingereicht werden; sie sind nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht zu behandeln. Die Zuständigkeiten nach § 139 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die dem Zulassungsverfahren gemäß Absatz 1 nachfolgenden Prüfungen sind nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht durchzuführen.

(3) Die Prüfungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2006 abgelegt sein. Dieselbe Frist gilt für die den Prüfungen nachfolgenden Rücktrittsfolge- und Wiederholungsprüfungen nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden §§ 20 und 21 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden §§ 11 und 12 der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung; nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch mehr auf deren Durchführung.

(4) Hat eine Person die Prüfung als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin abgelegt, eine Bestellung aber noch nicht erhalten, so muss die Bestellung bis spätestens ein Jahr nach Prüfungsablegung

beantragt werden. In Härtefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag Ausnahmen gewähren.

§ 139b

Übergangsregelung für den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden § 51a

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf die am 1. Januar 2004 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Anwendung.

(2) Die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird vom 1. Januar 2004 an berechnet. Läuft jedoch die bis zu diesem Tag geltende Verjährungsfrist des § 51a früher als die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der bis zu diesem Tag geltenden Verjährungsfrist des § 51a vollendet.“

75. In § 57c Abs. 1 Satz 2, § 57f Abs. 1 Satz 3 und § 66 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ jeweils durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer (702-1-1)

Die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 702-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Normtext wird zum neuen Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 4“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. ein Nachweis der Regelstudienzeit der absolvierten Hochschulausbildung;“.
- cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. falls der Nachweis nicht nach § 9 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung entfällt, eine Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung;“.
- dd) Nummer 8 wird aufgehoben.
- ee) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung in verkürzter Form (§§ 13 bis 13b der Wirtschaftsprüferordnung) abgelegt werden soll.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 Nr. 5, aus der Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Abschlussprüfungen und die

Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte, hervorgeht, ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Prüfungsstelle kann die Vorlage von wenigstens zwei Prüfungsberichten verlangen. Werden Prüfungsberichte verlangt, haben die Bewerbenden zu erklären, dass sie diese selbstständig oder im Wesentlichen selbstständig angefertigt haben und Zustimmungserklärungen der Auftraggebenden und der Auftragnehmenden zur Vorlage der Berichte beizufügen; die Bewerbenden können die Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes in den Berichten beseitigen. Sind die Auftraggebenden nicht die Unternehmen, auf die sich die Prüfungsberichte beziehen, so sind außerdem deren Zustimmungserklärungen beizufügen. Bei Prüfungsberichten genossenschaftlicher Prüfungsverbände sind Zustimmungserklärungen des Prüfungsverbandes und des geprüften Unternehmens beizufügen. Werden Prüfungsberichte ohne Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes vorgelegt, so genügt es, wenn die Auftragnehmenden erklären, dass ihnen gegenüber die Zustimmung der Auftraggebenden erteilt worden ist. Eine Bescheinigung nach dieser Norm hat die ausstellende Stelle genau zu bezeichnen; die Bescheinigung ist von dieser auszustellen. Bescheinigungen oder eidesstattliche Versicherungen von Bewerbenden, die nicht in eigener Praxis tätig sind, reichen nicht aus. Gleiches gilt für den Nachweis der Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung.“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Prüfungskommission, Prüfungstermine“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Dem Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „Der Prüfungskommission“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft“ werden durch die Wörter „Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „des Ausschusses“ werden durch die Wörter „der Kommission“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Ausschuß“ durch die Wörter „Die Kommission“ ersetzt.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „durch Handschlag“ gestrichen.

- f) In Absatz 5 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.

- g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ (Prüfungsstelle) führt den Geschäftsbetrieb der Prüfungskommission, bestimmt die Themen für den Vortrag in der mündlichen Prüfung auf Vorschlag eines Mitglieds der Prüfungskommission, entscheidet, welches Mitglied der Prüfungskommission in welcher Prüfung tätig werden soll und trifft alle Entscheidungen, soweit nicht die Aufgaben-, die Prüfungs- oder die Widerspruchskommission zuständig sind. Sie kann zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten auch Mitglieder der Prüfungskommission bestimmen, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.“
- h) In Absatz 7 werden die Wörter „Der Prüfungssauschuß“ durch die Wörter „Die Prüfungskommission“ ersetzt.
- i) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz angefügt:
- „(8) Es sollen mindestens zwei bundesweite Prüfungstermine im Kalenderjahr angeboten werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 4
Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission“.
- b) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, welcher der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bedarf, vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in der Regel für die Dauer von fünf Jahren berufen; die obersten Landesbehörden vertretenden Personen sind vom Beirat nach Benennung durch die obersten Landesbehörden, die untereinander abstimmen können, welche Personen welchen Landes jeweils benannt werden, zu bestellen. Mitglieder der Prüfungskommission sind in ausreichender Zahl zu berufen.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „von der obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „dem Vorstand von den obersten Landesbehörden“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Vorschläge für die Vertreter der Wirtschaft sind dem Vorstand auf Anforderung von dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag einzureichen.“
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „Der Vorstand“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ ein Komma und die Wörter „Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ eingefügt.
- bb) Punkt A 1. wird wie folgt geändert:
- aaa) In Unterpunkt A 1. b) werden nach dem Komma die Wörter „Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen,“ eingefügt.
- bbb) In Unterpunkt A 1. c) werden die Wörter „Bericht über die Beziehung zu verbundenen Unternehmen“ durch die Wörter „International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze“ ersetzt.
- ccc) In Unterpunkt A 1. d) werden die Wörter „Grundzüge der Sonderrechnungslegungsvorschriften für bestimmte Unternehmensformen“ durch die Wörter „Rechnungslegung in besonderen Fällen“ ersetzt.
- ddd) Nach Unterpunkt A 1. d) wird folgender Unterpunkt eingefügt:
- „e) Jahresabschlussanalyse;“.
- eee) Nach Unterpunkt A 1. e) werden die Wörter „einschließlich der rechtlichen Vorschriften;“ gestrichen.
- cc) Punkt A 2. wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Überschrift wird das Wort „Abschlußprüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- bbb) Unterpunkt A 2. a) wird wie folgt gefasst:
- „a) Prüfung der Rechnungslegung: rechtliche Vorschriften, Prüfungsauftrag, Prüfungsgrundsätze, Prüfungstechnik, Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk;“.
- ccc) Unterpunkt A 2. b) wird wie folgt gefasst:
- „b) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere: aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen;“.
- ddd) Nach Unterpunkt A 2. b) wird folgender Unterpunkt angefügt:
- „c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere: Due-Diligence Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten;“.
- dd) Punkt A 3. wird wie folgt gefasst:
- „3. Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie;“.
- ee) Nach Punkt A 3. werden folgende Punkte angefügt:

- „4. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen;
5. Berufsrecht.“
- b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft“ durch die Wörter „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
- bb) Punkt B 1. wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Überschrift wird das Wort „Betriebswirtschaft“ durch die Wörter „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.
- bbb) Die Buchstaben a bis d werden wie folgt gefasst:
- „a) Kosten- und Leistungsrechnung,
b) Planungs- und Kontrollinstrumente,
c) Unternehmensführung und Unternehmensorganisation,
d) Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung;“.
- ccc) Der Buchstabe e wird aufgehoben.
- cc) In der Überschrift zu Punkt B 2. wird das Wort „Volkswirtschaft“ durch das Wort „Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
- c) Abschnitt C wird wie folgt geändert:
- aa) Punkt C 1. wird wie folgt gefasst:
- „1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht;“.
- bb) In Punkt C 2. werden die Wörter „unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Personengesellschaften“ durch die Wörter „(insbesondere Handelsstand und -geschäfte)“ ersetzt.
- cc) Punkt C 3. wird wie folgt gefasst:
- „3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen) und Grundzüge des Kapitalmarktrechts;“.
- dd) In Punkt C 4. wird das Wort „Genossenschaftsrecht“ durch das Wort „Umwandlungsrecht“ ersetzt.
- ee) In Punkt C 5. werden die Wörter „Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts“ durch die Wörter „Grundzüge des Insolvenzrechts“ ersetzt.
- ff) In Punkt C 6. werden die Wörter „Grundzüge des Wettbewerbsrechts;“ durch die Wörter „Grundzüge des Europarechts.“ ersetzt.
- gg) Die Punkte C 7. bis C 12. werden aufgehoben.
- d) Abschnitt D wird wie folgt geändert:
- aa) Punkt D 2. wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.“
- bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „Vermögensteuer,“ und „Gewerbesteuer,“ gestrichen.
- ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer,“.
- ddd) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe angefügt:
- „d) Umwandlungssteuerrecht;“
- bb) In Punkt D 3. wird das Wort „Außensteuerrechts“ durch die Wörter „Internationalen Steuerrechts“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt gefasst:
- „§ 7
Verkürzte Prüfung
- Wer die Prüfung in verkürzter Form (§§ 13 bis 13b der Wirtschaftsprüferordnung) ablegen will, muss seinem Zulassungsantrag eine entsprechende Erklärung beifügen.“
6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Körperbehinderten kann die Frist verlängert werden, die Verlängerung soll eine Stunde nicht überschreiten; technische Hilfsmittel, die insbesondere dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile dienen, können von der Prüfungsstelle zugelassen werden.“
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Prüfungswesen“ ein Komma und die Wörter „Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft“ durch die Wörter „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
7. Nach § 8 werden folgende Vorschriften eingefügt:
- „§ 8a
Aufgabenkommission
- (1) Für das Bestimmen der Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und für die Entscheidung über die zugelassenen Hilfsmittel wird bei der Prüfungsstelle eine Aufgabenkommission eingerichtet. Die Kommission gibt sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufgabenkommission gehören als Mitglieder eine Person, die eine oberste Landesbehörde vertritt, als vorsitzendes Mitglied, die Leitung der Prüfungsstelle, eine die Wirtschaft vertretende Person, ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt, das auch Mitglied des wirtschaftsprüfenden Berufsstandes sein kann, zwei an Hochschulen Betriebswirtschaft lehrende Mitglieder, zwei Berufsangehörige und eine die Finanzverwaltung vertretende Person an.
- (3) Die Aufgabenkommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) § 3 Abs. 4 und 5 sowie § 4 gelten entsprechend, jedoch werden die Mitglieder der Aufgabenkommission in der Regel für die Dauer von drei Jahren berufen.

§ 8b

Widerspruchskommission

Für Entscheidungen nach § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung wird bei der Prüfungsstelle eine Widerspruchskommission eingerichtet, die personell mit der Aufgabenkommission nach § 8a Abs. 2 identisch ist. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. § 8a Abs. 4 gilt entsprechend.“

8. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „der obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „der Prüfungsstelle“ ersetzt.
9. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 4 Abs. 1 berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Mitgliedern der Prüfungskommission“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 3 werden nach den Wörtern „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ ein Komma und die Wörter „Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ eingefügt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ werden ein Komma und die Wörter „Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft“ werden durch die Wörter „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Prüfung nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung verkürzt abgelegt, verkürzt sich die Dauer der mündlichen Prüfung nach Satz 1 um den Zeitumfang des jeweils entfallenen Prüfungsgebietes.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Die Prüfungsstelle kann mit dem Wirtschaftsprüfungsexamen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Sie kann für technische Hilfeleistungen Beschäftigte der Wirtschaftsprüferkammer zuziehen; anstelle solcher Personen oder neben solchen Personen können auch andere Personen zugezogen werden.“
12. Im § 18 Abs. 3 letzter Halbsatz werden die Wörter „der Vorsitz des Prüfungsausschusses.“ durch die Wörter „die Prüfungsstelle.“ ersetzt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Vorsitz des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungsstelle“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Vorsitz des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Die Prüfungsstelle“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 13a Abs. 2 und § 139a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.“

14. Die §§ 21 und 22 werden wie folgt gefasst:

„§ 21

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden; § 13a Abs. 2 und § 139a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.

(2) Wird der Antrag auf erneute Zulassung gestellt, sind nur die in § 2 Nr. 1, 3, 6, 7 und 9 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen; dies gilt nicht für Anträge nach dem 1. Januar 2004, wenn die Zulassung bereits vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist.

§ 22

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfungsstelle teilt der geprüften Person das Prüfungsergebnis mit, auf Wunsch mit Angabe der Prüfungsgesamtnote. Bei Angabe der Prüfungsgesamtnote ist gegebenenfalls das Ablegen einer Ergänzungsprüfung mit anzugeben.“

15. In der Überschrift zu den §§ 13 und 19 sowie in den Wortlauten der §§ 13, 15 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 5 und Abs. 2 sowie § 23 Abs. 1 und 4 werden die Wörter „der Prüfungsausschuß“, „vom Prüfungsausschuß“ und „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“, „von der Prüfungskommission“ und „der Prüfungskommission“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung der Prüfungsordnung für die
Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder
als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil
der Wirtschaftsprüferordnung
(702-1-7)**

Die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung vom 13. März 1991 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „oder als vereidigter Buchprüfer“ gestrichen.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist an die „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ (Prüfungsstelle) zu richten.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 2
Prüfungskommission, Prüfungstermine“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Dem Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „Der Prüfungskommission“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3, und es werden die Wörter „des Ausschusses“ durch die Wörter „der Kommission“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) § 3 Abs. 3 bis 8 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer gilt entsprechend.“
 - d) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 3
Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission“.
 - b) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, welcher der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bedarf, vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in der Regel für die Dauer von fünf Jahren berufen; die oberste Landesbehörden vertretenden Personen sind vom Beirat nach Benennung durch die obersten Landesbehörden, die untereinander abstimmen können, welche Personen welchen Landes jeweils benannt werden, zu bestellen. Mitglieder der Prüfungskommission sind in ausreichender Zahl zu berufen.“
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „von der obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „dem Vorstand von den obersten Landesbehörden“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „Der Vorstand“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Handelsrechts“ die Wörter „(insbesondere Handelsstand und -geschäfte)“ eingefügt.
 - bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen);“.
 - ccc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern angefügt:
„4. Umwandlungsrecht;
5. Grundzüge des Europarechts;“.
 - bb) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 werden der Punkt durch einen Strichpunkt und das Wort „Außensteuerrechts“ durch die Wörter „Internationalen Steuerrechts“ ersetzt.
 - bbb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:
„5. Umwandlungssteuerrecht.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abschnitt A Nr. 2 werden nach dem Wort „Kapitalgesellschaften“ die Wörter „und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB“ eingefügt.
 - bb) Abschnitt C wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Vermögenssteuer,“ gestrichen.
 - bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Grundzüge des Kapitalmarktrechts.“
 - ccc) Nummer 4 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „und Buchstabe C Nr. 4 (Besonderheiten bei der Prüfung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen)“ gestrichen.
6. § 5 wird aufgehoben.
7. § 6 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
Verkürzte Prüfung
- Wer die Prüfung in verkürzter Form (§§ 13 bis 13b der Wirtschaftsprüferordnung) ablegen will, muss seinem Zulassungsantrag eine entsprechende Erklärung beifügen.“
8. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „Die oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „Die Prüfungsstelle“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten sind dem Arbeitsgebiet der Wirtschaftsprüfung zu entnehmen; die zuständigen Kommissionen sind die nach den §§ 8a und 8b der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier bis sechs Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten kann die Frist verlängert werden, die Verlängerung soll eine Stunde nicht überschreiten; technische Hilfsmittel, die insbesondere dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile dienen, können von der Prüfungsstelle zugelassen werden. Es sind zu bearbeiten je eine Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

- (§ 4 Abs. 1 Buchstabe A) und des Steuerrechts I (§ 4 Abs. 1 Buchstabe B), und zwar jeweils eine Aufgabe an je einem Tag. Für die Aufgaben können zwei Themen zur Wahl gestellt werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Prüfungsstelle“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.
- cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „des Prüfungsausschusses“ werden durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.
- bbb) Die Wörter „vom Vorsitz“ werden durch die Wörter „von der Prüfungsstelle“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder § 5 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Die Prüfungsstelle kann mit dem Wirtschaftsprüfungsexamen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Sie kann für technische Hilfeleistungen Beschäftigte der Wirtschaftsprüferkammer zuziehen; anstelle solcher Personen oder neben solchen Personen können auch andere Personen zugezogen werden.“
- e) In Absatz 7 werden die Wörter „den Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ jeweils durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Der Prüfungsausschuß“ werden durch die Wörter „Die Prüfungskommission“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „gemäß § 2 Abs. 3“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Prüfungsstelle teilt der geprüften Person das Prüfungsergebnis mit.“
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Vorsitz der Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungsstelle“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Vorsitz der Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Die Prüfungsstelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „§ 13a Abs. 2 und § 139a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.“
13. § 12 wird wie folgt gefasst:
- „§ 12
Wiederholung der Prüfung
- (1) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden; § 13a Abs. 2 und § 139a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.
- (2) Wird der Antrag auf erneute Zulassung gestellt, sind nur die in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5, 7 und 8 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen; dies gilt nicht für Anträge nach dem 1. Januar 2004, wenn die Zulassung bereits vor dem 1. Januar 2004 erfolgte.“
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, vorläufig bestellten Personen (§ 131b Abs. 2, § 131f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung), Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften (702-1-3)

Die Verordnung über die Gestaltung der Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, vorläufig bestellten Personen (§ 131b Abs. 2, § 131f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung), Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 702-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „vorläufig bestellten Personen (§ 131b Abs. 2, § 131f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung),“ gestrichen.

2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird für die Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein abweichender Firmenkern verwendet, enthält der äußere Kreis des Siegels der Zweigniederlassung in Umschrift im oberen Teil die Firma der Zweigniederlassung, im unteren Teil die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung sowie danach oder darunter einen Zusatz, der die Worte „Zweigniederlassung der“ sowie die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält. Der innere Kreis des Siegels enthält das Wort „Siegel“.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 3 wird aufgehoben.
5. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 (Anlage 2) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung (702-1-8)

Die Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3820), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus hat der Versicherte die Beendigung, Kündigung sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach § 54 oder § 44b Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich mitzuteilen.“
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zuständigen obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Überwachungspflicht der Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat unverzüglich berufsrechtliche Maßnahmen nach dem Dritten Abschnitt des Zweiten Teils der Wirtschaftsprüferordnung zu prüfen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Berufshaftpflichtversicherung Berufsangehöriger oder vereidigter Buchprüfer oder vereidigter Buchprüferinnen, von Wirtschaftsprüfer-Sozii oder einer Wirtschafts- bzw. Buchprüfungsgesellschaft nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht und innerhalb einer angemessenen Frist keine dieser Verordnung entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist.“

4. Nach § 7 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 7a

Nachweisverfahren

(1) Berufsangehörige sowie vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die ihren Beruf in Sozialberufen mit Personen ausüben, die selbst nicht als Berufs-

angehörige oder vereidigte Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen bestellt sind, müssen der Wirtschaftsprüferkammer bei Aufnahme einer solchen Tätigkeit nachweisen, dass ihnen auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der nach § 54 der Wirtschaftsprüferordnung vorgeschriebene Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht (§ 44b Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung).

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 ist durch eine Bestätigung der Versicherung oder durch eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheins zu erbringen.

(3) § 6 gilt entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Handelsgesetzbuchs (4100-1)

§ 323 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (4101-1)

Nach dem Achtzehnten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Abschnitt angefügt:

„Neunzehnter Abschnitt
Übergangsvorschrift zum Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz

Artikel 55

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf die am 1. Januar 2004 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche nach § 323 des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

(2) Die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird vom 1. Januar 2004 an berechnet. Läuft jedoch die Verjährungsfrist nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden § 323 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs früher als die Verjährungsfrist nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, so ist die Verjährung mit Ablauf der in § 323 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bestimmten Verjährungsfrist vollendet.“

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 bis 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 9

Neufassung der Wirtschaftsprüferordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Wirtschaftsprüferordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 904), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Februar 1995 (BGBl. I S. 233), und die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach § 134a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung vom 13. März 1991 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Februar 1998 (BGBl. I S. 233), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer wurde, abgesehen von einzelnen Einfügungen durch zwischenzeitlich erlassene Artikelgesetze, zuletzt grundlegend durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1769) geändert. Schwerpunkt der vorangegangenen 4. WPO-Novelle war die Umsetzung der Entwicklungen im Berufsrecht seit dem Jahre 1994. Hierzu zählten u. a. die Einführung eines externen Qualitätssicherungssystems für Wirtschaftsprüfer, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstandes durch die Erleichterung der interprofessionellen Zusammenarbeit, das Ermöglichen von Leitungstätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für ausländische Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater und die Erleichterung der Zusammenarbeit mit Angehörigen ausländischer Prüferberufe. Ferner sah das Gesetz Verwaltungsvereinfachungen vor; die Verfahren wurden gestrafft und modernisiert. Ein weiteres wesentliches Element stellte auch die Übertragung von bestimmten Aufgaben der bisher zuständigen obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprüferkammer dar.

Die Entwicklung des Berufsstandes ist seither vorangegangen. Das berufliche Umfeld der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer verändert sich weiterhin mit bemerkenswerter Dynamik. Hier ist insbesondere die fortschreitende Internationalisierung des Berufsstandes vor dem Hintergrund eines zunehmend globalen Kapitalmarktes und der weltweiten Konzentrationsbewegungen zu nennen. Die Einheitlichkeit des Berufsstandes durch Schließung des Berufszugangs der vereidigten Buchprüfer, der bereits 1961 schon einmal geschlossen worden war, ist angezeigt.

Zugleich sind die Entwicklungen der bereits Ende der 1980er Jahre begonnenen Deregulierungspolitik umzusetzen. Deshalb kommen der Selbstverwaltung und -kontrolle, die traditionell zum Selbstverständnis der Freien Berufe gehören, heute mehr denn je eine große Bedeutung zu. Das Programm der Bundesregierung zur Reform der öffentlichen Verwaltung („Moderner Staat – Moderne Verwaltung“) setzt hierbei das Ziel, Staat und Verwaltung dem gewandelten Staatsverständnis und den sich verändernden Aufgaben von Regierung und Verwaltung anzupassen. In das sog. Leitbild des aktivierenden Staates passt hierbei die Stärkung der Selbstverwaltung und -kontrolle durch Berufskammern, was bereits mit der Einführung des externen Qualitätskontrollverfahrens durch die 4. WPO-Novelle in 2000 geschehen ist. Durch Selbstverwaltung können behördliche Prüfungs- und Genehmigungsverfahren abgebaut oder entbehrlich gemacht werden; an ihre Stelle treten gesetzlich geregelte oder zugelassene berufs- und standesrechtliche Normen als gesicherter Ordnungsrahmen für die Berufsangehörigen.

Im Spannungsfeld der Auflösung zwischen staatlicher Kontrollfunktion und Übernahme dieser Aufgaben durch Private ist jedoch zugleich auch und gerade im Rahmen dieser 5. WPO-Novelle zu berücksichtigen, dass eine Reihe von

Bilanzskandalen in den Jahren 2001 und 2002 insbesondere im US-amerikanischen Raum das Vertrauen der Anleger in die Finanzmärkte und in deren Kontrolle und Aufsicht erschüttert haben. Dementsprechend ist die Stärkung der Selbstverwaltung des Berufsstandes durch die Wirtschaftsprüferkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihrerseits der Staatsaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit untersteht, nur auf diese Bereiche auszudehnen, die im Lichte der Deregulierung unproblematisch, d. h. ohne Qualitätseinbußen oder Verlust objektiver, hoheitlicher Eingriffsmöglichkeit zu verantworten sind. Diesem Gedanken entsprechen die Aufgabenübertragung von den für Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprüferkammer im Bereich der Zulassungs- und Prüfungsverfahren in Form der mittelbaren Staatsverwaltung sowie die Stärkung der Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen der berufsrechtlichen Aufsicht bei geringen Pflichtverstößen der Angehörigen des Berufsstandes. Die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sowie die Sanktionierung bei evidenten Pflichtverstößen werden nach wie vor durch die Staatsanwaltschaften und ordentlichen Gerichte in Deutschland gewährleistet.

II. Aufbau des Gesetzes; Gesetzgebungskompetenz; Gleichstellung/Bürokratieabbau

Das Gesetz sieht strukturelle Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung sowie der hierauf basierenden Ausführungsverordnungen vor; eine Befristung des Gesetzes kommt daher nicht in Betracht. Andere adäquate Lösungsmöglichkeiten bestehen nicht.

Da die gesetzliche Übertragung von Aufgaben der obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprüferkammer in Form der mittelbaren Staatsverwaltung eine Vorbereitungszeit erfordert, ist eine zügige Verkündung des Gesetzes notwendig. Auf ein Artikelgesetz mit zeitlich gestuftem Inkrafttreten kann verzichtet werden. Der notwendigen Vorbereitung der Wirtschaftsprüferkammer wird dadurch Rechnung getragen, dass diese bereits nach Verkündung des WPreFG, aber vor Inkrafttreten desselben vorbereitende Handlungen, insbesondere zur Berufung der Mitglieder der Kommissionen, durchführen kann.

Die Bundeskompetenz für Artikel 1 ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Gerichtsverfahren) und Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Im Übrigen folgt eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz ausschließlich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 Alternative 3 GG: Die Regelungen dienen der Wahrung der Wirtschaftseinheit. Es geht darum, bundeseinheitliche Bedingungen für die Wahrnehmung der ursprünglich von den Landesbehörden durchgeführten Zulassungs- und Prüfungsverfahren durch die Wirtschaftsprüferkammer zu schaffen. Darüber hinaus sollen bundesweit die Zulassungs- und Prüfungsverfahren gestrafft, die Einheitlichkeit des Prüferberufs wiederhergestellt und die Sanktionskompetenzen der Berufsge-

richte und der Wirtschaftsprüferkammer im berufsrechtlichen Bereich gestärkt werden. Dies liegt im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder. Die Länder werden durch die Übertragung der Zulassungs- und Prüfungsaufgaben an die Wirtschaftsprüferkammer entlastet, die im Übrigen in diesem Rahmen in mittelbarer Staatsverwaltung und nicht als Selbstverwaltungsorgan tätig wird. Die Straffung des Verwaltungsverfahrens und die inhaltlichen Verbesserungen gewährleisten, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse auch weiterhin von qualifizierten Prüfern durchgeführt wird. Dies stärkt – nicht nur bundesweit – das Vertrauen von Anlegern in den Richtigkeitsgehalt der in diesen Unterlagen enthaltenen Rechnungslegung, sondern fördert so auch überregional den Zufluss des für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen in einem Unternehmen notwendigen Kapitals. Dafür ist ein Bundesgesetz erforderlich.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die durch diese Novelle zu ändernden Textpassagen der Gesetze und Verordnungen sind gemäß § 1 Abs. 2 BGG i. V. m. § 42 Abs. 5 und § 62 Abs. 2 GGO soweit wie möglich sprachlich angepasst.

In Umsetzung des Bürokratieabbaus werden zwei bestehende Verordnungen sowie etliche Einzelnormen entbehrlich und daher aufgehoben. Ferner werden vorhandene Normen sprachlich und inhaltlich vereinfacht.

III. Schwerpunkte der Novelle (Wesentliche Gesetzesfolgen und Änderungen zur geltenden Rechtslage)

1. Zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens

Schwerpunkt der 5. WPO-Novelle ist die Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens in inhaltlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht. Ausgangspunkt ist die Wandlung des Berufsbildes des Wirtschaftsprüfers; dementsprechend wird das Examen die typischen Anforderungen an das Berufsbild und dessen Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 WPO wiedergeben. Hierdurch wird der Gesetzgeber nicht nur die derzeitige hohe Qualität sicherstellen und die Praxisorientierung stärken, sondern auch die Effizienz durch eine Verknüpfung von Theorie und Praxis erhöhen. Die an der Hochschule erworbenen methodischen Fähigkeiten sollen besser genutzt werden, wobei zugleich eine inhaltliche Anpassung der Prüfungsgebiete gemäß § 5 PrüfO WP, der seit fast 30 Jahren nicht tiefgreifend überarbeitet worden ist, vorgenommen wird. Die Prüfung selbst wird durch die Verlagerung der Länderzuständigkeit nunmehr ein bundesweit einheitliches und somit erstmalig vergleichbares Examen sein, angelehnt etwa an die Steuerberaterprüfung. Konsequenterweise werden die bisher bestehenden Zulassungsausschüsse bei den Ländern abgeschafft und zugleich bundesweit tätige, bei der Wirtschaftsprüferkammer angesiedelte Kommissionen eingerichtet, wie etwa die Aufgabekommission sowie die Prüfungskommission. Diese werden durch die ebenfalls einzurichtende Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer bei der Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren unterstützt. In diesem Zusammenhang wird die Gelegenheit genutzt, auch durch die Besetzung der Kommissionen – insbesondere durch jeweils eine Person, die eine für Wirtschaft zuständige oberste Lan-

desbehörde vertritt, als vorsitzendes Mitglied – nicht nur die Unabhängigkeit des Verfahrens, sondern auch die Qualität und Staatlichkeit des Examens zu unterstreichen. So wird dem Berufsstand bewusst keine Mehrheit in den Kommissionen eingeräumt, um mögliche Prüfungsentscheidungen aus Billigkeitserwägungen heraus zu verhindern.

Das Zulassungs- und Prüfungsverfahren kann vereinfacht werden, wenn zudem die Zuständigkeit für diese Entscheidungen auf die Wirtschaftsprüferkammer übertragen wird. Durch die verfassungsrechtlich zulässige Übertragung der Organisation auf die Wirtschaftsprüferkammer wird das Verwaltungsverfahren gestrafft; Doppelzuständigkeiten und Stellungnahmen bzw. Anhörungen der Wirtschaftsprüferkammer können damit entfallen. Hiermit wird ein Beitrag zum effektiven Staat geleistet und Bürokratie abgebaut. Gleichzeitig wird durch die Begründung mittelbarer Staatsverwaltung in diesem Bereich auch das Selbstverständnis der Berufskammer gestärkt. Die übertragenen Aufgaben werden demgemäß von der Wirtschaftsprüferkammer unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen. Da die Vorschriften über die Zulassung und die Prüfung sowie über mögliche Rechtsmittel gegen Bescheide in diesen Bereichen vollständig strikte Regelungen ohne Ermessens- oder Beurteilungsspielräume darstellen, ist eine Fachaufsicht weder aus verfassungsrechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen notwendig. Widerspruchsbehörde ist eine bei der Prüfungsstelle einzurichtende Widerspruchskommission, die personenidentisch mit der Aufgabekommission ist; damit wird die Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen innerhalb der Prüfungsstelle eingeräumt, wie dies verwaltungsrechtlich üblich ist.

Für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer sieht die Wirtschaftsprüferordnung eine einheitliche bundesweite Kammer vor. Die Übertragung der Zuständigkeiten auf die Kammer muss daher bundeseinheitlich im Gesetzeswege erfolgen.

2. Zur Wiederherstellung der Einheitlichkeit des Prüferberufs

Ein weiterer Kernpunkt dieser Novelle ist die Wiederherstellung der Einheitlichkeit des Prüferberufs durch Zusammenführung der Prüferberufe unter Schließung des Zugangs zum Beruf des vereidigten Buchprüfers. Die Zusammenführung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers war ein von der Wirtschaftsprüferkammer, dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. und dem Bundesverband der vereidigten Buchprüfer e. V. einvernehmlich getragenes Projekt, welches – allerdings im Vergleich zu dieser Novelle in einem Punkt mit leicht modifiziertem Inhalt – Gegenstand eines gemeinsamen Positionspapiers ist. Zudem ist die Schließung des Zugangs zu diesem Teil des Berufsstandes weder den europäischen Nachbarländern (zuletzt schloss Österreich den Berufszugang zum Buchprüfer in 1999, vgl. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, ÖBGBI. I Nr. 58/1999) noch dem bundesdeutschen Gesetzgeber fremd. Bereits 1961 wurden in Deutschland mit der Verabschiedung der Wirtschaftsprüferordnung und der Einrichtung der Wirtschaftsprüferkammer als Selbstverwaltungskörperschaft für beide Berufe die Grundlagen für einen einheitlichen Berufsstand geschaffen. Der Zugang zum Beruf des vereidigten Buchprüfers wurde be-

reits damals – verfassungsrechtlich unbedenklich und daher Vorbild auch für diese Novelle – geschlossen. Anlass für diese Entscheidung gaben das hohe Durchschnittsalter sowie die geringe Anzahl der vereidigten Buchprüfer zum damaligen Zeitpunkt. In 1986 erwartete der Gesetzgeber, die Einheitlichkeit des Berufsstandes aufgebend, durch die Wiedereröffnung des Berufszugangs positive Effekte für einen Abschlussprüfermarkt speziell für kleinere und mittlere Unternehmen. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt, da die vereidigten Buchprüfer bzw. Buchprüfungsgesellschaften keine Jahresabschlussprüfungen in nennenswerter Anzahl durchführen. Nach der Wiedereröffnung des Berufszugangs zum vereidigten Buchprüfer im Jahre 1986 steht der Berufsstand zudem heute vor einer ähnlichen Situation wie im Jahre 1961. Im Verhältnis zu der Anzahl der bestellten Wirtschaftsprüfer hat die Anzahl der vereidigten Buchprüfer im Vergleich zu 1961 sogar noch abgenommen. Damals standen rund 1 000 vereidigte Buchprüfer etwa 1 600 Wirtschaftsprüfern gegenüber (Verhältnis 10 : 16), heute sind es rund 4 000 gegenüber ca. 11 500 Wirtschaftsprüfern (Verhältnis 10 : 29). Die Zahl der Neubestellungen bei vereidigten Buchprüfern stagnierte ab 1994, seit 1998 ist ein sich verstärkender rückläufiger Trend zu beobachten.

Die 5. WPO-Novelle sieht daher eine Schließung des Zugangs zum Beruf des vereidigten Buchprüfers zum 31. Dezember 2004 vor, ermöglicht es aber bereits bestellten vereidigten Buchprüfern, auch im Lichte des Artikels 12 GG, entweder ihre Tätigkeit unter Beibehaltung der Berufsbezeichnung und der bisherigen Befugnisse weiterhin auszuüben (Perpetuierung) oder aber durch die Teilnahme an der sog. verkürzten Prüfung gemäß § 13a WPO, die während einer angemessenen Übergangsfrist noch möglich sein wird, die zusätzlichen Berufsqualifikationen eines Wirtschaftsprüfers zu erwerben (Zusammenführung). Im Vordergrund aller Überlegungen steht hierbei immer die Bewahrung der hohen Qualität der Ausbildung und der hierauf basierenden Leistungen der Wirtschaftsprüfer in Deutschland. Ziel muss es sein, den an qualifizierten Dienstleistungen ausgerichteten Ansprüchen und Erwartungen auf nationaler und internationaler Ebene Rechnung zu tragen. Daher war im Rahmen der von allen Beteiligten gewünschten Zusammenführung der Prüferberufe mindestens die Beibehaltung einer qualifizierten Übergangsprüfung erforderlich, um ein einheitlich hohes fachliches Qualitätsniveau gewährleisten zu können. Die vorgeschlagenen Regelungen basieren auf Einvernehmen mit den Ländern.

Dieses Vorhaben wird auch gestützt durch die bereits erfolgten Schließungen des Berufsstandes der Steuerbevollmächtigten und des Berufsstandes der Rechtsbeistände. Spätestens seit den Entscheidungen bzw. Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts über die Schließung des Berufs der Steuerbevollmächtigten (1 BvR 426/72 u. a.) und des Rechtsbeistandes (1 BvR 724/81) ist anerkannt, dass „der Gesetzgeber an traditionell vorgeprägte Berufsbilder nicht starr gebunden ist und insbesondere nicht gezwungen ist, Berufe mit (teil)identischen Tätigkeitsbereichen, aber unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen auf Dauer nebeneinander bestehen zu lassen“. Die bereits einmal erfolgte, verfassungsgemäße Schließung des Berufszugangs zur vereidigten Buchprüfung im Jahr 1961 bestätigt dies eindrücklich.

Weder für die Verbraucherseite, d. h. für die zu prüfenden Unternehmen, noch für staatliche Institutionen ergeben sich wegen der Kostenneutralität des Vorgangs finanzielle Mehrbelastungen.

3. Zur Reform der Berufsaufsicht

Ein dritter Schwerpunkt ist die Stärkung der Berufsaufsicht insbesondere der Wirtschaftsprüferkammer. Während die Wirtschaftsprüferkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts immer schon die geringen Pflichtverstöße in staatlichem Auftrag ahndet, wurden und werden auch zukünftig evidente Pflichtverstöße von den Staatsanwaltschaften und den ordentlichen Gerichten in Deutschland sanktioniert. Es bestand und besteht somit eine lückenlose staatliche Aufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Dennoch offenbart dieses System, insbesondere unter dem Eindruck der jüngsten Bilanzskandale auch im nationalen Raum, Schwachstellen, die es gilt, mit dieser Novelle zu beseitigen. So wurde insbesondere bemängelt, dass die Wirtschaftsprüferkammer lediglich mit dem Instrument der Rüge und nicht mit stärkeren Sanktionsmöglichkeiten reagieren kann.

Zudem ermöglichte der bisherige – verfassungsrechtlich nicht gebotene – Vorrang des strafgerichtlichen gegenüber dem berufsgerichtlichen Verfahren kein wirksames und zeitnahes Agieren bei schweren Pflichtverstößen von Berufsangehörigen. Die hierdurch entstehende, zum Teil fatale Wirkung in der Öffentlichkeit, „die staatliche Aufsicht habe versagt“, kann auch insbesondere nicht dadurch ausgeglichen werden, dass erst Monate oder gar Jahre später ein strafrechtliches Urteil gesprochen wird.

Konsequenterweise wird mit der jetzigen Novelle u. a. der Vorrang des strafgerichtlichen gegenüber dem berufsgerichtlichen Verfahren aufgehoben, die möglichen Sanktionsmaßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer (Geldbuße bis 10 000 Euro; Zwangsgeld) wie auch der Berufsgerichte (Geldbuße bis 100 000 Euro; sachlich und/oder zeitlich begrenztes Berufsverbot) verschärft sowie eine Verpflichtung der Wirtschaftsprüferkammer zur Information der zuständigen Staatsanwaltschaft festgeschrieben, sobald diese für jegliche zu ahndende Pflichtverletzungen von Berufsangehörigen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält.

Ferner wird mit der personellen Erweiterung des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer ein weiteres Element des Public Interest auch in die Verwaltung und Organisation der Wirtschaftsprüferkammer eingeführt. Diese gesetzlich einzuführende Neuerung ergänzt die – fachlich beratende – Öffentlichkeit innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer, die bereits im Rahmen der Arbeit des Qualitätskontrollbeirates und der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 65 WPO für die dortigen Sachbereiche gewährleistet ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Zusätzliche Kosten für öffentliche Haushalte des Bundes und der Länder (Auswirkungen auf die Einnahmen und Brutto-Ausgaben) entstehen durch das Gesetz nicht. Die Übertragung der Zuständigkeiten wird bei den meisten obersten Landesbehörden für Wirtschaft den Personal- und Verwaltungsaufwand für den Bereich „Wirtschaftsprüfungsexamen“ stark reduzieren. Insgesamt bleibt nur eine relativ

geringe Kostenbelastung. Soweit die Zuständigkeiten übertragen werden, entfallen die hierfür vorgesehenen Gebühren bei den obersten Landesbehörden; jedoch sind diese von den Bewerbern an die nunmehr zuständige Wirtschaftsprüferkammer abzuführen, die damit die ihr erwachsenen Personal- und Verwaltungskosten deckt. Das Gesetz verhält sich daher kostenneutral.

Durch die 4. WPO-Novelle erfolgte bereits eine Anhebung der Gebühren für die Zulassung zur Prüfung bei den Antragstellern. Eine Anhebung der übrigen Gebühren ist im Rahmen dieser Novelle nicht vorgesehen. Eine – kostenneutrale – Splittung sowie eine Überprüfung und Anpassung der Gebührenhöhen nach Inkrafttreten des Gesetzes bleiben aber selbstverständlich möglich. Zur besseren Übersichtlichkeit über die einzelnen Gebührentatbestände, die nunmehr auch das Widerspruchsverfahren beinhalten, werden zugleich einzelne Gebührensatzungen in der Wirtschaftsprüferordnung gestrichen und in die bereits bestehende Gebührenordnung der Wirtschaftsprüfer (§ 61 Abs. 2 WPO) überführt. Somit findet der Verbraucher ab 1. Januar 2004 sämtliche Gebührentatbestände in einem einheitlichen Regelungswerk.

Durch die Anpassung der berufsrechtlichen Verjährungsvorschrift an die regelmäßige Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird keine nennenswerte Erhöhung der Versicherungsprämie erwartet.

Im Rahmen der Reform der Berufsaufsicht werden keine neuen Gebührentatbestände eingeführt. Die Einführung bzw. Anhebung des Zwangs- bzw. Bußgeldes kann bei einem Pflichtverstoß eines Berufsangehörigen zwar zu entsprechenden Sanktionen und damit finanziellen Belastungen führen, ist jedoch – als verhaltensabhängige Folge – nicht als gesetzgeberisch bedingte Kosten aufzufassen.

Zudem ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Gebühren im Verhältnis zu den durch die berufliche Tätigkeit zu erzielenden Einnahmen ohnehin nicht ins Gewicht fallen, und dass deshalb die Honorargestaltung des Berufsangehörigen gegenüber seinem Mandanten nicht beeinflusst werden wird.

Eine Auswirkung der Kosten auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau ist daher nicht zu erwarten.

Ebenfalls entsteht kein Vollzugsaufwand.

Es sind darüber hinaus keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, zu erwarten.

Eine Evaluation der beabsichtigten Wirkungen des Gesetzes gemäß § 44 Abs. 6 GGO ist nicht vorgesehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung, WPO)

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1)

Der bisherige Absatz 1 enthielt, bei sonst gleichem Wortlaut, keinen Hinweis auf die Staatlichkeit des Prüfungsverfahrens sowie keine Legaldefinition des Begriffes „Berufsangehörige“. Ersteres soll den Charakter der Prüfung nach Übertragung der Zuständigkeit von den für Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprü-

ferkammer unterstreichen und verdeutlichen, dass die Wirtschaftsprüferkammer nunmehr in mittelbarer Staatsverwaltung tätig wird, mithin die Staatlichkeit des Examens gewahrt bleibt. Letzteres wird notwendig, da der Begriff „Berufsangehörige“ als geschlechtsneutrale Formulierung zur Umsetzung der sprachlichen Gleichstellung gemäß Bundesgleichstellungsgesetz dient.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1 Satz 1)

Nach der bisherigen Fassung hatten Wirtschaftsprüfer innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung zu begründen. Es besteht jedoch kein Anlass, für die Begründung einer beruflichen Niederlassung eine Frist von sechs Monaten einzuräumen, da nach der gegenwärtigen Rechtslage ein Widerspruch darin besteht, dass die Begründung einer beruflichen Niederlassung und damit die Möglichkeit der Teilnahme am Markt nicht Bestimmungsvoraussetzung ist, während der Nachweis einer vorläufigen Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach bisherigem Verständnis des § 16 Abs. 1 Nr. 2 WPO vorausgesetzt wurde. Somit soll bereits im Zeitpunkt der Bestellung, spätestens aber unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet sein bzw. werden und unterhalten werden. Dies stellt keine unzumutbare Auflage dar, da an die berufliche Niederlassung keine besonderen Anforderungen geknüpft werden, wie etwa gesonderte Praxisräume oder eine gewisse Büroausstattung; zudem genügt die Mitteilung einer Berufsanschrift, die auch mit der Privatanschrift übereinstimmen kann. Des Weiteren war folgender Gesichtspunkt von Bedeutung: Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28. März 2002 zur Berufshaftpflichtversicherung eines arbeitslosen angestellten Steuerbevollmächtigten (1 BvR 1082/00) festgestellt, dass der Nachweis einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung nur dann erforderlich ist, wenn eine selbständige Tätigkeit des Berufsangehörigen ausgeübt wird, also eine Marktteilnahme vorliegt. Als wesentliches Kriterium hierfür wird die Unterhaltung einer beruflichen Niederlassung angesehen. Ein Berufsangehöriger, der zum Zeitpunkt der Bestellung oder unmittelbar danach keine berufliche Niederlassung hat, könnte sich somit darauf berufen, eine Berufshaftpflichtversicherung erst im Zeitpunkt der Mitteilung einer Berufsanschrift – ggf. also erst nach sechs Monaten seit Bestellung – nachweisen zu müssen.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Absatz 1

Durch den neuen Absatz 1 wird eine zentrale Forderung an diese Novelle umgesetzt. Durch die Abschaffung der länderspezifischen Zulassungsausschüsse und die Schaffung einer bundesweit tätigen Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer nebst der Kommissionen wird der Zuständigkeitswechsel zum 1. Januar 2004 manifestiert. Statt der obersten für Wirtschaft zuständigen Landesbehörden ist nunmehr die Wirtschaftsprüferkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Umsetzung aller Aufgaben im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens, hier sind zu nennen das eigentliche Wirtschaftsprüfungsexamen, die Eignungsprüfung und die verkürzten Prüfungen nach den neu gefassten § 13 ff. WPO, zuständig. Hierfür richtet sie eine selb-

ständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer ein, welche die Bezeichnung „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüferexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ (kurz: Prüfungsstelle) trägt. Die hinreichende demokratische Legitimation für eine solche Verlagerung ist gegeben, da die einschlägigen Regelungen so enge Vorgaben enthalten, dass allein die Rechtskontrolle eine differenzierte Steuerung des Verfahrens erlaubt, oder konkreter, dass die von der Wirtschaftsprüferkammer bzw. von der nach dem neuen § 5 WPO einzurichtenden Prüfungsstelle zu treffenden Entscheidungen hinsichtlich des Verfahrens und der Prüfungsmaßstäbe in allen wesentlichen Fragen rechtlich gebunden sind. Das betrifft insbesondere die Entscheidungen im Zulassungsverfahren, im Prüfungsverfahren sowie im Rahmen der Verwaltung; der neu gefasste § 14 WPO i. V. m. der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer regelt die Einrichtung der Prüfungskommission, der Aufgabenkommission und der Widerspruchskommission, die Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder sowie die Einzelheiten der Aufgabenfindung, der Prüfung und des Prüfungsverfahrens, insbesondere die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen, die Prüfungsgebiete, die schriftliche und mündliche Prüfung, Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung, Prüfungsergebnis, Ergänzungsprüfung, Wiederholung der Prüfung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses. In allen diesen Bereichen sind daher Entscheidungen der Prüfungsstelle und deren Leiters hinsichtlich des Verfahrens und der Prüfungsmaßstäbe – soweit nicht prüfungsspezifische Beurteilungsspielräume anzuerkennen sind – rechtlich gebunden.

Ferner ist zu unterstreichen, dass die Wirtschaftsprüferkammer, soweit sie Aufgaben im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens wahrnimmt, in mittelbarer Staatsverwaltung und nicht als Selbstverwaltungsorgan tätig wird.

Zu Absatz 2

Um die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle als wesentliches Element des Zuständigkeitswechsels zu unterstreichen, wird in Absatz 2 klargestellt, dass nicht nur der Geschäftsbetrieb der Prüfungsstelle von einem Verwaltungsleiter geführt wird, der mindestens die Befähigung zum Richteramt haben muss, sondern dass bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben die Prüfungsstelle an Weisungen der Wirtschaftsprüferkammer und ihrer Organe nicht gebunden ist (selbständige Verwaltungseinheit). Hierdurch wird einmal mehr das System der mittelbaren Staatsverwaltung innerhalb der Wirtschaftsprüferordnung betont.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass sich die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben der bereits vorhandenen bzw. aufzubauenden Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer bedienen kann. Hiermit soll keine neben der Prüfungsstelle eigenständige Verwaltungseinheit im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens geschaffen werden, sondern vielmehr nur verdeutlicht werden, dass die Prüfungsstelle als nach dem Zuständigkeitswechsel verfahrensführende Stelle lediglich hilfsweise auf die Landesgeschäftsstellen der Kammer zurückgreifen kann, um regional anfallende Arbeit, z. B. die Entgegennahme der Bewerbungsunterlagen in den jeweiligen Bundesländern, delegie-

ren zu können. Hierdurch sollen die Landesgeschäftsstellen keine zusätzlichen, eigenen Kompetenzen erlangen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird für das Prüfungsverfahren klargestellt, dass die Prüfungsstelle die bezüglich der inhaltlichen Fragen federführenden Kommissionen unterstützt. Um die Staatlichkeit und Unabhängigkeit sowie die Qualität des Wirtschaftsprüfungsexamens sicherzustellen, hat in diesen Kommissionen jeweils ein Vertreter einer obersten Landesbehörde den Vorsitz.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass alle Bescheide im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens, die als Verwaltungsakt gemäß § 35 VwVfG eine Einzelfallentscheidung mit Außenwirkung beinhalten, zunächst im Rahmen eines Vorverfahrens nach den §§ 68 bis 73 VwGO zu behandeln sind, um der mit der Entscheidung befassten Stelle eine Überprüfung ihrer Entscheidung zu ermöglichen. Hier ist vorgesehen, dass die Aufgabenkommission auch als Widerspruchskommission auftritt; die Alternative, die Prüfungsstelle als Widerspruchsbehörde auszugestalten, wurde im Sinne einer auf Zweckmäßigkeitkontrolle ausgerichteten verwaltungsinternen Selbstkontrolle verworfen. Die nähere Ausgestaltung der Bestellung der Kommissionsmitglieder und des Verfahrens erfolgt in Erfüllung der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. Februar 1993 (BVerwGE 92, 132) über den neu gefassten § 14 WPO im ebenso neuen § 8b der PrüfO WP.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die ursprüngliche Norm, die bisher die Berufung der Mitglieder des Zulassungsausschusses regelte, ist aufzuheben, da es zukünftig durch den Zuständigkeitswechsel zum 1. Januar 2004 auf die Wirtschaftsprüferkammer keinen „Zulassungsausschuss“ mehr geben wird, sondern vielmehr die „Prüfungsstelle“ gemäß des neu gefassten § 5 WPO. Durch die Neufassung der Norm wird nunmehr ein Anspruch der Bewerbenden normiert, auf Antrag verbindliche Auskunft von der Prüfungsstelle über die Erfüllung einzelner Zulassungsvoraussetzungen zu erhalten; die Norm wurde dem § 38a StBerG nachgebildet.

Zu Nummer 6 (§§ 7 bis 9)

Zu § 7

Diese Norm, die zuvor das Verfahren der Antragstellung bei Zulassung regelte, ist im Zuge des Zuständigkeitswechsels zum 1. Januar 2004 entsprechend zu ändern, so dass nunmehr der Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Prüfungsstelle und nicht mehr an den vormaligen Zulassungsausschuss zu richten ist. Das Erfordernis der Schriftlichkeit des Antrages, welches durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) eingefügt wurde und am 1. Februar 2003 in Kraft trat, soll Missverständnissen bei der Einreichung und deren Fristwahrung vorbeugen; § 3a VwVfG findet Anwendung. Der bisherige § 7 Abs. 2 WPO kann ersatzlos entfallen, da gutachterliche Äußerungen der Wirtschaftsprüferkammer nicht mehr von dieser eingeholt werden müssen,

sondern von dieser – als die verwaltungsumsetzende Stelle – nunmehr unmittelbar berücksichtigt werden können.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Durch die Neufassung des Satzes 1 entfällt der sog. Fakultätsvorbehalt, so dass es künftig Bewerbern aller Abschlussarten möglich sein wird, sich um die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen zu bewerben. Berücksichtigt man, dass es bereits bisher im Rahmen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 WPO möglich war, ohne irgendein Studium Wirtschaftsprüfer zu werden (sog. Praktikerweg), ist der Wegfall des Fakultätsvorbehaltes folgerichtig. Hintergrund dieser Änderung ist die gewollte Möglichkeit, durch die zunehmende Komplexität und Internationalisierung des Wissens auch Quereinsteigern die Chance zu geben, den Beruf des Wirtschaftsprüfers zu ergreifen, wie dies etwa für Mathematiker, Informatiker oder Biotechnologen der Fall sein kann. Ein Qualitätsverlust in der Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer mit Auswirkungen auf dessen Tätigkeitsbereich gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 WPO ist im Wegfall des Fakultätsvorbehalts nicht zu sehen: Zum einen war es bislang sogar schon ohne Studium möglich, Wirtschaftsprüfer zu werden (s. o.) und zum anderen ist für die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer das Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens und das dafür erforderliche Fachwissen entscheidend und gerade nicht die Art der vorgelagerten (Hochschul-)Ausbildung, wie der Bundesfinanzhof im Urteil vom 25. April 1995 (VII R 12/95) für den Bereich des Berufsrechts der Steuerberater festgestellt hat. Eine lediglich inhaltliche Erweiterung des bestehenden Fakultätsvorbehaltes wird abgelehnt, da aufgrund des beständigen Wandels der Anforderungen an das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers eine abschließende, umfassende Aufzählung aller infrage kommenden Fakultäten nicht möglich ist und ständiger Anpassungsbedarf für die Zukunft vermieden werden soll.

Ferner wird dem in den letzten Jahren modernisierten und internationalisierten Hochschulrecht Rechnung getragen, indem die überkommene Unterscheidung zwischen Universitätsstudium und Fachhochschulstudium abgeschafft wird. Durch die Verwendung des Begriffes „Hochschulausbildung“ wird ein Gleichrang eingeräumt, der in der Hochschulrahmengesetzgebung als politisches Ziel vorgegeben wird. Auch hier ergibt sich keine Gefahr eines Qualitätsverlustes, da die eigentliche inhaltliche und qualitative Hürde das Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens bleibt.

Der bisherige § 8 Abs. 1 Satz 2 WPO wird inhaltlich auf die Regelstudienzeit bezogen, und nicht mehr länger auf die Abschlussbezeichnung, und gesetzessystematisch als neuer § 9 Abs. 1 Satz 2 WPO eingefügt.

Zu Absatz 2 Nr. 1 (alt)

Die Nummer 1 ist aufzuheben, da die Wirtschaftsprüferordnung die Differenzierung zwischen Universitäts- und Fachhochschulabschluss aufgibt (s. o.). Die Erwähnung der Master- bzw. Magistergrade gemäß § 19 Abs. 3 HRG ist nicht mehr ausdrücklich notwendig, da diese nunmehr unter den neu gefassten Absatz 1 fallen.

Zu Absatz 2 Nr. 2 (alt)

Die Norm wird inhaltlich unberührt gelassen, ist allerdings nunmehr Nummer 1.

Zu Absatz 2 Nr. 3 (alt)

Aufgrund des neu gefassten Absatzes 1 und der damit verbundenen Aufhebung der Differenzierung zwischen Universitäts- und Fachhochschulabschlüssen ist die vormalige ausdrückliche Regelung für Fachhochschulabschlüsse nicht mehr notwendig, mithin ist Nummer 3 aufzuheben. Der damit einhergehende Regelungsverlust bezüglich der „gleichrangigen Bildungseinrichtungen“, also insbesondere der länderspezifischen Berufsakademien (BA), ist sachgerecht, da die Gleichstellung der dort erworbenen Abschlüsse jeweils durch Landesrecht geregelt ist und somit vom dortigen Gesetzgeber zu entscheiden ist, welchem Hochschulabschlussgrad diese regional erworbenen Abschlüsse zuzuordnen sind. Zwar sind die Berufsakademien keine „Hochschulen“ im Sinne des neuen § 8 Abs. 1 WPO, jedoch werden die Abschlüsse mit denen der Hochschulen gleichgestellt, sofern dies die jeweiligen Landesgesetzgeber vorsehen. Derzeit werden die BA-Abschlüsse „vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen“ gleichgestellt, vgl. beispielhaft die Rechtslage in Baden-Württemberg (§ 1 des Gesetzes über die Berufsakademie [BAG], GBl. 1982, S. 133 ff.). Auf Beschluss der Kultusministerkonferenz fallen die Abschlüsse der Berufsakademien zudem unter die Hochschuldiplomrichtlinie vom 28. Dezember 1988 und sind damit europaweit anerkannt.

Zu Absatz 2 Nr. 4 (alt)

Die Norm wird inhaltlich unberührt gelassen, ist allerdings nunmehr Nummer 2.

Zu Absatz 3

Die Norm wird inhaltlich unberührt gelassen und nur sprachlich angepasst.

Zu § 8a

Durch diese Norm wird eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geschaffen, die es erlaubt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, um die Voraussetzung für die Anerkennung etwa von postgradualen, Bachelor- und Master-, gestuften, dualen sowie konsekutiven Studiengängen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes schaffen zu können.

Hintergrund ist auch hier, wie bereits im neu gefassten § 8 WPO, eine Modernisierung, Verschlinkung und Internationalisierung der Berufszugangsregelungen in der Wirtschaftsprüferordnung im Sinne der deutschen Hochschulrahmenpolitik der letzten Jahre, die es notwendig macht, auch neue, integrierte Ausbildungsgänge und Studiengestaltungen neben der „klassischen“ Ausbildung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Wichtigstes Ziel hierbei ist es, die Qualität des Wirtschaftsprüferberufes zu gewährleisten. Somit sind dessen Voraus-

setzungen genau zu definieren; es sollen daher nur solche Studiengänge anerkannt werden, die für die Ausbildung von Bewerbern für den Beruf des Wirtschaftsprüfers besonders geeignet sind. Ein solcher Studiengang muss sich deshalb auf alle diejenigen Wissensgebiete erstrecken, die ein Wirtschaftsprüfer neben der Prüfungstätigkeit kennen muss. Um Inhalt und Umfang der Wissensgebiete bereits in der Ermächtigungsgrundlage genau festzulegen, wird auf § 5 Prüfo WP als Mindeststandard verwiesen. Ebenso wird festgelegt, dass der Studiengang mit einer staatlichen oder Hochschulprüfung abzuschließen ist.

Zu Absatz 2

Folge ist, dass Leistungsnachweise, die in Hochschulprüfungen nach Absatz 1 Nr. 3 erbracht werden, die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen ersetzen sollen (verlagerte Prüfung).

Zu Absatz 3

Die Feststellung, ob ein Studiengang die Voraussetzungen dieser Norm sowie der später zu schaffenden Ausführungsverordnung erfüllt, ist von einer nach der Rechtsverordnung näher bestimmten anerkennungsberechtigten Stelle zu treffen.

Somit wird es jeder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht, ein inhaltliches Angebot zu schaffen, das im Sinne des neu gefassten § 8a WPO anerkannt werden kann. Ziel ist es zunächst nicht, ein bundesweit flächendeckendes Angebot, z. B. bei jeder Hochschule im Bundesgebiet, anzubieten: Wettbewerb unter den Hochschulen sowie die Spezialisierung von Fakultäten an Hochschulen wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Die Kernaussage des bisherigen Satzes 1, nach der eine genügende praktische Ausbildung notwendig ist, wird übernommen. In den neuen Satz 2 wird die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 2 WPO aus gesetzessystematischen Gründen überführt und, anknüpfend an das Hochschulrahmengesetz, auf die Regelstudienzeit und nicht auf die Abschlussart bezogen. Mit dieser Neuregelung wird allein durch den Standort dieser Norm nunmehr klargestellt, dass Bewerber mit einem Diplom- oder Mastergrad einer Hochschule (übliche Regelstudienzeit: acht Semester) drei Jahre Prüfungstätigkeit nachweisen müssen, Bewerber mit anderen, kurzfristiger zu erlangenden Abschlüssen bzw. Graden, regelmäßig etwa der Bachelor- bzw. Bakkalaureus-Grad oder ähnliche Abschlüsse von gleichrangigen Bildungseinrichtungen, jedoch mindestens vier Jahre Tätigkeit, da diesen Abschlüssen in der Regel ein Jahr Theorie (= sechs Semester Regelstudienzeit) gegenüber den Diplom- bzw. Masterabsolventen fehlt. Dieses wird durch die entsprechend um ein Jahr verlängerte Praxiszeit gemäß § 9 Abs. 1 WPO ausgeglichen. Durch das Abstellen auf die Länge der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 HRG in der jeweiligen Studienordnung festzulegenden Regelstudienzeit bleibt zum einen die Qualität der zuzulassenden Bewerber gleich hoch und zum anderen werden Absolventen aller Abschlussarten weiterhin als zuzulassende Teilnehmer am Wirtschaftsprüfungsexamen berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatzes 1 leicht modifiziert: Ergänzt wurde die Norm um die Aussage, dass während der Prüfungstätigkeit „insbesondere an gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen“ teilgenommen werden soll. Diese Formulierung lehnt sich an Artikel 8 Abs. 1 der sog. Prüferbefähigungsrichtlinie (84/253/EWG) an und dient zur klaren Schwerpunktsetzung im Rahmen der Prüfungstätigkeit.

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 2 wird inhaltlich fast unverändert übernommen. Die ursprüngliche Formulierung, dass die Prüfungstätigkeit „in eigener Praxis“ ausgeübt worden sein muss, ist jedoch nicht mehr sachgerecht, da dadurch z. B. ein Rechtsanwalt, der in eigener Praxis freiwillige Jahresabschlussprüfungen durchführt, die Voraussetzungen des neuen § 9 Abs. 2 WPO erfüllen würde. Der bisherige Absatz 2 bezog sich nur auf die sonstige Prüfungstätigkeit gemäß Absatz 1 und gerade nicht auf die „Kern-Prüfungstätigkeit“ gemäß Absatz 4. Mit der vorliegenden Regelung wäre eine sachgerechte Ausbildung durch einen Berufsangehörigen im „Kernbereich“ der Prüfungstätigkeit (bisher: § 9 Abs. 4 WPO) anders als bisher nicht mehr gewährleistet. Die Wörter „in eigener Praxis oder“ müssen daher entfallen.

Zu Absatz 4

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Absatz 5

Der bisherige Absatz 3 wird inhaltlich weitgehend übernommen.

Neu aufgenommen wurde die Tätigkeit in Prüfungsverbänden nach § 26 Abs. 2 KWG. Kreditinstitute haben sich nach § 2 ESG einer Sicherungseinrichtung anzuschließen. Prüfungsverbände nach § 26 Abs. 2 KWG führen gemäß § 23a KWG i. V. m. § 9 Abs. 3 ESG Prüfungen bei Kreditinstituten zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles durch, so dass eine Berücksichtigung der Prüfungsverbände im Sinne des § 26 KWG im neu gefassten § 9 Abs. 5 WPO folgerichtig ist. Die dort erbrachte Ausbildungstätigkeit kann somit bis zu einem Jahr auf die Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 WPO angerechnet werden. Der Umfang dieser Prüfungen ist nicht gesetzlich geregelt und nicht mit denen gesetzlicher Jahresabschlussprüfungen vergleichbar, so dass eine Berücksichtigung der Ausbildungstätigkeit in Prüfungsverbänden im Sinne des § 26 Abs. 2 KWG auf die Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2 WPO nicht erfolgen kann.

Zudem wird Absatz 5 um die Möglichkeit erweitert, auch anzurechnende Tätigkeiten im Ausland zu absolvieren, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zu Absatz 6

Der neu angefügte Absatz 6 ist eine Folgeänderung zum neuen § 8a WPO. Da dieser und die darauf basierende Ausführungsverordnung auch sog. konsekutive Studiengänge zulassen werden, wird mit diesem neuen Absatz die Mög-

lichkeit geschaffen, etwaige Tätigkeiten, die im Rahmen eines solchen anerkannten Studiengangs nachgewiesen werden, bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr auf die Tätigkeit gemäß des novellierten § 9 Abs. 1 WPO anzurechnen. Eine Anrechnung von Tätigkeiten entspricht auch schon den bisherigen Möglichkeiten der Wirtschaftsprüferordnung (s. o.); deren zukünftige Berücksichtigung bei anerkannten Hochschulausbildungsgängen ermöglicht somit eine moderne, umfassende und international orientierte Reflektierung der Hochschulrahmengesetzgebung.

Die Durchbrechung des Zulassungsgrundsatzes des Absatzes 1, deren Voraussetzungen in der Rechtsverordnung gemäß des neuen § 8a Abs. 3 WPO geregelt werden, führt im Übrigen nicht dazu, dass die europarechtlich vorgegebenen drei Jahre Tätigkeit (Artikel 8 Abs. 1 der sog. Prüferbefähigungsrichtlinie [84/253/EWG]) gekürzt werden. Zwar wird der Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung nach vorn verlagert, die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer nach den §§ 15 ff. WPO kann aber auch zukünftig und unabhängig von der Vorbildung erst nach Absolvierung dieser drei Jahre vorgenommen werden.

Zu Nummer 7 (§ 10a)

Die Änderung der Begriffe ist eine Folge der Ersetzung des „Zulassungsausschusses“ durch die „Prüfungsstelle“ gemäß des neu gefassten § 5 WPO.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Die Neufassung der Norm ist nur sprachlicher Natur, der Inhalt bleibt unverändert. Die „Anhörung“ des bisherigen § 11 Satz 1 WPO ist vor dem Hintergrund des ohnehin subsidiär geltenden Verwaltungsrechts obsolet und kann entfallen. Die Änderung der Begriffe ist eine Folge der Ersetzung des „Zulassungsausschusses“ durch die „Prüfungsstelle“ gemäß des neu gefassten § 5 WPO. Rücknahme und Widerruf der Zulassung auch nach den §§ 48 f. VwVfG bleiben von der Anpassung unberührt.

Zu Nummer 9 (§ 11a)

Die Aufhebung der Delegationsermächtigung ist Ausfluss des Zuständigkeitswechsels zum 1. Januar 2004 von den obersten Landesbehörden zur Wirtschaftsprüferkammer. Delegationsermächtigungen für die obersten Landesbehörden sind somit nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Die Änderungen der Überschrift sowie des Absatzes 1 sind Ausfluss des Zuständigkeitswechsels zum 1. Januar 2004 und der damit einhergehenden Ersetzung des „Prüfungsausschusses“ durch die „Prüfungskommission“.

Die Länderverwaltungsvereinbarungen (Staatsverträge), die im bisherigen § 12 Abs. 1 Satz 2 WPO zugelassen wurden, verlieren, soweit sie sich auf Regelungen im Zulassungs- und Prüfungsverfahren beziehen, ihren Regelungsgegenstand; es bleibt den entsprechenden Bundesländern anheim gestellt, diese Vereinbarungen entweder außer Kraft zu setzen (ausdrücklicher Aufhebungsakt) oder lediglich nicht weiter anzuwenden (stillschweigende Aussetzung).

Zu Nummer 11 (§ 13a)

Diese Norm ist, neben der Schließung des Berufszugangs zum vereidigten Buchprüfer durch Aufhebung der §§ 131 ff. WPO, inhaltlich unverändert als Übergangsprüfung beizubehalten (bisheriger, an den geänderten § 5 PrüfO WP angepasster Normtext neuer Absatz 1), jedoch nunmehr zeitlich zu befristen (neuer Absatz 2).

Ein Kernpunkt dieser Novelle ist die Wiederherstellung der Einheitlichkeit des Prüferberufs durch Zusammenführung der Prüferberufe unter Schließung des Berufszugangs zur vereidigten Buchprüfung. Die 5. WPO-Novelle ermöglicht es bereits bestellten vereidigten Buchprüfern, entweder ihre Tätigkeit unter Beibehaltung der Berufsbezeichnung und der bisherigen Befugnisse weiterhin auszuüben (Perpetuierung) oder durch die Teilnahme an der verkürzten Prüfung gemäß § 13a WPO die zusätzliche Berufsqualifikation eines Wirtschaftsprüfers zu erwerben (Übergangslösung).

Im Vordergrund aller Überlegungen steht hierbei immer die Bewahrung der hohen Qualität der Ausbildung und der hierauf basierenden Leistungen der Wirtschaftsprüfer in Deutschland. Ziel muss es sein, den an qualifizierten Dienstleistungen ausgerichteten Ansprüchen und Erwartungen auf nationaler und internationaler Ebene Rechnung zu tragen. Daher ist die Beibehaltung der verkürzten Prüfung (§ 13a WPO) als qualifizierte Übergangsprüfung erforderlich, um ein einheitlich hohes fachliches Qualitätsniveau gewährleisten zu können, wobei dies eine Mindestlösung darstellt: Ursprünglich war die Streichung des § 13a WPO diskutiert worden, was zur Folge gehabt hätte, dass für den Übergang das volle Wirtschaftsprüfungsexamen hätte geleistet werden müssen. Die nunmehrige Kompromisslösung fußt auf einstimmiger Akzeptanz aller Länder.

Die Formulierung im eingeschobenen Nebensatz des Satzes 1 im neuen Absatz 2 soll klarstellen, dass hiermit nur die Anträge zur erstmaligen Prüfung gemeint und somit bis zum 31. Dezember 2007 befristet sind, nicht aber die Anträge zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen. Diese können unabhängig von der genannten Frist gestellt werden, und zwar für alle Prüfungstermine, die bis zum 31. Dezember 2009 beendet sind.

Zu Nummer 12 (§ 13b)

Diese neu eingeführte Norm stellt den dritten Baustein zur Anerkennung von berufsspezifischen Prüfungsleistungen dar. Neben der grundsätzlichen Möglichkeit der Anerkennung von besonderen Ausbildungsgängen (vgl. den neuen § 8a WPO) und der Anrechnung der Tätigkeit bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr (vgl. den neuen § 9 Abs. 6 WPO) sollen zukünftig auch Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in den Bereichen „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ erbracht worden sind, zu einer Anrechnung im Wirtschaftsprüferexamen führen, wenn die Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den in § 5 PrüfO WP aufgeführten, novellierten Anforderungen der Prüfungsgebiete festgestellt wird.

Diese Vorschrift hat das Ziel, auf den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausgerichtete Theorieangebote der Hochschulen zu fördern, um somit bestimmte Teile, insbesondere in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und

Wirtschaftsrecht, die im Rahmen des Wirtschaftsprüfungsexamens ohnehin erlernt werden müssen, aus dem Hochschulbereich – und damit zur Wahrung der Qualität im staatlichen Bereich belassend – anzurechnen. Damit wird nicht nur das Wirtschaftsprüfungsexamen entlastet, sondern auch bis jetzt notwendiges Mehrfacherlernen desselben Themensstoffes zugunsten einer modernen, schlanken und zügigeren Ausbildung vermieden.

Voraussetzung und politische Richtschnur für den neuen § 13b WPO ist, dass der für das Wirtschaftsprüfungsexamen notwendige Lernstoff in keiner Weise verkürzt oder vereinfacht wird, sondern lediglich die Phase des Erlernens und Prüfens theoretischen Wissens teilweise in den Hochschulbereich vorverlagert wird. Eine weitere Folge dieser Neuerung ist, dass die Zeit bis zum Wirtschaftsprüfungsexamen wesentlich besser als bisher zur Vorbereitung auf die praktische Berufstätigkeit des Wirtschaftsprüfers ausgenutzt werden kann. Hiermit korrespondiert ein zunehmender Praxisbezug des Wirtschaftsprüfungsexamens.

Da die Voraussetzungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit und das Verfahren durch Rechtsverordnung genau festgelegt werden, sind weitere Ausführungsbestimmungen im neuen § 13b WPO nicht notwendig. Die Folge der Anerkennung, nämlich die Prüfung in verkürzter Form, bei der die schriftliche und mündliche Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsgebiet entfällt, begründet die gesetzssystematische Stellung in den §§ 13 ff. WPO.

Zu Nummer 13 (§§ 14 und 14a)

Zu § 14

Aus Anlass des Zuständigkeitswechsels zum 1. Januar 2004 ist die Ermächtigungsgrundlage des § 14 WPO entsprechend sprachlich anzupassen, insbesondere durch Berücksichtigung der Aufgaben-, Prüfungs- und Widerspruchskommission; ansonsten wird der bisherige § 14 WPO zwar neu strukturiert, aber inhaltlich unverändert übernommen.

Zum neuen § 14 Nr. 1 WPO ist ergänzend festzuhalten, dass die Formulierung „oder eine andere oberste Landesbehörde“ nicht auf einen Gleichrang der Landesbehörden hindeutet, sondern vielmehr die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde federführend bleibt; diese kann jedoch Vertreter aus anderen obersten Landesbehörden benennen.

Um keine Zustimmungspflichtigkeit der Rechtsverordnung zu normieren, muss der neu gefasste § 14 WPO, was nach Artikel 80 Abs. 2 erster Halbsatz GG („vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung“) zulässig ist, eine entsprechende ausdrückliche Regelung treffen. Allerdings ist das Gesetz auch wegen des Ausschlusses der Zustimmungspflichtigkeit der Rechtsverordnungen zustimmungsbedürftig (vgl. BVerfGE 28, 66, 76 f.).

Zu § 14a

Durch die Neufassung dieser Norm wird klargestellt, dass nicht nur für alle in diesem Gesetz geregelten Zulassungs- und Prüfungsverfahren, also die ordentlichen Prüfungen, die verkürzten Prüfungen sowie die Eignungsprüfungen, Gebühren an die Wirtschaftsprüferkammer zu zahlen sind, sondern auch für erfolglose Widerspruchsverfahren, die nach

dem neuen § 8b PrüfO WP von der Widerspruchskommission durchgeführt werden.

Die bisher verstreuten Nennungen von konkreten Prüfungsgebühren in Höhe und Fälligkeit in der Wirtschaftsprüferordnung wurden aufgehoben und durch den Verweis auf die bereits bestehende Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 61 Abs. 2 WPO ersetzt.

Hierdurch ergibt sich nicht nur eine Verschlinkung des Gesetzestextes der Wirtschaftsprüferordnung, sondern auch eine flexiblere Handhabung bei der Anpassung der Gebühren durch eine Änderung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer, die als Satzung ausgestaltet ist. Das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit behält seine Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeit, da durch die hiermit korrespondierende Neufassung des § 61 Abs. 2 Satz 2 WPO auch die zukünftigen Änderungen der Gebührenordnung der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bedürfen.

Mit der Überführung der Gebührentatbestände von der Wirtschaftsprüferordnung in die bereits bestehende Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer ist zum 1. Januar 2004 keine Erhöhung der Gebühren verbunden.

Zu Nummer 14 (§§ 14b und c)

Zu § 14b

Die Aufhebung des § 14b WPO, der bislang das Erfordernis sowie das Verfahren eines Vorverfahrens normierte, dient der Vermeidung einer Doppelregelung dieses Sachverhaltes; die bisherige Regelung eines Vorverfahrens ist nunmehr gesetzssystematisch im neuen § 5 Abs. 5 WPO zu finden.

Zu § 14c

Die Aufhebung des § 14c WPO ergibt sich aus dem Zuständigkeitswechsel von den obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprüferkammer zum 1. Januar 2004; eine Delegationsermächtigung für die obersten Landesbehörden kann somit entfallen.

Zu Nummer 15 (§ 15)

Die Anfügung eines neuen Satzes ist Folgeänderung zum neuen § 9 Abs. 6 WPO und dient zur Klarstellung, dass Bewerber, die einen anerkannten Ausbildungsgang gemäß des neuen § 8a WPO absolviert haben und bereits vor der Ableistung der dreijährigen Tätigkeit zur Prüfung zugelassen werden, vor der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer zunächst den Nachweis der insgesamt dreijährigen Tätigkeit gemäß des neu gefassten § 9 Abs. 1 WPO zu erbringen haben, und zwar einschließlich des Nachweises der zweijährigen Prüfungstätigkeit. Somit wird das insbesondere europarechtliche Erfordernis nach einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Voraussetzung der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer eingehalten.

Zu Nummer 16 (§ 16 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Nach dem Wortlaut des bisherigen § 16 Abs. 1 Nr. 2 WPO war der Nachweis einer Deckungszusage nur dann Bestellungs voraussetzung, wenn der Antragsteller den Beruf selbst

ständig ausüben wollte. Die Bestellung durfte demnach nicht verweigert werden, wenn der Antragsteller geltend machte, ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig sein zu wollen. Dies hätte auch dann gegolten, wenn der Antragsteller noch kein Anstellungsverhältnis eingegangen ist und noch keine eigene berufliche Niederlassung begründet hat, wozu er nach bisheriger Rechtslage bis zu sechs Monaten nach seiner Bestellung nicht verpflichtet war. Durch die Änderung im neu gefassten § 3 Abs. 1 Satz 1 WPO kann sich die bisherige Fassung des § 16 Abs. 1 Nr. 2 WPO zwar nicht mehr negativ auswirken, da der Bewerber in diesem Fall durch Begründung einer eigenen beruflichen Niederlassung selbständig tätig sein muss. Um gleichwohl Missverständnissen vorzubeugen, wird die Vorschrift entsprechend erläuternd geändert.

Zu Buchstabe c

In Konsequenz zu der nunmehr im neu gefassten § 3 Abs. 1 Satz 1 WPO geregelten Verpflichtung, unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung zu begründen und zu unterhalten, ist die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Verpflichtung in den Katalog der Versagungsgründe des § 16 Abs. 1 WPO mit aufzunehmen.

Zu Nummer 17 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Aus der Neufassung des § 44b Abs. 4 WPO (s. dort) ergibt sich eine Folgeänderung im Rahmen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO: Zur Klarstellung des Umfangs der Widerrufsründe bei fehlender oder nicht ausreichender Berufshaftpflichtversicherung wird nun nicht nur auf § 54 WPO, sondern auch auf den neu gefassten § 44b Abs. 4 WPO verwiesen. Hierdurch wird deutlich, dass der Widerrufgrund auch den fehlenden Nachweis des Versicherungsschutzes im Sinne des neu gefassten § 44b Abs. 4 WPO umfasst (und auch dann durchgreift, wenn zwar eine Haftpflichtversicherung besteht, diese aber den Anforderungen des Gesetzes dem Umfang nach nicht entspricht).

Der weitere Widerrufgrund für den Fall, dass die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt und nicht nur kurzfristig nicht aufrechterhalten wurde (Analyse) und diese Unterlassung auch zukünftig zu besorgen ist (Prognose), findet den Grund in der Berufsaufsichtspraxis der Wirtschaftsprüferkammer. Aus Gründen des Verbraucherschutzes sind solche Versicherungslücken nicht hinzunehmen und sind somit in der strengerer Ist-Vorschrift des § 20 Abs. 2 WPO mit zu berücksichtigen. Für die sachgerechte Lösung von begründeten Fällen einer Versicherungslücke enthält die neue Norm einen Ermessensspielraum in der o. g. Prognoseregulierung.

Zu Doppelbuchstabe cc

In Konsequenz zu der nunmehr in § 3 Abs. 1 Satz 1 WPO geregelten Verpflichtung, bereits unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung zu begründen und zu unterhalten, ist die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Verpflichtung in den Katalog der Widerrufsründe des § 20 Abs. 2 WPO mit aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 3

Als Konsequenz der Änderungen in den §§ 3 und 16 WPO ist § 20 Abs. 3 WPO, der bisher einen Widerrufsgrund bei Nichtbegründung einer beruflichen Niederlassung innerhalb von sechs Monaten vorsah, ersatzlos zu streichen, da diese Regelung nunmehr im neuen § 20 Abs. 2 Nr. 6 WPO normiert ist. Die Anwendung der subsidiär zur Wirtschaftsprüferordnung geltenden §§ 48 f. VwVfG bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 5

In der historischen Entwicklung der Wirtschaftsprüferordnung sind die Widerrufstatbestände nach und nach erweitert worden, insbesondere hinsichtlich der fehlenden Berufshaftpflichtversicherung, weil sich gezeigt hat, dass in den relevanten Fällen das vom Gesetzgeber ursprünglich als schärferes Mittel angesehene berufsgerichtliche Verfahren nicht geeignet war, die problematischen Fallgestaltungen wirksam und vor allem zeitnah zu sanktionieren. Nicht zuletzt das Erfordernis, für die Verhängung einer berufsgerichtlichen Sanktion ein Verschulden des Berufsangehörigen nachweisen zu müssen, stand dem im Wege. Relevant ist dies insbesondere bei den Fällen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse. Die seit Einführung der Wirtschaftsprüferordnung im Jahre 1961 bestehende Regelung des Vorrangs des berufsgerichtlichen Verfahrens gegenüber dem Widerrufsverfahren, die im bisherigen Absatz 5 zum Ausdruck kam, steht dieser Zielsetzung entgegen und ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in allen Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 soll bei fehlender Berufshaftpflichtversicherung eine sofortige Reaktionsmöglichkeit nach dem Vorbild des § 16 Abs. 6 Satz 3 BRAO bieten.

Zu Nummer 18 (§ 23)

Die Änderung im Absatz 1 Nr. 3 unterstreicht die subsidiäre Anwendung der §§ 48 f. VwVfG neben § 20 WPO, d. h. die Wiederbestellung ist auch im Fall einer Rücknahme oder eines Widerrufs nach den erstgenannten Normen möglich.

Die Nennung von konkreten Prüfungsgebühren im bisherigen Absatz 2 Satz 3 ist durch die Neufassung des § 14a WPO obsolet und wird zukünftig insgesamt in der bereits bestehenden Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer (§ 61 Abs. 2 WPO) geregelt.

Zu Nummer 19 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Die Streichung des Hinweises auf § 43a Abs. 4 Nr. 1 WPO hat die Zielsetzung, auch andere als die in § 43a Abs. 4 Nr. 1 WPO genannten Berufsgruppen durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung die Mitleitung von Berufsgesellschaften zu ermöglichen. Hintergrund dieser Überlegung ist zum einen die Anpassung des Normzwecks an die entsprechende Erweiterung des Berufszugangs durch Wegfall des sog. Fakultätsvorbehaltes sowie die aufgrund der Weiterentwicklung des Berufsstandes notwendig gewordene Einbe-

ziehung von berufsstandsfremdem Fachwissen, z. B. von Biotechnologen, Informatikern oder Mathematikern. Diese Gruppen sollen als Leitungsmitglieder, Partner oder persönlich haftende Gesellschafter von Berufsgesellschaften zu gewinnen sein können. Es ist nach Auffassung des Gesetzgebers inkonsequent und der Realität nicht mehr angemessen, den Berufsstand einerseits durch die Novellierung der Vorbildung (vgl. den neu gefassten § 8 WPO) auch jungen Quereinsteigern zu öffnen und diese Wirtschaftsprüfer werden zu lassen, andererseits aber fachlich erwünschten älteren Quereinsteigern nicht die Mitleitung in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermöglichen, sondern diese womöglich zunächst auf die Ableistung eines Wirtschaftsprüferexamens zu verweisen.

Um mit den in Absatz 2 vorgenommenen Änderungen nicht zugleich dem Gedanken der Trennung von gewissen Prüfungs- und Beratungsleistungen nach § 319 HGB zuwider zu laufen, ist anzumerken, dass, wenn es sich um gewerblich tätige Personen, z. B. Unternehmensberater, handelt, allein durch die Änderung des § 28 Abs. 2 WPO deren Mitleitung von Berufsgesellschaften noch nicht möglich ist. § 56 Abs. 1 WPO i. V. m. § 43a Abs. 3 WPO verhindert, dass Mitglieder der Leitungsebene, auch soweit sie nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, gewerblich tätig sein dürfen.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Nummer 1 ließ bislang keine Personen zu, die nicht in der Gesellschaft tätig waren bzw. nur solche, deren Tätigkeit genehmigt worden war. Da sich insbesondere das letztgenannte Verfahren als sehr bürokratisch und als zur Kontrolle untauglich erwiesen hat, wird Nummer 1 neu gefasst. Es werden somit grundsätzlich auch Personen zugelassen, die nicht in der Gesellschaft tätig sein müssen; Abgrenzungsschwierigkeiten und Auslegungszweifel sind somit zukünftig ausgeschlossen.

Die neuen Nummern 1a und 3a werden eingefügt, um sicherzustellen, dass eben diese Personen nur eine einfache Minderheitenbeteiligung eingehen können, also keine qualifizierte Mehrheit an Stimmen und/oder Anteilen haben dürfen (Sperrminorität). Somit bleibt die Berufsgesellschaft in der Entscheidungsmacht der Berufsangehörigen.

Zu Nummer 20 (§ 34)

Die Änderung im Absatz 1 Nr. 1 unterstreicht die subsidiäre Anwendung der §§ 48 f. VwVfG, d. h. eine Verfügung nach § 34 Abs. 1 WPO steht neben einer Rücknahme oder einem Widerruf nach den §§ 48 f. VwVfG.

Zu Nummer 21 (§ 36a)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung aufgrund des Zuständigkeitswechsels zum 1. Januar 2004 und der weitgehenden Entpflichtung der obersten Landesbehörden.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung des § 36a Abs. 3 WPO zur Übermittlung von Daten musste an zwischenzeitliche Änderungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung und im Steuerbera-

tungsgesetz angepasst werden. Dies führt dazu, dass die verstreuten Regelungen (in den bisherigen §§ 36a und 61a WPO) nach dem Vorbild des § 36a BRAO und des § 10 StBerG in einer zentralen Norm zusammengefasst werden. Demgemäß wird der Regelungsgehalt des § 61a WPO in den neuen § 36a Abs. 3 WPO eingefügt und dafür der bisherige § 61a WPO aufgehoben.

Daneben ist ebenfalls auf der Tatbestandseite nach dem Vorbild des § 10 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz StBerG klargestellt, dass die Verschwiegenheitspflicht der Kammerorgane einer Weitergabe nicht entgegensteht (Verweis auf § 64 WPO).

Auf der Rechtsfolgenseite wird der bisherige § 36a Abs. 3 WPO von einer Ermessensnorm in eine Pflichtnorm nach dem Vorbild des § 36a Abs. 3 BRAO umgewandelt, wenngleich dies infolge bereits ohnehin bestehender faktischer erheblicher Ermessensbindungen nicht zwingend notwendig war; die sprachliche Änderung hat somit klarstellenden Charakter.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung aufgrund des Zuständigkeitswechsels zum 1. Januar 2004 und der weitgehenden Entpflichtung der obersten Landesbehörden.

Zu Nummer 22 (§ 37 Abs. 2 Satz 2)

Die Neufassung des Absatz 2 Satz 2 hat den Hintergrund, dass das Mitgliederverzeichnis das Spiegelbild des öffentlichen Berufsregisters ist. Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass das Mitgliederverzeichnis auf den dortigen Eintragungen (Daten) beruht. Die Entscheidung der Wirtschaftsprüferkammer, personenbezogene Daten nicht nur manuell, sondern automatisiert zu verarbeiten, bedarf grundsätzlich keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht die Wahl der Verarbeitungsform (manuell oder automatisiert) der verantwortlichen Stelle grundsätzlich frei. Im Falle einer automatisierten Verarbeitung sind lediglich besondere Vorschriften zu beachten, wie z. B. die Meldepflicht nach § 4d BDSG. Da keine Veröffentlichung des Berufsregisters im Internet beabsichtigt ist, sind weitere Datensicherungs- und -sicherheitsvorgaben entbehrlich, da das Berufsregister keinen öffentlichen Glauben genießt und auch nicht aus anderen Gründen erhöhten Datensicherungsanforderungen unterliegt.

Zu Nummer 23 (§ 38)

Die Neufassung der Nummer 1 Buchstabe c ergänzt die bisherige Regelung um die nunmehr mit anzugebenden Daten der Begründung der beruflichen Niederlassung sowie von Änderungen; dasselbe gilt für die Änderungen in den Buchstaben d, e, g und h sowie in Nummer 2 Buchstabe g und Nummer 3 Buchstabe c. Diese Regelungen dienen zur Durchsetzung des neu gefassten § 3 Abs. 1 Satz 1 WPO.

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben cc und dd

Außensozietäten und Außenpartnerschaften sind Formen der Berufsausübung, wenngleich nicht der gemeinsamen

Berufsausübung im Sinne des § 44b Abs. 1 WPO. Soweit der Verkehr bestimmte Erwartungen an diese – rechtstat-sächlich zunehmenden – Erscheinungsformen knüpft, muss das Berufsrecht dem Rechnung tragen.

Kristallisationspunkte solcher Verkehrserwartungen sind die Publizität des Berufsregisters und die Berufshaftpflichtversicherung. Im Berufsregister sind die tatsächlichen Verhältnisse der Berufsausübung jedes Berufsangehörigen zu erfassen. Besteht der Anschein gemeinsamer Berufsausübung, muss das Berufsregister dies erfassen, um verlässlich Auskunft zu geben. Dieser Regelungsgedanke gilt im Rahmen des § 38 WPO für Außensozietäten und Außenpartnerschaften gleichermaßen. Demgegenüber muss bei der Regelung zur Berufshaftpflichtversicherung zwischen Sozietät und Partnerschaft differenziert werden, weil sich hier die Verkehrserwartungen aufgrund der unterschiedlichen Haftungsregelungen in Sozietät und Partnerschaft unterscheiden (zu letzterem siehe Anmerkung zur Änderung des § 44b WPO).

Zu Nummer 24 (§ 39 Abs. 2 Satz 2)

Da es gemäß § 41 WPO kein Vorverfahren, sondern nur unmittelbare Klage gegen dort aufgeführte Bescheide der Wirtschaftsprüferkammer gibt, ist die Norm rechtssprachlich richtig zu stellen.

Zu Nummer 25 (§ 40 Abs. 2)

Durch die Einfügung der Notwendigkeit der Schriftlichkeit wird ein in der Verwaltungspraxis aufgetauchter Problemfall entschärft, der dadurch entstand, dass Berufsangehörige behaupteten, notwendige Informationen bereits mündlich oder telefonisch mitgeteilt zu haben, ohne dass hierüber ein Hinweis bei der Wirtschaftsprüferkammer zu finden war. Um dieses Problem zukünftig zu vermeiden, sind nunmehr schriftliche Mitteilungen erforderlich; § 3a VwVfG findet Anwendung.

Das Anfügen des neuen Satzes mit Verweis auf § 62a WPO eröffnet die Möglichkeit für ein Zwangsgeld bei Verletzung der gesetzlichen Meldepflichten zum Berufsregister.

Zu Nummer 26 (§ 43a)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzungen um die „nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundenen Personen“ (Partner) sind im Sinne des Bundesgleichstellungsgesetzes formulierte Folgeänderungen im Zuge der Novellierung des § 28 WPO.

Zu Buchstabe b

Durch die Inbezugnahme auf die Nummer 8 des Absatzes 4 wird klargestellt, dass mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers auch Tätigkeiten als Angestellter eines Prüfungsverbandes nach § 26 Abs. 2 KWG vereinbar sind; diese waren somit als Ausnahmefall in Absatz 3 Nr. 2 aufzunehmen. Die bisherige Nichtberücksichtigung der Nummer 8 war ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers bei deren damaliger Neueinfügung.

Zu Nummer 27 (§ 44b)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung der Überschrift wird deutlich, dass nunmehr auch Fälle von Außen- und Scheinsozietäten im § 44b WPO geregelt werden.

Zu den Buchstaben b und c

Aufgrund der besonderen Problematik der Sozietäten mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, wird im Einklang mit den Berufsgesetzen der Steuerberater und Rechtsanwälte nunmehr auch in der Wirtschaftsprüferordnung klar gestellt, dass in dieser Konstellation eine Sozietät nur bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung eingegangen werden darf. Gleiches wird durch die Ergänzung des Absatzes 2 geregelt.

Zu Buchstabe d

Der Gesetzgeber hatte bisher mit § 44b Abs. 4 WPO für gemischte Sozietäten eine einheitliche Mindestversicherung nach den Bedingungen der Wirtschaftsprüferordnung festgeschrieben. Danach sind Nicht-Wirtschaftsprüfer- bzw. nicht vereidigte Buchprüfersozii verpflichtet, eine Versicherung zu unterhalten, die den Anforderungen für Wirtschaftsprüfer entspricht. Hintergrund ist, dass nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherer bei unterschiedlichen Deckungssummen der Sozii eine Durchschnittsversicherungssumme gebildet wird, bis zu der der Versicherer maximal eintritt. Der Gedanke des bisherigen § 44b WPO sah sich häufig dem Vorwurf ausgesetzt, in das Berufsrecht anderer, sozietätsfähiger Berufe einzugreifen. Zur Klarstellung des eigentlichen Regelungszwecks wird die Vorschrift daher dahin gehend geändert, dass allein das Versicherungsverhältnis des Wirtschaftsprüfers für die Frage der Berufsausübung in einer gemischten Sozietät maßgeblich ist.

Der bisherige § 44b Abs. 4 Satz 2 WPO kann entfallen, da die Nachweispflicht gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer bereits in die neue Formulierung aufgenommen worden ist.

Auch der bisherige § 44b Abs. 4 Satz 3 WPO kann entfallen, da die vorgeschlagene Neufassung ausschließlich beim Vertrag des Wirtschaftsprüfer- bzw. vereidigten Buchprüfersozius ansetzt und eine Ausnahmeregelung im bisherigen Sinne nicht weiter erforderlich ist.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 6 stellt in bestimmten Bereichen Sozietäten im Sinne des Absatzes 1 solchen Konstellationen gleich, in denen über das Auftreten nach außen im Wege der Kundmachung im Sinne des § 52 Satz 1 WPO dem Rechtsverkehr der Eindruck vermittelt wird, die kundgemachten Personen hätten sich zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Sozietät verbunden (Außensozietät). Auf sog. Scheinpartnerschaftsgesellschaften ist die Vorschrift nicht anzuwenden. Anlass für die Änderung bildet ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12. Oktober 2000, in dem dieser entschieden hat, dass de lege lata nur echte Sozii unter den Sozietätsbegriff fallen, nicht aber bloße Außensozii (BGH WPStR 1/00). Der Begriff der Außensozietät bildet danach keine Sonderform oder Parallelform der Sozietät, sondern umschreibt lediglich eine be-

stimmte, Haftung auslösende Konstellation. Es handelt sich demnach um eine Form gesamtschuldnerischer Rechts-scheinhaftung im Interesse der Mandantschaft. Ausgehend von dem Urteil des Bundesgerichtshofes unterliegen Wirtschaftsprüfer, die mit Angehörigen anderer Berufe ihren Beruf in Form der Außensozietät ausüben, nicht der für die diese Fälle vorgesehenen Sonderbestimmung des Absatzes 4. Die Gefahr gesamtschuldnerischer Haftung bei Außensozietäten rechtfertigt und gebietet es aber, diese Vorschrift aus Gründen des Mandantenschutzes entsprechend anzuwenden. Auch die entsprechende Anwendbarkeit des Absatzes 5 erklärt sich daraus, dass Außensozii, die aufgrund eines Verhaltens eines anderen Außensozius ihren beruflichen Pflichten nicht mehr uneingeschränkt nachkommen können, nicht gegenüber echten Sozii privilegiert werden dürfen. Um eine hinreichende Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist Maßstab für die Beurteilung der Frage, wann eine Außensozietät vorliegt, ausschließlich das Berufsrecht. Unabhängig von der zivilrechtlichen Beurteilung sind daher von Absatz 6 Kundmachungen, die den Hinweis auf eine Kooperation enthalten, nicht erfasst. Hinweise auf eine Bürogemeinschaft sind zwar nach § 28 Abs. 5 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unzulässig, schließen aber bei deren Vorliegen ebenfalls die Anwendbarkeit des Absatzes 6 aus.

Zu Nummer 28 (§ 51a)

Nach Hinterfragen des § 51a WPO ist kein sachlicher Grund (mehr) erkennbar, warum es im Rahmen des Wirtschaftsprüferrechts eine spezielle Verjährungsvorschrift geben soll. Daher schafft die Aufhebung des § 51a WPO die bisherige spezielle Verjährungsregelung des Wirtschaftsprüferrechts ab. Somit passt sich die Wirtschaftsprüferordnung, durch die Rechtsvereinheitlichung und die damit eintretende Rechtsklarheit durch -vereinfachung, auch im Sinne des besseren Verbraucherschutzes den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch an. Da die regelmäßige Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuchs grundsätzlich für alle privatrechtlichen Ansprüche gilt, soweit durch Gesetz oder Rechtsgeschäft keine andere Frist bestimmt ist (Palandt/Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, Ergänzungsband, 61. Auflage, München 2002, § 195 BGB Rn. 2), unterliegen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auch ohne eine besondere Regelung der regelmäßigen Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Deshalb wird aus Gründen der Rechtsvereinfachung § 51a WPO vollständig aufgehoben. Die notwendige Übergangsvorschrift ist gesetzessystematisch in einer gesonderten Vorschrift zu regeln, und zwar in den Schlussvorschriften des Gesetzes, vgl. den neuen § 139b WPO. Hierin wird die Überleitung eigenständig, d. h. ohne einen Verweis auf Artikel 229 § 6 EGBGB, bestimmt.

Zu Nummer 29 (§ 54 Abs. 2)

Durch die Neufassung dieser Norm wird die sachlich nicht zu begründende Ausnahme im Rahmen der Wirtschaftsprüferordnung korrigiert, dass bezüglich eines Details des Berufsrechtes, namentlich der Berufshaftpflichtversicherung, vor Jahrzehnten eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen worden ist, die eine Rechtsverordnung „der Bundesregierung“ mit Zustimmung des Bundesrates zulässt. Auf Grundlage dieser Norm ist zwar die Wirtschaftsprüfer-Berufshaft-

pflichtversicherungsverordnung im Jahre 1998 (BGBl. I S. 3820) geschaffen worden. Auch ist eine Verordnungskompetenz der Bundesregierung grundsätzlich nicht ungewöhnlich. Jedoch ist eine solche in der Wirtschaftsprüferordnung, auf deren Grundlage etliche Verordnungen erlassen wurden und nun auch novelliert werden, als Einzelfall unüblich und ein Grund für die abweichende Erlasskompetenz nicht zu erkennen. Alle anderen Ermächtigungsgrundlagen, wie etwa die §§ 14 oder 1311 WPO, gehen von einer Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, zum Teil im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, aus. Aus Gründen der Vereinheitlichung, der verbraucherfreundlichen Gesetzesgestaltung und einer unbürokratischen und flexiblen Änderungsmöglichkeit für die auf die Wirtschaftsprüferordnung bezogenen Verordnungen nimmt der Gesetzgeber daher die Änderung in § 54 Abs. 2 WPO vor. Fachlich ist das Einvernehmenserfordernis des Bundesministeriums der Justiz geboten, weil der Umfang der Haftpflichtversicherung auch Ausstrahlungswirkung auf den Umfang der Schadensersatzpflicht nach § 323 HGB hat; darüber hinaus berührt die Verordnung auch versicherungsvertragsrechtliche Gesichtspunkte.

Um keine Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates zur Rechtsverordnung zu normieren, muss der § 54 Abs. 2 WPO, was nach Artikel 80 Abs. 2 erster Halbsatz GG („vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung“) zulässig ist, eine entsprechende ausdrückliche Regelung treffen. Allerdings ist das Gesetz auch wegen des Ausschlusses der Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnungen zustimmungsbedürftig (vgl. BVerfGE 28, 66, 76 f.).

Zu Nummer 30 (§ 55)

Durch den Zuständigkeitswechsel zum 1. Januar 2004 scheiden die obersten Landesbehörden aus dem Großteil der Verantwortung für die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland aus. Aufgrund des Ausscheidens ist eine Anpassung des § 55 WPO dergestalt sinnvoll, dass die Zustimmungspflicht des Bundesrates als Vertretungsorgan der Länderinteressen aufzuheben ist. Um die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung aufzuheben, muss der § 55 WPO, was nach Artikel 80 Abs. 2 erster Halbsatz GG („vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung“) zulässig ist, eine entsprechende ausdrückliche Regelung treffen. Allerdings ist das Gesetz auch wegen des Ausschlusses der Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnungen zustimmungsbedürftig (vgl. BVerfGE 28, 66, 76 f.). Zugleich wird das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz vorgesehen.

Sprachlich, und damit zum Teil auch inhaltlich, wird die Norm dem § 64 StBerG angepasst, da die bisherige nur oberflächliche Ausgestaltung des § 55 WPO Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage aufkommen ließ.

Zu Nummer 31 (§ 57)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Nummer 16

Die Einführung der neuen Nummer 16 ist eine Folgeänderung aufgrund des Zuständigkeitswechsels und verpflichtet

die Wirtschaftsprüferkammer, die Voraussetzungen gemäß des neu gefassten § 5 WPO umfassend und zum 1. Januar 2004 zu schaffen.

Zu Nummer 17

Die nunmehr eingefügte Nummer 17 dient zur Klarstellung der neuen Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer als zuständige Stelle im Rahmen des Geldwäschebekämpfungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderung rührt aus der Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu Beginn der 15. Wahlperiode.

Zu Nummer 32 (§ 57a Abs. 3)

Mit der Neuregelung soll verhindert werden, dass ein als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierter Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer, der sowohl in eigener Praxis als auch in anderer Weise (z. B. als Geschäftsführer oder Angestellter einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft) tätig ist, und der nicht über eine wirksame Teilnahmebescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 WPO verfügt, eine Qualitätskontrolle in eigener Praxis durchführen kann. Damit wird sichergestellt, dass nur derjenige als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig sein kann, der sich selbst auch einer Qualitätskontrolle unterzogen hat.

Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist akzessorisch zur Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bzw. zur Anerkennung als Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft und erlischt somit ohne weiteren Widerrufsakt mit dem Erlöschen der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bzw. der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft.

Zu Nummer 33 (§ 57h Abs. 2)

Bei der Durchführung von Qualitätskontrollen durch Berufsgesellschaften sieht § 57a Abs. 3 Satz 5 WPO vor, dass nur ein bestimmter Kreis von als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Berufsangehörigen tätig werden darf. Demnach können als verantwortliche Wirtschaftsprüfer bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle durch eine Berufsgesellschaft nur Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Partner oder Gesellschafter der Berufsgesellschaft tätig werden. § 57h Abs. 2 Satz 1 WPO sieht zudem vor, dass die Qualitätskontrolle bei einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes ebenfalls von einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes durchgeführt werden kann.

Eine mit § 57a Abs. 3 Satz 5 WPO vergleichbare, ausdrückliche Regelung, wer verantwortlicher Wirtschaftsprüfer sein kann, fehlte bislang. Zwar konnte über die allgemeine Verweisung von § 57h Abs. 1 Satz 1 WPO auf § 57a Abs. 3 WPO die dortige Regelung, dass nur bestimmte Wirtschaftsprüfer innerhalb der Berufsgesellschaften verantwortliche Wirtschaftsprüfer im Sinne dieser Vorschrift sein dürfen, angewandt werden. Dort ist jedoch der Leiter der Prüfungsstelle, dessen Registrierung Voraussetzung für die Registrierung der Prüfungsstelle ist, nicht genannt. Daher ist

die Klarstellung im ergänzten § 57h Abs. 2 WPO notwendig.

Zu Nummer 34 (§ 58 Abs. 1 Satz 1)

Die Ergänzung folgt aus der Berücksichtigung der Partner im neuen § 43a Abs. 1 und 2 WPO (vgl. Anmerkungen dort).

Zu Nummer 35 (§ 59)

Die Ergänzung dieser Norm hat zur Folge, dass an den Sitzungen des Beirats nunmehr auch dritte Personen aus dem Kreis der §§ 57f und 65 WPO fachlich beratend teilnehmen können, die nicht Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sind. Der Gesetzgeber erwartet, dass, neben dem Qualitätskontrollbeirat und der Arbeitsgemeinschaft nach § 65 WPO, mittels der Einführung eines dritten Public-Interest-Elements innerhalb der Wirtschaftsprüferordnung die Transparenz über die innere und äußere Organisation und Verwaltung des Berufsstandes durch Einbeziehung Dritter erhöht und die Arbeit der Wirtschaftsprüferkammer fachlich-inhaltlich unterstützt wird. Der auf diesem Wege erweiterte Beirat der Wirtschaftsprüferkammer wird gleichsam zu einer Art Aufsichtsrat der Wirtschaftsprüferkammer; sie wird fachlich nicht mehr nur allein von Vertretern des Berufsstandes dominiert. Um die Eigenständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer als Selbstverwaltungsorgan insbesondere bei satzungsgebenden Vorgängen unangetastet zu lassen, haben die Dritten allerdings weder Stimm- noch Wahlrecht. Die beratenden Dritten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 64 Abs. 1 WPO analog.

Das nunmehr vorgelegte Modell soll im Übrigen weder die nationale Diskussion im Rahmen des sog. 10-Punkte-Papiers der Bundesregierung „Unternehmensintegrität und Anlegerschutz“ beenden noch zukünftig zu entwickelnde Alternativen auf europäischer Ebene vorwegnehmen oder gar verhindern; der Diskussionsprozess soll und wird unabhängig hiervon weitergeführt werden müssen. Im Rahmen der 5. WPO-Novelle wird allerdings bewusst davon abgesehen, ein gleichsam oberhalb der Wirtschaftsprüferkammer zusätzlich zu bildendes Aufsichtsorgan zu installieren, um zum einen den bestehenden Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in Position und Kompetenz nicht zu schwächen und zum anderen eine „Aufsicht über die Aufsicht“ zu vermeiden.

Zu Nummer 36 (§ 59a Abs. 3)

Nach dem bisherigen § 59a Abs. 3 WPO konnte der Vorstand entscheidungsbefugte Abteilungen immer nur mit Wirkung des nächsten Kalenderjahres bilden. Die Vorschrift ist, ebenso wie der gleich lautende § 77a Abs. 3 StBerG, nach dem Vorbild des § 77 Abs. 3 BRAO in die Wirtschaftsprüferordnung aufgenommen worden; die Regelung greift die Praxis der richterlichen Selbstverwaltung gemäß § 21e GVG auf. Durch sie soll verhindert werden, dass einzelne Sachen gezielt einer ausgesuchten Abteilung zur Entscheidung zugewiesen werden. Nur unter den eng umrissenen Ausnahmefällen des § 59a Abs. 3 Satz 3 WPO können daher die Anordnungen im Laufe des Jahres geändert werden. Außerdem müssen die Abteilungen vor Beginn des Kalenderjahres festgesetzt sein.

Problematisch wäre dies in Jahren, in denen der Beirat und der Vorstand neu gewählt werden. Nach der bisherigen Regelung würde die Vorstandsabteilung mit dem Vorstand untergehen, es bestünde demnach keine Organkontinuität. Die Vorstandsabteilung ist Teil des Vorstandes, da sie personell und inhaltlich allein von ihm besetzt und bestimmt. Die Amtszeit der Abteilung ist daher akzessorisch zur Amtszeit des Vorstandes. Endet die Amtszeit des Vorstandes, so endet automatisch die Amtszeit der Abteilung. Aufgrund dieser Umstände ist die Bildung der Abteilungen nicht an das Kalenderjahr, sondern nach dem neu gefassten § 59a Abs. 3 WPO an die Amtsperiode des Vorstandes anzuknüpfen.

Zu Nummer 37 (§ 60)

Die Änderungen greifen zum einen die geänderte Terminologie hinsichtlich der „Organisationssatzung“ der Wirtschaftsprüferkammer und zum anderen die Umbenennung des „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ auf.

Zu Nummer 38 (§ 61)

Zu Buchstabe a

Um ein Aufsichtsmittel über die zukünftige Beitragsgestaltung der Wirtschaftsprüferkammer zu erhalten, wird die Norm dahin gehend abgeändert, dass auch die Änderungen der Beitragsordnung, nicht aber die Beitragshöhe, zukünftig der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bedürfen. Die Norm wird dem § 79 Abs. 1 StBerG angepasst. Ein rechtlicher Aspekt dieser Änderung ergibt sich mittelbar auch aus den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes, der in seinen jüngeren Entscheidungen *Wouters und Arduino* vom 19. Februar 2002 (C-35/99 und C-309/99) im Kern festgestellt hat, dass ein Mehr an staatlicher Kontrolle („Letztentscheidungsbefugnis des Staates“) die zukünftige Position einer Selbstverwaltungskörperschaft im Rahmen des europäischen Wettbewerbsrechts stärkt und nicht schwächt.

Zu Buchstabe b

Durch die Einführung der Wörter „insbesondere im Zulassungs-, Prüfungs- und Widerspruchsverfahren“ wird klargestellt, dass die Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer nunmehr auch alle Gebührentatbestände enthält, die bislang in der Wirtschaftsprüferordnung verstreut geregelt waren. Dies führt zu erhöhter Rechtsklarheit bei dem Gesetzesadressaten und ist somit auch als Stärkung des Verbraucherschutzes zu werten.

Korrespondierend mit der Änderung in § 14a WPO ist, um ein Aufsichtsmittel über die zukünftige Gebührengestaltung der Wirtschaftsprüferkammer beizubehalten, die Norm dahin gehend abzuändern, dass auch die Änderungen der Gebührenordnung zukünftig der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bedürfen.

Zu Buchstabe c

Der angefügte Satz stellt klar, dass Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, und nicht zivilrechtlich bzw. -prozessual, beigetrieben werden.

Zu Nummer 39 (§ 61a)

Die Aufhebung dieser Vorschrift ist Folgeänderung zur Inkorporation dieser Vorschrift in den neu gefassten § 36a Abs. 3 WPO (vgl. Anmerkungen dort).

Zu Nummer 40 (§ 62)

Durch die Neufassung dieser Norm wird mittels Berücksichtigung einer Vorstandsabteilung im Sinne des neu gefassten § 59a WPO die Anhörung durch eine zu schaffende Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ ermöglicht, ohne dass es einer speziellen Regelung in der Organisationssatzung der Wirtschaftsprüferkammer bedarf.

Aus praktischen Erwägungen heraus wird es der Wirtschaftsprüferkammer zudem ermöglicht, die Durchführung von Anhörungen nach § 62 WPO optional auf „beauftragte Angestellte der Wirtschaftsprüferkammer“, d. h. auf Mitarbeiter der Landesgeschäftsstellen, zu delegieren. Durch diese Möglichkeit des dezentralisierten, regionalen Agierens werden Zeit und Mittel auch für den Betroffenen eingespart, da somit nicht alles durch die Wirtschaftsprüferkammer in Berlin erfolgen muss.

Ansonsten bleibt die Norm inhaltlich unberührt.

Zu Nummer 41 (§ 62a)

Mit der Einführung eines Zwangsgeldes als *lex specialis* zu § 11 VwVG wird die Regelung des § 57 BRAO übernommen. Hierdurch können die benannten Pflichtverstöße, also insbesondere die Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer in Aufsichts- und Beschwerdesachen gemäß des neu gefassten § 62 WPO, verwaltungsverfahrensmäßig behandelt, das Zwangsgeld vollstreckt (Verweis auf § 61 Abs. 3 Satz 3 WPO) und damit der Berufsaufsicht entzogen werden, die hierdurch entlastet wird. Der neue § 62a WPO gilt sinngemäß auch für die Verletzung der Meldepflichten zum Berufsregister, vgl. die Verweisung im novellierten § 40 WPO.

Zu Nummer 42 (§ 63)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung der Möglichkeit, die Rüge mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro zu verbinden, werden die Sanktionsmöglichkeiten verschärft. Hierdurch soll die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer auch in ihrer Außenwirkung gestärkt werden. Die jeweilige Höhe der Geldbuße ist von der Wirtschaftsprüferkammer angesichts des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermitteln; vollstreckt wird gemäß § 61 Abs. 3 Satz 3 WPO.

Zu Buchstabe b

Die Klarstellung ist rein sprachlicher Natur und verdeutlicht die zuständige Stelle.

Zu Nummer 43 (§ 64)

Zu Buchstabe a

Satz 1 wird um die „Abteilungen“ ergänzt.

Die Erweiterung der Verschwiegenheitspflicht in Satz 2 ist erforderlich, um die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit insbesondere der Berufsaufsicht und damit das Recht des Be-

troffenen auf informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten.

Durch die Aufnahme von „sonstigen Beauftragten“ wird klargestellt, dass sich die Wirtschaftsprüferkammer zur Durchführung ihrer Aufgaben auch dieses Personenkreises bedienen darf, so etwa der Mitarbeiter der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer (dezentrale Arbeitsteilung).

Die Ersetzung des nicht mehr zeitgemäßen Begriffs „Dienstangehörigen“ durch „Angestellte“ erfolgt aus sprachlichen Gründen.

Zu Buchstabe b

Bereits nach geltendem Recht besteht die Möglichkeit der Wirtschaftsprüferkammer, trotz der Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 „dritte Personen“ (= Nicht-Kammerangehörige) zur Sachverhaltsaufklärung um Auskunft zu bitten, um die Aufgabe einer effektiven Berufsaufsicht erfüllen zu können; ein explizites Verbot war nicht normiert. Dieses Recht lässt sich aber nicht ohne weiteres aus dem Gesetz ersehen, so dass die Möglichkeit zur Befragung Dritter in der Vergangenheit nur sehr eingeschränkt genutzt wurde. Um in diesem Bereich eine Klarstellung zu erreichen, ist eine eindeutige gesetzliche Regelung geboten. Des Weiteren ermöglicht die Neuregelung eine Befragung Dritter im Widerrufsverfahren. Hiermit wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für das Recht zur Befragung Dritter geschaffen, die im Umkehrschluss aber keine Pflicht zur Auskunftserteilung der befragten Dritten, wie etwa nach § 62 WPO für kammerangehörige Dritte, bedeutet.

Zu Nummer 44 (§ 65 Abs. 1)

Redaktionelle Änderung durch die Umbenennung des „Deutschen Industrie- und Handelstages“ in „Deutscher Industrie- und Handelskammertag“.

Zu Nummer 45 (§ 68 Abs. 1)

Zu den Nummern 1 und 2

Inhaltlich und sprachlich unverändert.

Zu Nummer 3

Die Erhöhung der Geldbuße von 50 000 Euro auf bis zu 100 000 Euro soll die Berufsaufsicht stärken, da von ihr eine empfindlichere Wirkung nach innen (Berufsangehörige) sowie damit zugleich eine überzeugendere Wirkung nach außen (Öffentlichkeit) erwartet wird. Die Verdoppelung der maximal möglichen Geldbuße ist sinnvoll und verhältnismäßig.

Zu den Nummern 4 und 5

Mit der Neueinfügung der Nummern 4 und 5 wird folgender Überlegung Rechnung getragen: Da die Ausschließung aus dem Beruf als schärfste berufsgerichtliche Maßnahme vergleichsweise selten ausgesprochen wird, die Verhängung einer Geldbuße allein wiederum in vielen Fällen als nicht hinreichende Maßnahme erscheint, sollen zur Schließung dieser Lücke im Sanktionsbereich der Berufsgerichte ein – verfassungsrechtlich i. S. d. Artikels 12 GG zulässiges – befristetes Tätigkeitsverbot für Teilgebiete der beruflichen

Tätigkeit sowie eine befristete vollständige Ausschließung aus dem Beruf als weitere Maßnahmemöglichkeit eingeführt werden. Die Regelung orientiert sich im Rahmen der Rechtsangleichung an den bereits bestehenden § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO und § 70 Abs. 1 Satz 1 StGB, die ein befristetes Tätigkeitsverbot für bestimmte Rechtsgebiete bzw. ein befristetes Berufsverbot von einem bis zu fünf Jahren vorsehen.

Zu Nummer 46 (§ 68a)

Die Neueinfügung eines Untersagungsverfahrens in die Wirtschaftsprüferordnung hat den Hintergrund, dass es Fälle gibt, in denen gegen einen Berufsangehörigen eine berufsgerichtliche Maßnahme wegen einer Pflichtverletzung, die im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahmen noch nicht abgeschlossen ist, verhängt wird. Bisher war es neben den üblichen Sanktionsmaßnahmen des § 68 WPO nicht möglich, die Unterlassung des pflichtwidrigen Verhaltens zu fordern. Diese Lücke wird nunmehr geschlossen. Im Falle einer im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme bereits abgeschlossenen Pflichtverletzung kann das Gericht nunmehr die Vornahme einer gleich gearteten Pflichtverletzung untersagen. Sollte der Berufsangehörige dieser Untersagung zuwider handeln, so ist ein Ordnungsgeld von bis zu 100 000 Euro zu verhängen. Die gewählte Höchstgrenze von 100 000 Euro orientiert sich an der Neufassung der Geldbuße in § 68 Abs. 1 Nr. 3 WPO. Zur Wahrung des Rechtsschutzes kann der Berufsangehörige gegen den Beschluss Rechtsmittel (sofortige Beschwerde) einlegen.

Zu Nummer 47 (§ 80)

Die Streichung der Wörter „bei den Gerichten“ reagiert auf den veränderten Titel des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

Zu Nummer 48 (§ 82b)

Die Änderung der Überschrift reflektiert den nunmehr größer gewordenen Kreis der Befugten.

Durch die Anpassung des Satzes 1 an die vergleichbaren Vorschriften im Berufsrecht der Steuerberater (§ 108 StBerG) und der Rechtsanwälte (§ 117b BRAO) wird das Akteneinsichtsrecht im berufsgerichtlichen Verfahren auf den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer und auf die von ihm beauftragten Personen, z. B. Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer oder ihrer Landesgeschäftsstellen, erweitert.

Zu Nummer 49 (§ 83 Abs. 1 und 4)

Die Aufhebung der Absätze 1 und 4 ist Folgeänderung der Neufassung der §§ 83b f. WPO, da die in diesen Absätzen bisher niedergelegten Regelungen zum Vorrang des Strafverfahrens dem Normzweck der §§ 83b f. WPO (Aufhebung des Vorrangs des Strafverfahrens) entgegenstehen würden.

Zu Nummer 50 (§§ 83b und c)

Um den Abschluss berufsgerichtlicher Verfahren zu beschleunigen und hierdurch eine zeitnahe Ahndung von Berufspflichtverletzungen zu ermöglichen, muss der grundsätzliche Vorrang des Strafverfahrens gemäß dem bisher-

gen § 83 WPO aufgehoben werden: Nach dem bisherigen § 83 Abs. 1 Satz 1 WPO konnte ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eingeleitet werden, es war aber auszusetzen, wenn wegen desselben Verhaltens Anklage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden ist. Ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren musste auch ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes ein strafgerichtliches Verfahren anhängig wurde; die Aussetzung dauerte jeweils bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens. Durch das Prinzip der Sperrwirkung sollte vermieden werden, dass in zwei verschiedenen Verfahren staatliche Gerichte denselben Sachverhalt prüfen und dieselben Beweise erheben. Des Weiteren wurde die Gefahr gesehen, dass es aufgrund unterschiedlicher Tatsachenfeststellungen zu sich widersprechenden Entscheidungen kommen könnte.

Dennoch galt auch bisher schon das Prinzip der Sperrwirkung nicht ausnahmslos. Gemäß dem bisherigen § 83 Abs. 1 Satz 3 WPO war das berufsgerichtliche Verfahren fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erschien, dass sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten waren oder im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden konnten, die in der Person des Wirtschaftsprüfers lagen. Auch wenn somit grundsätzlich daran festgehalten wurde, dass auf unterschiedlichen Tatsachenfeststellungen basierende Entscheidungen verhindert werden sollten, nahm es der Gesetzgeber schon bisher in Kauf, dass es im Einzelfall zunächst zur Abweichung kommen konnte.

Dies zeigt der bisherige § 83 Abs. 4 WPO, der als Korrektur für diese Fälle vorsah, dass die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens zulässig war; diese Regelung wird durch den neuen § 83c WPO übernommen.

Der grundsätzliche Vorrang des Strafverfahrens führte demnach dazu, dass der zügige Abschluss berufsgerichtlicher Verfahren erheblich verzögert wurde. Dieser Effekt wurde dadurch verstärkt, dass erfahrungsgemäß gerade Wirtschaftsstrafverfahren regelmäßig erst nach einigen Jahren abgeschlossen werden. Hierbei kann es vorkommen, dass der Abschluss des strafgerichtlichen Verfahrens in erster Linie dadurch verhindert wird, dass der Grad des Verschuldens noch zu klären ist und dabei häufig Beweisschwierigkeiten hinsichtlich des Vorsatzes der Prüfer bestehen. Der zügige Ausspruch einer berufsgerichtlichen Sanktionsmaßnahme, die lediglich die fahrlässige Begehung einer Pflichtverletzung voraussetzt, wird daher unter Umständen allein aufgrund eines Umstandes verhindert, der ausschließlich für die Strafzumessung von Bedeutung ist. Dem Gesetzgeber war und ist dieses Problem bewusst. So ist bereits mit dem Ersten Änderungsgesetz zur Wirtschaftsprüferordnung im Jahre 1975 als Fortsetzungstatbestand die „gesicherte Sachaufklärung“ hinzugefügt worden und im Dritten Änderungsgesetz zur Wirtschaftsprüferordnung im Jahre 1995 ist die Voraussetzung der gesicherten Sachaufklärung wiederum in dem bisher vorliegenden Sinne novelliert worden. In der amtlichen Begründung hieß es bereits damals: „Die Regelung des § 83 Abs. 1 über das Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- und Bußgeldverfahren hat in der Vergangenheit wiederholt zu Schwierigkeiten geführt, insbesondere auch zu dem Vorwurf zögerlichen Einschreitens gegen Wirtschaftsprüfer wegen möglicher berufsrecht-

licher Verfehlungen.“ Allerdings konnte auch die im Dritten Änderungsgesetz zur Wirtschaftsprüferordnung vorgenommene neuerliche Einschränkung des Prinzips der Subsidiarität des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht dazu beitragen, die Durchführung berufsgerichtlicher Verfahren zu beschleunigen.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die bisherige Sperrwirkung des Strafverfahrens durch die Neufassung des § 83b WPO nunmehr vollständig aufzuheben. Verfassungsrechtliche oder sonstige rechtliche Hindernisse für eine Aufhebung des Vorrangs des Strafverfahrens gegenüber den berufsgerichtlichen Verfahren sind nicht erkennbar. Als Beispiel dafür, dass es sich bei dem Vorrang des Strafverfahrens nicht um ein rechtsstaatlich zwingendes Prinzip handelt, kann das Verhältnis zwischen Disziplinargerichtsbarkeit und strafgerichtlichen Verfahren herangezogen werden. Zwar gilt hier, dass dem gerichtlichen Disziplinarverfahren stets ein behördliches Disziplinarverfahren vorgeschaltet ist und dieses zwingend auszusetzen ist, wenn gegen den Beamten wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zu Grunde liegt, auch in einem Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden ist (es sei denn, es bestehen keine begründeten Zweifel am Sachverhalt oder es kann im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden, die nicht in der Person des Beamten liegen, vgl. § 22 Abs. 1 BDG). Darüber hinaus kann das behördliche Disziplinarverfahren ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich angeordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist (§ 22 Abs. 3 BDG). Jedoch ist festzuhalten, dass eine dem bisherigen § 83 WPO entsprechende Pflicht zur Aussetzung disziplinargerichtlicher Verfahren bei Anhängigkeit strafgerichtlicher Verfahren nicht vorgesehen ist. Vielmehr gilt hier die allgemeine Regelung des § 94 VwGO, wonach das Gericht die Verhandlung aussetzen kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreit bildet. Wird ein strafgerichtliches Verfahren erst nach Einleitung des Disziplinargerichtsverfahrens anhängig, so ist hier eine Aussetzung nicht nur nicht zwingend, sondern sogar ausgeschlossen.

Zu Nummer 51 (§ 84a)

Mit dieser Regelung wird eine gesetzgeberische Lücke in den bisherigen §§ 84 ff. WPO geschlossen: Dort war bislang zwar die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft sowie die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens durch die Einreichung der Anschuldigungsschrift durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht geregelt. Auch war geregelt, dass der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft, einem Antrag der Wirtschaftsprüferkammer auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht nachzugehen, Rechtsmittel einlegen kann. Zur Beantragung gerichtlicher Entscheidungen fehlte aber bislang eine Norm, nach der die Wirtschaftsprüferkammer berechtigt bzw. verpflichtet ist, diesen in § 86 WPO erwähnten Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zu stellen. Der neue § 84a WPO war daher unter gesetzessystematischen Gesichtspunkten nach § 84 WPO einzufügen, weil zumindest die Unterrichtung der Generalstaatsanwaltschaft durch die Wirtschaftsprüfer-

kammer, die in der Regel zugleich den Antrag nach § 86 WPO darstellt, regelmäßig zeitlich vor der in § 85 WPO geregelten Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens erfolgen dürfte.

Zu Absatz 1

Die Neueinfügung führt nunmehr dazu, dass Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden nach Absatz 1 verpflichtet sind, wegen aller zur Kenntnis kommenden entweder berufsgerichtlich oder strafrechtlich verfolgbaren Pflichtverletzungen eines Berufsangehörigen Informationen hierüber an die nach § 84 WPO zuständige Staatsanwaltschaft (Generalstaatsanwaltschaft Berlin) zu übermitteln, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bzw. ein entsprechender Verdacht vorliegen. Der weite Anwendungsbereich soll insbesondere die umfassende Aufsichtsfunktion der Wirtschaftsprüferkammer bestätigen und stärken. Um diese Funktion der Wirtschaftsprüferkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer zudem zu unterstreichen, wurde kein Antragsrecht, sondern vielmehr eine Mitteilungspflicht gewählt, wobei die Wirtschaftsprüferkammer in jedem Fall das Recht hat, eine fachlich bewertende Stellungnahme beizufügen.

Zu Nummer 1

Die Fassung des neuen § 84a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WPO gewährleistet, dass eine Pflicht zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft nur bei schweren Pflichtverletzungen besteht, die entsprechende berufsgerichtliche Maßnahmen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 WPO) nach sich ziehen können.

Zu Nummer 2

Die Formulierung des neuen § 84a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WPO „Straftaten im Zusammenhang mit der Berufsausübung“ bringt zum Ausdruck, dass nur solche strafbaren Handlungen zur Anzeige gebracht werden sollen, die Bezug zur beruflichen Tätigkeit haben (also nicht etwa für außerberufliche Pflichten oder Verhaltensweisen) und möglicherweise nach dem Strafgesetzbuch pönalisiert sind; eine rechtliche Einschätzung der Wirtschaftsprüferkammer dergestalt, dass eine Straftat nach erstem Anschein nicht ausgeschlossen ist, reicht als Grundlage einer Mitteilung aus. Somit sind auch Fälle beruflichen Fehlverhaltens meldepflichtig, die berufsgerichtlich nicht geahndet, jedoch als Straftat verfolgt werden können. Das Berufsrecht der Rechtsanwälte (§ 120a BRAO) kennt eine entsprechende Meldepflicht in dieser Ausformung zwar nicht, aber die quasi-hoheitliche Aufgabe der Abschlussprüfer, insbesondere wenn sie im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen gemäß der §§ 316 ff. HGB mit Testat und Siegel vergleichbar etwa einem Notar tätig werden, verlangt nach einer gegenüber Rechtsanwälten und Steuerberatern anderen und insgesamt verstärkten Kontrollfunktion des Aufsichtsorgans, also der Wirtschaftsprüferkammer. Eine solche Ausweitung der Kontrollpflichten der Wirtschaftsprüferkammer ist gerade aufgrund der jüngsten Bilanzierungseignisse auf dem internationalen Kapitalmarkt, die fast immer auch im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Verdachtsmomenten standen, angezeigt. Sofern also möglicherweise strafrechtlich relevantes Handeln im Rahmen der beruflichen Pflicht-

erfüllung bekannt wird, ist dieses zukünftig unter die „Überwachungsaufgabe“ des § 57 Abs. 1 WPO bzw. § 57 Abs. 2 Nr. 4 WPO zu subsumieren. Die ursprüngliche Formulierung im Referentenentwurf „strafrechtlich verfolgbar“ war insofern zu eng, als danach Straftaten, die wegen Vorliegens von Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründen oder aus prozessualen Gründen nicht verfolgbar sind, nicht hätten angezeigt werden dürfen. Ob Verfolgungshindernisse bestehen oder nicht, soll die Wirtschaftsprüferkammer jedoch nicht beurteilen, so dass keine Unsicherheit besteht, ob die Wirtschaftsprüferkammer entweder durch die Nichtanzeige gegen eine gesetzliche Anzeigepflicht verstößt oder sich umgekehrt durch die Erstattung einer Anzeige einer unbefugten Übermittlung personenbezogener Daten schuldig macht. Schließlich wird durch die nunmehrige Verwendung des Begriffs „Straftaten“ unmissverständlich klargestellt, dass im Rahmen des neuen § 84a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WPO keine Verpflichtung zur Anzeige von Ordnungswidrigkeiten besteht.

Der Hinweis auf § 57e Abs. 5 WPO stellt klar, dass Informationen über Pflichtverletzungen, die im Rahmen des Qualitätskontrollverfahrens bekannt werden, nach wie vor nicht Gegenstand eines berufsaufsichtlichen Verfahrens sein können. Durch den Verweis auf § 63 Abs. 4 Satz 3 WPO wird im Rahmen der Verpflichtung der Wirtschaftsprüferkammer die bisher schon in der Wirtschaftsprüferordnung bestehende Verpflichtung, eine Abschrift des Rügebescheides bei geringen Pflichtverletzungen der für die Einleitung berufsgerichtlicher Verfahren zuständigen Stelle, also der Staatsanwaltschaft, zuzuleiten, unberührt gelassen.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte § 84a WPO beinhaltet in Absatz 2 zudem eine Unterrichtungspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer und schafft damit gegenseitige Informationspflichten innerhalb des Systems der Berufsgerichtsbarkeit; die Regelung wurde dem Normzweck des § 120a BRAO nachgebildet. Ferner ist der Wirtschaftsprüferkammer vor der Anschuldigung Berufsangehöriger durch die Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu Nummer 52 (§ 87 Abs. 1)

Zu Satz 1

Die Änderung von einer Kann- in eine Ist-Vorschrift ist im Bezug zur Staatsanwaltschaft zu sehen, bei der der Antrag eingereicht werden muss: Nach der bisherigen Regelung im § 87 WPO haben es die Gerichte nicht für zwingend angesehen, dass Berufsangehörige den Weg zum Berufsgericht beschreiten. Aus der Formulierung der Kann-Vorschrift wurde vielmehr abgeleitet, dass auch der Weg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit eröffnet ist. Dies soll zum Zweck der Vereinheitlichung des Rechtsschutzverfahrens in Zukunft vermieden werden. Die dem neu gefassten § 87 WPO entsprechende Vorschrift des § 116 StBerG ist ebenfalls in diesem Sinne angepasst worden.

Zu Satz 2

Die Ergänzung in Satz 2 ist erforderlich, da durch den neuen § 62a WPO ein Zwangsgeldverfahren eingeführt wurde; die

Änderung entspricht insoweit der vergleichbaren Regelung in § 123 Abs. 1 Satz 2 BRAO.

Zu Nummer 53 (§ 99)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 bedeutet in der Folge, dass das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt wird, d. h. an die allgemeinen Vorschriften der §§ 169 ff. GVG angeglichen wird. Das Verfahren ist zwar weiterhin wie im bisherigen § 99 WPO grundsätzlich nicht öffentlich, jedoch wird dieser Grundsatz durch zwei Ausnahmen des neu gefassten § 99 WPO durchbrochen: Zum einen aufgrund des Antrages der Staatsanwaltschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers und zum anderen durch ein erhöhtes Bedürfnis der Öffentlichkeit bzw. des Berufsstandes an der Klärung von Verfahren, die in Bezug auf Prüfungen nach § 316 HGB besonders im Lichte der Öffentlichkeit stehen, z. B. Jahresabschlussprüfungen von Aktiengesellschaften.

Das Interesse des Berufsstandes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in seiner Eigenschaft als Rechtsaufsichtsbehörde, die Funktionsfähigkeit der Berufsaufsicht zu verdeutlichen, ist mit dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, gerade in Anbetracht der jüngsten Bilanzskandale in Europa und den USA, abgeglichen und entsprechend berücksichtigt worden. Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts kann die Öffentlichkeit im Einzelfall auf Antrag ausgeschlossen werden, insbesondere zum Schutz der Privatsphäre des Wirtschaftsprüfers gemäß § 171b GVG oder zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen insbesondere des Mandanten, vgl. § 172 Nr. 2 GVG, auf die der Satz 3 entsprechend verweist. Das Gericht kann somit im Einzelfall prüfen, ob diese Interessen das Bedürfnis der Öffentlichkeit an Transparenz überwiegen. Möglicherweise kann bei einer solchen Einzelfallentscheidung auch zwischen dem Ausschluss der allgemeinen Öffentlichkeit und der Beruföffentlichkeit differenziert werden.

Entscheidungsrelevant war auch die Tatsache, dass im Disziplinarrecht die Zulassung der Öffentlichkeit mit Inkrafttreten des Bundesdisziplinargesetzes am 1. Januar 2002 umgesetzt worden ist; die bisherige Regelung des § 73 BDO („Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich.“) wurde bewusst nicht in das Bundesdisziplinargesetz übernommen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung durch die Umbenennung des „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“.

Zu Nummer 54 (§ 111 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung, da § 83 Abs. 1 WPO aufgehoben wird und somit der Verweis hierauf nicht mehr notwendig ist.

Zu Nummer 55 (§ 121a)

Diese neue Norm reflektiert die Möglichkeit des Untersagungsverfahrens, das mit dem neuen § 68a WPO in das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer eingeführt wird, und ergänzt diese Maßnahmen um ein sog. vorläufiges Untersagungsverfahren. Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass einem Berufszugehörigen die Aufrechterhaltung

oder Vornahme eines pflichtwidrigen Verhaltens untersagt werden wird, so kann gegen ihn schon vorläufig, d. h. vor Verhängung der berufsgerichtlichen Maßnahme, durch Beschluss eine Untersagung ausgesprochen werden, um das pflichtwidrige Verhalten unverzüglich nach Kenntnisnahme beenden zu können.

Zu Nummer 56 (§ 126 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung durch die Änderung der Ziffernabfolge im novellierten § 68 Abs. 1 WPO.

Zu Nummer 57 (§ 130)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Absatzes 1 ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des Satzes 1 im Absatz 2 wird klargestellt, dass gegen Entscheidungen in Beststellungs-, Anerkennungs- und Widerrufssachen, die vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften betreffen, der Verwaltungsrechtsweg ohne vorherige Durchführung eines Widerspruchsverfahrens eröffnet ist.

Die Neufassung des Satzes 2 regelt eine gesetzliche Verpflichtung zur Antragstellung auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei einer Majorität von Wirtschaftsprüfern in einer Buchprüfungsgesellschaft. Durch Aufnahme des Satzes 2 soll der dauerhafte Fortbestand von Buchprüfungsgesellschaften so weit wie möglich verhindert werden und fördert damit das Ziel, einen einheitlichen Prüferberuf wiederherzustellen. Als Konsequenz bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wurde ein Rücknahme- bzw. Widerrufgrund eingeführt.

Zu Nummer 58 (§§ 131 bis 131d)

Durch die Aufhebung dieser Normen, die bislang die Zulassung zur Prüfung zum vereidigten Buchprüfer, die Prüfung selbst, die Bestellung, eine Delegationsermächtigung sowie eine Verordnungsermächtigung enthielten, wird die Schließung des Berufszugangs zur vereidigten Buchprüfung gesetzgeberisch umgesetzt. Flankiert wird dies durch eine Übergangsfrist gemäß des neu gefassten § 139a WPO sowie die befristete Möglichkeit einer verkürzten Übergangsprüfung nach dem ebenso neu gefassten § 13a WPO.

Die bisherige Prüfungsordnung für vereidigte Buchprüfer in der Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes ist konsequenterweise mangels Regelungsbedarfes aufzuheben, vgl. Artikel 10.

Die Schließung des Zugangs zum Beruf der vereidigten Buchprüfer stellt einen – verfassungsrechtlich zulässigen – Eingriff in die Freiheit der Berufswahl (Artikel 12 Abs. 1 GG) in Form der Aufstellung subjektiver Zulassungsvoraussetzungen dar (vgl. BVerfGE 75, 246 [265]; 78, 179 [193]). Die Regelung verbietet nicht bestimmte Tätigkeiten, die bisher das Berufsbild des vereidigten Buchprüfers ausmachen, für die Zukunft, sondern führt die Prüferberufe zusammen mit der Folge, dass – auch im Sinne der Entschließung des Bundesrates vom 10. Juni 1994 (Bundratsdrucksache 507/94, Beschluss) – eine einheitliche

Ausrichtung und Struktur des Prüferberufs sowie eine Vereinheitlichung der Prüfungswege geschaffen wird.

Der Gesetzgeber hat bei der Umsetzung wirtschafts-, berufs- oder gesellschaftspolitischer Vorstellungen durch die Fixierung oder ändernde Gestaltung von Berufsbildern einen Gestaltungsspielraum (vgl. BVerfGE 75, 246 [265 f.]). Die gesetzliche Vereinheitlichung zweier Berufe mit jeweils traditionell und gesetzlich ausgeformten Berufsbildern kann im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip als subjektive Zulassungsvoraussetzung nur zum Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein (vgl. BVerfGE 69, 209 [218]; 75, 246 [267]; 78, 179 [192]). Zudem muss sie geeignet, erforderlich und angemessen sein (vgl. BVerfGE 75, 246 [267]). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben: Die Wiederherstellung der Einheitlichkeit des Prüferberufes soll dazu dienen, das Vertrauen von Anlegern und Unternehmen in die Verlässlichkeit und Qualität der Abschlussprüfung durch einen 1961 vom Gesetzgeber initial gewollten vereinheitlichten Berufsstand wiederherzustellen bzw. zu stärken, sie wird doppelte Zulassungs-, Prüfungs- und Verwaltungsstrukturen abbauen und sie wird dem Selbstverwaltungsorgan wieder eine stabile berufspolitische Grundlage geben. Diese Ziele stellen hochrangige Allgemeingüter dar (vgl. BVerwG NJW-RR 1998, 1135 [1137]).

Die Übergangsregelung für vereidigte Buchprüfer im neuen § 13a Abs. 2 WPO ermöglicht weiterhin die Ablegung einer verkürzten Prüfung zum Wirtschaftsprüfer bis Ende 2009 und berücksichtigt so in ausreichender Weise das bei den bereits in der Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer befindlichen vereidigten Buchprüfern entstandene schutzwürdige Vertrauen (vgl. BVerfGE 75, 246 [267]).

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes erfordert zudem eine angemessene Übergangsregelung für Berufsanwärter, die sich bereits auf die Zulassung zum vereidigten Buchprüfer gemäß der §§ 131 ff. WPO vorbereitet haben, ohne dass diese Vorbereitungen schon abgeschlossen sind, und für die eine andere, unbefristete gesetzgeberische Neuregelung daher unechte Rückwirkung entfaltet hätte (vgl. BVerfGE 75, 246 [279 f.]). Der Umfang der erforderlichen Übergangsregelung richtet sich danach, ob das bei den Betroffenen entstandene Vertrauen auf den Fortbestand der Möglichkeit einer Zulassungsprüfung schutzwürdig ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Vorbereitungen für den angestrebten Beruf ohne erheblichen Aufwand an Zeit und Geld erfolgten oder wenn sie auch für den bereits ausgeübten Beruf eine quasi „nützliche Fortbildung“ darstellen (BVerfGE 75, 246 [280]). Nach diesen Grundsätzen war hier eine Übergangsfrist im neuen § 139a WPO von einem Jahr (Prüfungsanträge bis 31. Dezember 2004 zulässig) notwendig.

Zu Nummer 60 (§ 131g Abs. 3)

Die Neufassung des Absatzes 3 entspricht der Kernaussage der bisherigen Norm, wird allerdings um die aufgrund des Zuständigkeitswechsels wegfallenden Verfahrensregelungen gekürzt. Hinsichtlich des Erfordernisses der Schriftlichkeit findet § 3a VwVfG Anwendung.

Zu Nummer 61 (§ 131h)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 entspricht der Kernaussage der bisherigen Norm, wird allerdings um die aufgrund des Zuständigkeitswechsels wegfallenden Verfahrensregelungen gekürzt.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung ist Folgeänderung der Aufhebung des § 14b WPO.

Zu Nummer 62 (§§ 131i und j)

Die Vorschriften der §§ 131i und j WPO regelten bislang die Möglichkeit der Teilnahme an einer Eignungsprüfung zum vereidigten Buchprüfer für Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Mit Schließung des Berufszugangs zur vereidigten Buchprüfung (Aufhebung der §§ 131 bis 131d WPO, vgl. Anmerkungen dort) entfällt notwendigerweise für solche Bewerber die Möglichkeit, diesen Beruf in Deutschland zukünftig zu ergreifen. Unter Vertrauensschutzgesichtspunkten (Besitzstandswahrung) besteht kein rechtlich schützenswertes Interesse am Fortbestand dieser Regelungen, da § 131i WPO auf die Voraussetzungen des § 131g WPO verweist und geeigneten Bewerbern somit unter denselben Voraussetzungen, die für die Teilnahme an einer Eignungsprüfung zum vereidigten Buchprüfer gelten, die Möglichkeit einer Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer eröffnet. Zur Übergangsfrist: vgl. § 139a WPO.

Zu Nummer 63 (§ 131k Satz 1)

Die Streichung der Angaben, die auf vereidigte Buchprüfer hinweisen, ist notwendige Konsequenz der Aufhebung der §§ 131i und j WPO.

Zu Nummer 64 (§ 131l)

Die Ersetzung durch den alleinigen Hinweis auf die Prüfung nach § 131h WPO ist notwendige Konsequenz der Aufhebung der §§ 131i und j WPO. Ansonsten wird die Norm im Zuge des Zuständigkeitswechsels und der Ersetzung des „Prüfungsausschusses“ gegen die „Prüfungskommission“ redaktionell angepasst und der Klammerzusatz eingefügt, um die bislang versehentlich nicht näher bezeichnete Richtlinie legal zu definieren (Verweis auf § 131g Abs. 2 Satz 1 WPO).

Um die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung aufzuheben, muss der § 131l WPO, was nach Artikel 80 Abs. 2 erster Halbsatz GG („vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung“) zulässig ist, eine entsprechende ausdrückliche Regelung treffen. Allerdings ist das Gesetz auch wegen des Ausschlusses der Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnungen zustimmungsbedürftig (vgl. BVerfGE 28, 66, 76 f.).

Zu Nummer 65 (§ 131m)

Die Streichung des Hinweises auf „vereidigte Buchprüfer“ ist notwendige Konsequenz aus der Aufhebung der §§ 131i und j WPO.

Zu Nummer 66 (§ 131n)

Die Delegationsermächtigung für die obersten Landesbehörden ist aufgrund der Übertragung der Aufgaben von diesen auf die Wirtschaftsprüferkammer zum 1. Januar 2004 hinfällig und ist somit aufzuheben.

Zu Nummer 67 (§ 133 Abs. 3)

Da der bisherige § 133 Abs. 3 WPO die inhaltlich identische Regelung wie der § 132 Abs. 2 Satz 3 WPO enthielt, wird auf letztere Norm der Einfachheit halber verwiesen.

Zu Nummer 68 (§ 134 Abs. 1 Satz 3)

Die Streichung des Satzes ergibt sich aus der Tatsache, dass nach Aussage des Landes Saarland seit langem keine Anerkennungen der im Saarland nach dem 8. Mai 1945 von der Industrie- und Handelskammer bestellten Buchprüfer und Buchsachverständigen mehr durchgeführt werden. Somit ist die Norm aus Gründen des Zeitablaufs zu streichen; rechtlich unberührt hiervon bleiben die bereits erfolgten Anerkennungen in Bestand, Art und Umfang.

Zu Nummer 69 (§ 134a Abs. 3 und 4)**Zu Absatz 3**

Die Aufhebung des Absatzes 3 erschließt sich durch dessen bisherigen Satz 6, der eine Antragsfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 beinhaltete und somit beim Inkrafttreten dieser Novelle aufgrund Zeitablaufes hinfällig ist. Da die letzte Prüfung nach dieser Norm im Jahr 1995 im Land Berlin abgeschlossen wurde, ist gewährleistet, dass die Aufhebung des Absatzes 3 keine laufenden Verfahren betrifft.

Zu Absatz 4

Der bisherige Absatz 4 ist aufgrund des Wegfalls des § 14b WPO aufzuheben.

Zu Nummer 70 (§ 135)

Notwendige redaktionelle Anpassung durch die Aufhebung von § 131 Abs. 4, § 131g Abs. 3 Satz 7 und § 134a Abs. 3 WPO. Zudem ist die zeitliche Angabe dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes anzupassen und die Regelung auf Ergänzungsprüfungen auszuweiten.

Zu Nummer 71 (§ 136)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 57a Abs. 3 WPO.

Zu Nummer 72 (§ 137 Satz 1)

Satz 1 wird zum einen hinsichtlich der Ministeriumsbezeichnung sprachlich angepasst. Um zum anderen die Zustimmungsbefähigung der Rechtsverordnung aufzuheben, muss der § 137 WPO, was nach Artikel 80 Abs. 2 erster Halbsatz GG („vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung“) zulässig ist, eine entsprechende ausdrückliche Regelung treffen. Allerdings ist das Gesetz auch wegen des Ausschlusses der Zustimmungsbefähigung der Rechtsverordnungen zustimmungsbefähigt (vgl. BVerfGE 28, 66, 76 f.).

Zu Nummer 73 (§ 137a)

Die Aufhebung der Norm ist notwendige inhaltliche Folgeänderung durch die Neufassung des § 14a WPO.

Zu Nummer 74 (§§ 139 bis 139b)**Zu § 139****Zu den Absätzen 1 und 2**

Diese Norm beinhaltet eine notwendige Übergangsregelung zur Behandlung der schwebenden Anträge und Verfahren im Rahmen des Zuständigkeitswechsels zum 1. Januar 2004. Grundsätzlich ist die Wirtschaftsprüferkammer ab 1. Januar 2004 zuständig, jedoch wird dieser Grundsatz bei laufenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen, abgesehen von Ergänzungs- und Rücktrittsfolgeprüfungen, aus Praktikabilitätsgründen unterbrochen. Hier bleiben die bisherigen Stellen (oberste Landesbehörden) zuständig. Diese Regelung hindert aber die Wirtschaftsprüferkammer nicht, bereits vor dem 1. Januar 2004 Prüfer für die neuen Kommissionen, aufschiebend bedingt zum 1. Januar 2004, zu benennen. Eine solche Ausnahmeregelung entspricht bei bereits in der Prüfungsphase befindlichen Examen, d. h. bei Examen, die unmittelbar vor oder inmitten einer Prüfungswoche aufgrund des Zuständigkeitswechsels unterbrochen werden müssten, üblicher Verwaltungspraxis. Da eine zeitnahe Abwicklung dieser Restverfahren in einem Zeitraum von einigen Wochen oder sogar nur Tagen zu erwarten ist, wäre ein Zuständigkeitswechsel diesbezüglich nicht sinnvoll.

Zu Absatz 3

Unabhängig von den Regelungen der Zuständigkeit in den Absätzen 1 und 2 (formelle Übergangsregelung) sind die Prüfungsverfahren nach Absatz 1 und Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 gemäß Absatz 3 inhaltlich, etwa in Bezug auf § 5 PrüfO WP, nach dem bisher geltenden Recht fortzuführen (materielle Übergangsregelung). Dies ist zwar aus Vertrauensschutzgesichtspunkten selbstverständlich, soll aber der Vollständigkeit halber erwähnt werden. Zudem wird Absatz 3 durch eine Regelung für Zulassungsverfahren – die mit Stellung des Zulassungsantrages beginnen – ergänzt: Die Anträge für die Frühjahrsprüfung 2004 werden nach altem Recht entschieden, da diese Entscheidungen ausnahmslos noch in 2003 fallen werden. Über die Anträge für die Herbstprüfung 2004 wird – auch wenn sie schon in 2003 gestellt werden sollten – erst in 2004 und damit nach neuem Recht entschieden. Die Ergänzungs- und Rücktrittsfolgeprüfungen nach den §§ 18 und 20 PrüfO WP sind ebenfalls nach neuem Recht durchzuführen. Anderenfalls müssten für eine geringe Zahl von Kandidaten gesonderte Klausurthemen vorgegeben und auch mündliche Prüfungen organisiert werden. Eine solche Regelung nach neuem Recht ist auch zumutbar, da die Kandidaten sich aufgrund des halbjährigen Abstandes zwischen den einzelnen Examensterminen ohnehin erneut auf das Examen vorbereiten.

Zu Absatz 4

Nur klarstellend wird in Absatz 4 die Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Wirtschaftsprüferkammer erwähnt, sofern und soweit diese hiervon abweichende Regelungen vorsieht.

Zu § 139a**Zu den Absätzen 1, 2 und 4**

Der neue § 139a WPO als materielle Übergangsregelung (die formelle Übergangsregelung nach § 139 WPO, d. h. die Zuständigkeitsregelung, bleibt hiervon unberührt) zur Behandlung schwebender Anträge und Verfahren im Rahmen der Zulassungs- und Prüfungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften über die Prüfung und die Eignungsprüfung für vereidigte Buchprüfer orientiert sich sprachlich am früheren § 135 WPO in der Fassung von 1961, mit dem damals der Berufszugang zum vereidigten Buchprüfer bereits schon einmal geschlossen wurde; dies gilt auch und insbesondere für den neuen Absatz 4.

Von der Regelung des neuen § 139a Abs. 1 WPO erfasst werden nur solche Bewerber, die bis zum 31. Dezember 2004 den erstmaligen Antrag auf Zulassung zur Prüfung form- und fristgerecht stellen; erstmalig heißt, dass die Frist des Absatzes 1 nicht für Wiederholungsprüfungen gilt (wohl aber die des Absatzes 3). Späteren Bewerbern sind die im neuen § 139a Abs. 1 WPO genannten Prüfungen nicht mehr möglich.

Zu Absatz 3

Alle Prüfungen müssen gemäß Absatz 3 bis spätestens 31. Dezember 2006 abgelegt sein. Durch diese – verfassungsrechtlich konforme – Übergangsregelung wird die Zielvorgabe einer zeitnahen Schließung des Zugangs zum Beruf des vereidigten Buchprüfers umgesetzt. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Berufszugangsschließung ist zumutbar. Das Bundesverfassungsgericht hat bei gesetzlichen Regelungen vergleichbarer Art stets betont, dass auch bei verfassungsrechtlich zulässiger Aufhebung oder Modifizierung geschützter Rechtspositionen aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes eine angemessene Übergangsregelung zu treffen ist (vgl. etwa BVerfGE 75, 246, 279). Daher verzichtet der Gesetzgeber darauf, die Neuordnung der Prüfberufe schnellstmöglich zu verwirklichen, indem er den Status der derzeit als vereidigte Buchprüfer Tätigen erhält. Zudem verbleibt diesen nach dem neuen § 13a Abs. 2 WPO – während einer von ihrer Dauer her zureichenden „Überlegungsfrist“ – die Möglichkeit, sich einer verkürzten Prüfung zum Wirtschaftsprüfer zu unterziehen.

Daneben besteht für all diejenigen, die – bei Vorliegen der Voraussetzungen – bis zum 31. Dezember 2004 einen entsprechenden Antrag unter der Geltung des bisherigen Rechts gestellt haben, die Möglichkeit, bis 31. Dezember 2006 eine Prüfung nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht abzulegen.

Die Übergangsregelung bedeutet daher nur für diejenige Gruppe einen spürbaren Einschnitt, die das Ziel verfolgt, vereidigter Buchprüfer zu werden, bis 31. Dezember 2004 jedoch die für eine Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen kann. Das Problem einer „unechten Rückwirkung“ greift hier jedoch nicht durch, da zwar auf gegenwärtig noch nicht abgeschlossene Sachverhalte (Vorbereitung auf die Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer) für die Zukunft eingewirkt wird und der gesetzgeberischen Befugnis bei solchen Regelungen Grenzen gesetzt sind, die sich aus einer Abwägung zwischen dem Ausmaß des durch

die Gesetzesänderung verursachten Vertrauensschadens und der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Gemeinwohl ergeben (vgl. BVerfGE 75, 246, 280). Durch die gewählte Übergangsfrist von einem Jahr sind jedoch alle Fälle abgedeckt, die durch ihre vorangeschrittene, erhebliche Vorbereitung tatsächlich auch eine Vertrauensschutzposition innehaben; bei den übrigen Fällen überwiegt die Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Gemeinwohl (= zeitnahe Zusammenführung der Prüferberufe).

In diesem Zusammenhang erscheint insbesondere die Gruppe derjenigen unproblematisch, welche nach dem 31. Dezember 2004 ihre Zulassung zur Prüfung nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 (2. Alternative) i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 WPO erstrebt, d. h. nach einer fünfzehnjährigen Tätigkeit als Steuerberater den Zweiterberuf des vereidigten Buchprüfers ergreifen möchten. In der alleinigen Ausübung des angestammten Berufs kann kein schützenswerter Aufwand erkannt werden, der eine noch längere Übergangsregelung erfordern könnte. Anders kann dies auch nicht für die Gruppe von Rechtsanwälten und Steuerberatern zu beurteilen sein, die den Berufszugang über eine dreijährige Prüftätigkeit nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 (1. Alternative) WPO erstrebt. Durch die einjährige Übergangsfrist ist sichergestellt, dass diejenigen Vorbereitungen des betroffenen Personenkreises, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einem erheblichen Aufwand von Zeit und Geld verbunden waren, d. h. einen erheblichen Teil der dreijährigen Prüfungstätigkeit geleistet haben, vertrauensgeschützt sind (vgl. BVerfGE 75, 246, 282 zur Übergangsregelung für Anwärtler bei Rechtsbeistandsberufen). Diese sind zu unterscheiden von den Sachverhalten, in denen im Rahmen der bereits gegebenen Berufstätigkeit allein Prüfungs- bzw. Berufserfahrung gesammelt wurde, die auch im schon ausgeübten Beruf von Nutzen ist. Somit wird in diesen Fällen keine – wie auch immer geartete – Berufsausbildung abgebrochen und damit keine „Vertrauensinvestition“ enttäuscht.

Zu § 139b

Da im bisherigen § 51a WPO eine besondere Verjährungsfrist geregelt war, ist deren Überleitung zu regeln.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 findet auf die am 1. Januar 2004 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB Anwendung. Da die Verjährungsfrist des § 195 BGB kürzer ist als diejenige des bisherigen § 51a WPO könnte nach der Grundregel des Absatzes 1 die Verjährungsfrist des § 195 BGB am 1. Januar 2004 bereits abgelaufen sein.

Zu Absatz 2

Um dies zu verhindern, bestimmt Absatz 2 Satz 1, dass die neue Verjährungsfrist des § 195 BGB erst am 1. Januar 2004 zu laufen beginnt. Läuft jedoch die bisher geltende Frist des § 51a WPO früher als die neue Frist ab, so bestimmt Satz 2, dass die Verjährung mit dem Ablauf der bisherigen Frist des § 51a WPO vollendet ist.

Zu Nummer 75 (Bündelungsnorm)

Hintergrund dieser sprachlichen Anpassung ist die Tatsache, dass sich die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ als Name der Rechtsaufsichtsbehörde zu Beginn der 15. Legislaturperiode durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002 geändert hat und nunmehr „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ lautet.

Zu Artikel 2 (Änderung der PrüfO WP)

Grundsätzlich gilt innerhalb der PrüfO WP die Gleichwertigkeit von Schriftform und elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG, es sei denn, letztere ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Nummer 1 (§ 2)**Zu Buchstabe a**

Der bisherige Normtext wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Zu Doppelbuchstabe aa

Notwendige redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 9 WPO.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Aufhebung der bisherigen Nummer 4 ergibt sich zum einen aus dem Zuständigkeitswechsel von den obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprüferkammer, so dass es keine länderbezogenen Zuständigkeiten mehr gibt. Somit ist aber auch ein Nachweis der „Haupt- oder einzigen Wohnung des Bewerbers“ nicht mehr notwendig. Zum anderen ist die Staatsangehörigkeit kein Erfordernis mehr zur Bestellung als Wirtschaftsprüfer. Dies wird nun auch sprachlich korrigiert, so dass weder bezüglich des Zugangs, des beruflichen Aufstiegs, der Beschäftigungs- oder Arbeitsbedingungen noch des Arbeitsentgelts oder der Mitgliedschaft oder der Mitwirkung in einer berufsständischen Organisation hinsichtlich Rasse oder ethnischer Herkunft sachlich unbegründete Ungleichbehandlungen, d. h. Diskriminierungen im Sinne der drei arbeitsrechtlichen Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union, bestehen.

Die Neufassung der Nummer 4 reflektiert die Änderung in § 9 WPO, der nunmehr auf die sog. Regelstudienzeit gemäß Hochschulrahmengesetz abstellt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Neufassung der Nummer 5 ist es zur besseren Lesbarkeit des Textes angezeigt, diesen kurz zu fassen und die bisherige Regelung in einen neuen Absatz 2 zu überführen (s. Anmerkungen dort).

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch den Wegfall der Prüfung auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens sind die entsprechend hierauf verweisenden Vorschriften aufzuheben.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Ergänzung in Nummer 9 ergibt sich durch den neu eingeführten § 13b WPO.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen der früheren Nummer 5 sind zum einen eine sprachliche Konsequenz des Zuständigkeitswechsels und zum anderen wird nunmehr ergänzend erläutert, wie der Nachweis nach dem neuen § 9 Abs. 1 und 2 WPO zu führen ist, d. h. welcher Art die Bescheinigung zu sein hat. In Einzelfällen hatten sich z. B. Arbeitgeber geweigert, dem Bewerber die Zeiten als Prüfungszeit zu bescheinigen, weil der Bewerber Prüfungstätigkeit nicht im erwünschten Umfang geleistet habe. Als Ausgleich wurden dann vom Bewerber eidesstattliche Versicherungen von sich oder Kollegen sowie eigene Zeiterfassungen vorgelegt. Die Verwaltungsgerichte gelangten vereinzelt zu der Auffassung, dass in § 9 WPO keine besondere Form des Nachweises vorgeschrieben sei und auch der bisherige § 2 Nr. 5 PrüfO WP nur eine Bescheinigung verlangte, ohne die ausstellende Stelle im Einzelnen weiter zu konkretisieren; deshalb käme auch grundsätzlich eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers oder anderer Personen in Betracht. § 2 Abs. 2 PrüfO WP war deshalb so zu fassen, dass nicht die Gefahr des Missbrauchs besteht, dass sich Bewerber, die nicht in eigener Praxis tätig sind, ihre Tätigkeitszeiten selbst bescheinigen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Durch die Formulierung des § 3 PrüfO WP soll deutlich werden, dass keine festen, einzelnen Prüfungskommissionen gebildet werden, sondern nur ein Pool an geeigneten Prüfern zusammengestellt wird, der unter dem Begriff „Prüfungskommission“ geführt wird. Aus diesem werden von der Prüfungsstelle zu den einzelnen Prüfungsterminen jeweils neue Prüfungsgruppen zusammengestellt.

Zur Vermeidung weiterer, überflüssiger Begrifflichkeiten im Verordnungstext wird, wie bisher auch, für den Kreis der Prüfer, die am jeweiligen Prüfungstag eine eigene Prüfungsgruppe bilden, keine eigene Bezeichnung eingeführt.

Bei der Zusammenstellung der Prüfungskommission wird darauf geachtet, dass auch hier die Staatlichkeit (durch einen Vertreter einer obersten Landesbehörde als Vorsitzenden), die Qualität (Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Vertreter der Finanzverwaltung, Vertreter der Wirtschaft) und damit die Unabhängigkeit der Prüfungskommission vom Berufsstand unterstrichen wird. Obwohl das Mitglied mit Befähigung zum Richteramt auch Wirtschaftsprüfer sein kann, ergibt sich keine automatische Mehrheit des Berufsstandes innerhalb der Prüfungskommission, so dass die Neutralität des Prüfungsverfahrens und der Entscheidung gewahrt ist.

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderungen sind rein sprachlicher Natur und ergeben sich aus der Ersetzung des Begriffs „Prüfungsausschusses“ durch den Begriff „Prüfungskommission“ sowie aus der Novellierung des § 5 PrüfO WP.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung des Absatzes 2 resultiert aus der Aufhebung der Prüfungsmöglichkeit auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen sind rein sprachlicher Natur und ergeben sich aus der Ersetzung des Begriffs „Prüfungsausschusses“ durch den Begriff „Prüfungskommission“.

Zu Buchstabe e

Die Änderungen sind rein sprachlicher Natur und ergeben sich aus der Ersetzung des Begriffs „Prüfungsausschusses“ durch den Begriff „Prüfungskommission“.

Die Streichung der Wörter „durch Handschlag“ ist eine sprachliche Anpassung des Gesetzestextes an die heute übliche Praxis, in der diese Form der Verpflichtung seit langem nicht mehr üblich ist.

Zu Buchstabe f

Die Änderungen sind rein sprachlicher Natur und ergeben sich aus der Ersetzung des Begriffs „Prüfungsausschusses“ durch den Begriff „Prüfungskommission“.

Zu Buchstabe g

Die Neufassung des Absatzes 6 resultiert aus dem Zuständigkeitswechsel und der nunmehrigen Zuständigkeit der Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer.

Die bisherige „Bestimmung der Aufgaben für die Aufsichtsrbeit“ entfällt, da diese Tätigkeit auf die neu geschaffene Aufgabenkommission übergeht.

Ansonsten bleibt Absatz 6 inhaltlich unberührt.

Zu Buchstabe h

Die Änderungen sind rein sprachlicher Natur und ergeben sich aus der Ersetzung des Begriffs „Prüfungsausschusses“ durch den Begriff „Prüfungskommission“.

Zu Buchstabe i

Die Neueinfügung des Absatzes 8 stellt klar, dass mindestens zwei bundesweite Prüfungstermine im Kalenderjahr durch die Wirtschaftsprüferkammer angeboten werden. Hiermit bleibt das derzeit großzügige Angebot an Prüfungsterminen für die Bewerber erhalten, da auf Bundesebene weiterhin immer mindestens zwei Prüfungstermine im Kalenderjahr angeboten werden. Diese Vorschrift besagt jedoch im Umkehrschluss nicht, dass auch in jedem einzelnen Bundesland zwei Prüfungstermine im Kalenderjahr angeboten werden müssen. Soweit die bundesweit einheitliche Prüfung dezentral absolviert werden kann, sich in einem Bundesland aber nicht genügend Examensbewerber für einen Termin melden, ist es zulässig, diese auf Prüfungsorte in den benachbarten Bundesländern zu verweisen. Somit wird lediglich klargestellt, dass jeder Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland zweimal im Jahr die Möglichkeit hat, an dem Wirtschaftsprüfungsexamen teilzunehmen; ein Anspruch auf Durchführung in seinem Bundesland besteht nicht.

Zu Nummer 3 (§ 4)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung der Überschrift resultiert aus der Ersetzung des „Prüfungsausschusses“ durch die „Prüfungskommission“.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 1 ist die Folge eines geänderten Verfahrens aufgrund des Zuständigkeitswechsels von der obersten Landesbehörde auf die Wirtschaftsprüferkammer. Um die Unabhängigkeit und Staatlichkeit des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten, werden die Mitglieder der Prüfungskommission nicht nur vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer berufen, sondern die vorherige Vorschlagsliste des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Zudem sind die Vertreter der obersten Landesbehörden vom Beirat nach Benennung durch diese zu bestellen; ein Wahlrecht des Vorstandes oder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer besteht diesbezüglich nicht.

Anders als bei der Aufgabenkommission ist wegen des hohen Aufwandes bei der Berufung der Kommissionsmitglieder eine Berufung in der Regel für die Dauer von fünf Jahren vorgesehen.

Zu den Buchstaben c bis f

Die übrigen Änderungen in den nachfolgenden Absätzen sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des geänderten Verfahrens, bedingt durch den Zuständigkeitswechsel zur Wirtschaftsprüferkammer. Zu erwähnen ist besonders die in der Folge eintretende Aufgabenübertragung von den am Ort der obersten Landesbehörden bestehenden Industrie- und Handelskammern (regionales Benennungsprinzip) auf den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (bundesweites Benennungsprinzip). Diese Aufgabenübertragung geschieht mit Zustimmung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, die wiederum auf dem Einverständnis der bisher zuständigen regionalen Industrie- und Handelskammern beruht.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass bei der Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission bislang die Vertreter der Wirtschaft sowie alle anderen Vertreter bei ihrer Bestellung als Prüfer ein Ernennungsschreiben vom zuständigen Landesministerium, also einer Regierungsstelle, erhielten. Um diese staatliche Würde der Ernennung beizubehalten, werden die Ernennungsurkunden der Wirtschaftsprüferkammer ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Vorschlag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer an den Beirat über die zu wählenden Mitglieder der Prüfungskommission die Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit fand (Zustimmungshinweis). Die genaue Formulierung wird noch im Verwaltungswege zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Wirtschaftsprüferkammer erarbeitet werden.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Durch die veränderten Anforderungen an die Berufspraxis der Wirtschaftsprüfer sind auch die Inhalte des Wirtschaftsprüferexamens dementsprechend anzupassen und insbeson-

dere internationale Entwicklungen der letzten Jahre zu berücksichtigen.

So wird in Abschnitt A das „Wirtschaftliche Prüfungswesen“ um die Themenbereiche „Unternehmensbewertung“ und „Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer“ ergänzt sowie unter anderem die „International anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze“ und die „Rechnungslegung in besonderen Fällen“ hervorgehoben. Neu hinzu kommt das Gebiet der „Jahresabschlussanalyse“. Die bisherige Formulierung, dass „alle Prüfungsgebiete einschließlich der rechtlichen Vorschriften“ zu prüfen sind, diente nur der Klarstellung, da dies bei der Prüfung zum einen ohnehin untrennbar mit den neuen Themen verbunden ist und zum anderen dahin gehend interpretiert werden konnte, dass im Rahmen des Wirtschaftsprüfungsexamens eingehend rechtliches Wissen abgeprüft würde, was nicht zutrifft.

Die Neuregelung des Punktes A 2 grenzt nunmehr verschiedene Arten der Prüfung, insbesondere die „Prüfung der Rechnungslegung“, die „sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen und Geschäftsführungs-Prüfungen“ sowie die „anderen betriebswirtschaftlichen Prüfungen, insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Prüfungen von Sanierungskonzepten“ genau voneinander ab.

Neu hinzugefügt wird Punkt A 3, der die „Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie“ berücksichtigt. Neu hinzugefügt werden ebenso die „Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen“ sowie das „Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer“, das gesetzessystematisch allerdings zukünftig im Abschnitt A zu finden ist.

Der Abschnitt B wird insgesamt deutlicher an die Praxis der Wirtschaftsprüfer angepasst. Dementsprechend werden die Schwerpunkte auf „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ gelegt, insbesondere „Kosten- und Leistungsrechnung“, „Planungs- und Kontrollinstrumente“, „Unternehmensführung und Unternehmensorganisation“ sowie „Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung“.

Im Abschnitt C werden „Grundzüge des Europarechts“ neu in den Prüfungsfächerkanon aufgenommen. Die Grundzüge des Europarechts haben nicht nur Bedeutung für die Wirtschaftsprüfung, sondern auch für die Steuerberatung, dort insbesondere die europarechtlichen Grundfreiheiten und die wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Regelungen im EG- und EU-Vertrag (vgl. auch § 37 Abs. 3 Nr. 5 StBerG). Da die Wirtschaftsprüfer auch zukünftig gemäß § 2 Abs. 2 WPO die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen (§ 3 StBerG) haben, ist die Ergänzung sinnvoll und geboten. Der Abschnitt C wird ferner auf die notwendigen Schwerpunkte des rechtlichen Wissens der Examenbewerber konzentriert und zugleich werden notwendige Anpassungen an geänderte Rechtslagen durchgeführt, so z. B. der Wegfall der „Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts“ und die Einbeziehung der „Grundzüge des Insolvenzrechtes“ nach der neuen Insolvenzordnung.

Auch der Abschnitt D wird insbesondere an die geänderte Rechtslage angepasst, so werden die „Vermögensteuer“ und „Kapitalverkehrsteuer“ gestrichen, dafür aber wird das „Umwandlungssteuerrecht“ mit aufgenommen. Auch wird

das „Außensteuerrecht“ durch „Internationales Steuerrecht“ ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die Neufassung ergibt sich durch die Neueinführung des § 13b WPO.

Zu Nummer 6 (§ 8 Abs. 2)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung, mit der nunmehr technische Hilfsmittel, die insbesondere dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile dienen, zugelassen werden können, fixiert lediglich eine übliche jahrelange Praxis, versucht aber gleichzeitig möglichen Missbrauch zu verhindern. Durch den eingeschobenen Nebensatz soll deutlich gemacht werden, dass hierunter insbesondere Hilfsmittel wie Vergrößerungsgläser, Schreibhilfen, Hörgeräte und Lesecomputer umfasst werden. Die zeitliche Verlängerungsmöglichkeit wird von bisher genau „einer Stunde“ auf „nicht mehr als eine Stunde“ sprachlich modifiziert und entspricht damit der künftigen Fassung des § 18 Abs. 3 Satz 2 DVStB.

Zu Buchstabe b

Die Formulierungen werden dem geänderten § 5 PrüfO WP angepasst.

Zu Nummer 7 (§§ 8a und b)

Zu § 8a

Die Neueinführung dieser Norm resultiert aus der Zuständigkeitsübertragung für das Zulassungs- und Prüfungsverfahren von den obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprüferkammer. Während bisher ein Vertreter einer obersten Landesbehörde den Vorsitz über den Prüfungsausschuss hatte, somit die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Prüfungsausschusses führte und auch die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten zu bestimmen hatte, ist hierfür nunmehr eine Aufgabenkommission eingerichtet worden, um das fachliche Wissen und die praktische Kompetenz in einem Personenkreis zu bündeln, der sich intensiv auf das Bestimmen der Prüfungsaufgaben konzentrieren kann.

Da derzeit Aufgabenumfang und zeitlicher Einsatz der Mitglieder der Aufgabenkommission unklar sind, kann die Aufgabenkommission sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben, um die äußeren Rahmenbedingungen ihrer Arbeit zu regeln.

Ein wichtiger Regelungspunkt ist die Zusammensetzung der Aufgabenkommission, die bereits im Entwickeln und Ausuchen der geeigneten Prüfungsaufgaben die Staatlichkeit, die Qualität sowie die Unabhängigkeit des Prüfungsverfahrens vom Berufsstand unterstreichen sollen. So ist nicht nur der weisungsungebundene Leiter der Prüfungsstelle Mitglied der Aufgabenkommission, sondern auch ein Vertreter einer obersten Landesbehörde als Vorsitzender, ein Vertreter der Wirtschaft, ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt (der auch Wirtschaftsprüfer sein kann) sowie zwei Hochschullehrer für Betriebswirtschaftslehre. Die maximal zulässige Anzahl an Wirtschaftsprüfern in dieser Kommission stellt das fachliche Wissen sicher, diese verfügen aber

über keine das Verfahren beeinflussende Entscheidungsmehrheit.

Aus eben diesen Gründen wird auch in Absatz 3 eine Zweidrittelmehrheit bei Entscheidungsprozessen der Aufgabenkommission eingeführt.

Im Unterschied zur Prüfungskommission werden die Mitglieder der Aufgabenkommission in der Regel für die Dauer von drei Jahren berufen; § 4 PrüfO WP gilt für das Verfahren entsprechend. Dies resultiert aus der erheblichen Arbeitsbelastung, der sich die Mitglieder der Aufgabenkommission gegenüber sehen.

Zu § 8b

Für Entscheidungen nach § 5 Abs. 5 WPO wird bei der Prüfungsstelle eine Widerspruchskommission eingerichtet, die personell mit der Aufgabenkommission nach § 8a Abs. 2 PrüfO WP identisch ist. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 8a Abs. 4 PrüfO WP gilt entsprechend.

Zu Nummer 8 (§ 9 Satz 1)

Notwendige sprachliche Anpassung aufgrund des Zuständigkeitswechsels.

Zu Nummer 9 (§ 11 Abs. 1)

Notwendige sprachliche Anpassung aufgrund des Zuständigkeitswechsels.

Zu Nummer 10 (§ 12 Abs. 3)

Notwendige sprachliche Anpassung an den geänderten § 5 PrüfO WP.

Zu Nummer 11 (§14)

Zu Buchstabe a

Notwendige sprachliche Anpassungen an den geänderten § 5 PrüfO WP.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung des Satzes 3 in Absatz 2 resultiert aus dem Wegfall des Prüfungsgebietes des genossenschaftlichen Prüfungswesens.

Zu Buchstabe c

Inhaltlich notwendige Ergänzung durch Neueinfügung des § 13b WPO.

Zu Buchstabe d

Notwendige sprachliche Neufassung durch die Schließung des Zugangs zum Beruf des vereidigten Buchprüfers sowie durch den Zuständigkeitswechsel.

Zu Nummer 12 (§ 18 Abs. 3)

Notwendige sprachliche Änderung aufgrund der Ersetzung des „Prüfungsausschusses“ durch die „Prüfungsstelle“.

Zu Nummer 13 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Notwendige sprachliche Änderung aufgrund der Ersetzung des „Prüfungsausschusses“ durch die „Prüfungsstelle“.

Zu Buchstabe b

Durch den neu angefügten Halbsatz wird klargestellt, dass Rücktrittsfolgeprüfungen zwar grundsätzlich möglich bleiben, in Verbindung mit den Regelungen von § 13a Abs. 2 und § 139a Abs. 3 WPO diese Möglichkeit aber nur noch zeitlich begrenzt bestehen bleibt (fixer Endtermin).

Zu Nummer 14 (§§ 21 und 22)

Zu § 21

Zu Absatz 1

Inhaltlich wird die bisherige Norm unberührt gelassen. Ergänzt wird allerdings, dass Wiederholungsprüfungen zwar grundsätzlich möglich bleiben, in Verbindung mit den Regelungen von § 13a Abs. 2 und § 139a Abs. 3 WPO diese Möglichkeit aber nur noch zeitlich begrenzt bestehen bleibt (fixer Endtermin).

Zu Absatz 2

Notwendige Neufassung durch Wegfall der bisherigen Nummern 4 und 8 in § 2 PrüfO WP sowie aufgrund der durch den Zuständigkeitswechsel eingeschränkten Anwendbarkeit für Anträge von Bewerbern, die bereits vor dem 1. Januar 2004 zur Prüfung zugelassen waren. Die eingeschränkte Anwendbarkeit gibt der Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer, der die Akten aus der Erstprüfung regelmäßig nicht vorliegen, die Möglichkeit, von dem jeweiligen Bewerber nochmals sämtliche über die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Unterlagen anfordern zu können. Dies dient einer sachgerechten Verwaltungsentscheidung und somit letztlich auch der Wahrung der Rechte der Bewerber.

Zu § 22

Notwendige sprachliche Änderung aufgrund der Ersetzung des „Prüfungsausschusses“ durch die „Prüfungsstelle“. Die Neufassung berücksichtigt zudem die Möglichkeit, dem Bewerber auf Wunsch die Prüfungsgesamtnote mitzuteilen, ggf. unter Angabe der Ableistung einer Ergänzungsprüfung; weitere Angaben sind hingegen nicht umfasst. Hintergrund der Ergänzung ist, dass die Prüfungsnote unter Umständen von besonderem Interesse beim beruflichen Fortkommen sein kann.

Zu Nummer 15 (Bündelungsnorm)

Sprachliche Anpassung an die Ersetzung des „Prüfungsausschusses“ durch die „Prüfungskommission“ aufgrund des Zuständigkeitswechsels.

Zu Artikel 3 (Änderung der PrüfO EG)

Grundsätzlich gilt innerhalb der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung die Gleichwertigkeit von Schriftform und elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG, es sei denn, letztere ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Nummer 1 (Bezeichnung der Verordnung)

Die Streichung der Wörter „vereidigte Buchprüfer“ ergibt sich aus der Schließung des Berufszugangs der vereidigten Buchprüfer.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1)

Die Ersetzung des Begriffs der „obersten Landesbehörde“ durch den Begriff der „Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer“ ist notwendige sprachliche Konsequenz des Zuständigkeitswechsels.

Zu Nummer 3 (§ 2)**Zu den Buchstaben a und b**

Notwendige sprachliche Konsequenz aus der Ersetzung des „Prüfungsausschusses“ durch die „Prüfungskommission“. Die Streichung des Satzes 3 ist Folgeänderung zur Schließung des Berufszugangs zur vereidigten Buchprüfung.

Zu Buchstabe c

Die bisherigen Regelungen in den Absätzen 2 bis 6 werden mit dem Ziel der Verschlankung des Verordnungstextes aufgehoben, und es wird stattdessen ein Verweis auf die gleich lautenden Vorschriften in der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer eingefügt.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Neben der sprachlichen Anpassung der Begriffe in der Überschrift und im Wortlaut der Norm werden auch die Vorschriften zum Berufungsverfahren der Mitglieder an die der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer angeglichen, vgl. Anmerkungen zu § 4 PrüfO WP.

Zu Nummer 5 (§ 4)**Zu Buchstabe a**

Neben den erläuternden Ergänzungen in Abschnitt A Nr. 2 und 3 liegt in Nummer 4 eine redaktionelle Anpassung infolge der Novellierung des Umwandlungsrechts durch das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) und in Nummer 5 eine an § 5 PrüfO WP angelehnte Ergänzung der „Grundzüge des Europarechts“ vor.

Abschnitt B Nr. 4 wird an die veränderten Anforderungen in der Praxis angepasst („Internationales Steuerrecht“), die neue Nummer 5 korrespondiert zum in Abschnitt A Nr. 4 neu aufgenommenen Umwandlungsrecht.

Zu Buchstabe b

In Abschnitt A werden in Anlehnung an den geänderten § 5 PrüfO WP die „Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB“ eingefügt.

In Abschnitt C Nr. 1 wird wegen des Wegfalls der Vermögensteuer ab 1. Januar 1997 als redaktionelle Anpassung der Begriff der „Vermögensteuer“ gestrichen.

Die Neufassung der Nummer 3 ist damit zu begründen, dass „Arbeits- und Sozialversicherungsrecht“ gestrichen werden kann, da die sog. Prüferbefähigungsrichtlinie (84/253/EWG) eine Beschränkung auf rechnungslegungsrelevante Bestim-

mungen vorgibt, die unter Abschnitt A Nr. 1 enthalten sind. Im Austausch dessen wird das „Kapitalmarktrecht“ aufgrund der besonderen Bedeutung für die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers neu aufgenommen.

Die branchenbezogenen „Prüfungsbesonderheiten“ in Abschnitt C Nr. 4 werden im Einklang mit den Änderungen in § 5 PrüfO WP gestrichen.

Zu Buchstabe c

Durch die Aufhebung der Nummer 4 in Abschnitt C ist dieser hinfällig und daher zu streichen.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Die Aufhebung der Norm, die die Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer festlegte, ist eine inhaltliche Folgeänderung der Schließung des Berufszugangs zur vereidigten Buchprüfung.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Die Neufassung der Norm berücksichtigt den neu eingefügten § 13b WPO, bleibt im Übrigen aber inhaltlich unberührt.

Zu Nummer 8 (§ 7 Abs. 1)

Die Änderung des Absatzes resultiert aus der notwendigen sprachlichen Änderung aufgrund des Zuständigkeitswechsels von den obersten Landesbehörden auf die Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer.

Zu Nummer 9 (§ 8)**Zu Buchstabe a**

Die Streichung der „Eignungsprüfung als vereidigter Buchprüfer“ ist notwendige Konsequenz der Schließung des Berufszugangs zur vereidigten Buchprüfung. Der Verweis auf die Kommissionen nach den §§ 8a und b der PrüfO WP ersetzt eine eigene, umfangreiche Regelung zur Zuständigkeit und Arbeitsweise der Aufgaben- und Widerspruchskommission im Rahmen der Eignungsprüfung und dient somit zur Verschlankung des Verordnungstextes.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung passt den Wortlaut zum einen an den ebenso modifizierten § 8 Abs. 2 PrüfO WP und zum anderen an die Änderungen des § 4 PrüfO EG an.

Zu den Buchstaben c und d

Die sprachlichen Änderungen sind Konsequenz des Zuständigkeitswechsels von den obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprüferkammer.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Die Änderungen in dieser Norm folgen zum einen sprachlich aus der Ersetzung des „Prüfungsausschusses“ durch die „Prüfungskommission“ und zum anderen inhaltlich aus der Konsequenz der Schließung des Berufszugangs zur vereidigten Buchprüfung und der damit einhergehenden Aufhebung des § 5 PrüfO EG.

Zu Nummer 11 (§ 10)

Notwendige sprachliche Änderungen in den Absätzen 1 und 2 aufgrund der Ersetzung des „Prüfungsausschusses“ durch die „Prüfungskommission“ sowie aufgrund der Umsetzung des Bundesgleichstellungsgesetzes.

Die Streichung des inhaltlich überflüssigen Verweises in Absatz 1 auf § 2 Abs. 3 PrüfO EG verschlankt den Wortlaut der Norm.

Zu Nummer 12 (§ 11)**Zu Buchstabe a**

Die sprachlichen Änderungen resultieren aus der Ersetzung des „Prüfungsausschusses“ durch die „Prüfungsstelle“.

Zu Buchstabe b

Durch den neu eingefügten Halbsatz wird klargestellt, dass Rücktrittsfolgeprüfungen zwar grundsätzlich möglich bleiben, in Verbindung mit den Regelungen von § 13a Abs. 2 und § 139a Abs. 3 WPO diese Möglichkeit aber nur noch zeitlich begrenzt bestehen bleibt (fixer Endtermin).

Zu Nummer 13 (§ 12)**Zu Absatz 1**

Inhaltlich wird die bisherige Norm unberührt gelassen, ergänzt wird allerdings, dass Wiederholungsprüfungen grundsätzlich möglich bleiben, in Verbindung mit den Regelungen von § 13a Abs. 2 und § 139a Abs. 3 WPO diese Möglichkeit aber nur noch zeitlich begrenzt bestehen bleibt (fixer Endtermin).

Zu Absatz 2

Die aufgrund des Zuständigkeitswechsels eingeschränkte Anwendbarkeit für Anträge von Bewerbern, die bereits vor dem 1. Januar 2004 zur Prüfung zugelassen waren, gibt der Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer, der die Akten aus der Erstprüfung regelmäßig nicht vorliegen, die Möglichkeit, von dem jeweiligen Bewerber nochmals sämtliche über die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Unterlagen anfordern zu können, und dient damit einer sachgerechten Verwaltungsentscheidung und somit letztlich auch der Wahrung der Rechte der Bewerber.

Zu Nummer 14 (§ 13)

Notwendige sprachliche Änderungen aufgrund der Ersetzung des „Prüfungsausschusses“ durch die „Prüfungskommission“.

Zu Artikel 4 (Änderung der WP-SiegelVO)**Zu Nummer 1** (Bezeichnung der Verordnung)

Durch den Wegfall des Instituts der „vorläufig bestellten Personen“ nach den ehemaligen § 131b Abs. 2 und § 131f Abs. 2 WPO ist die Überschrift entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 2)

Durch den Wegfall des Instituts der „vorläufig bestellten Personen“ nach den ehemaligen § 131b Abs. 2 und § 131f Abs. 2 WPO ist die Norm entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 2)**Zu Buchstabe a**

Im Rahmen einer Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ist das bisher in § 29 Abs. 2 Satz 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer enthaltene Verbot der abweichenden Firmierung für Zweigniederlassung von Berufsgesellschaften aufgehoben worden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als Rechtsaufsichtsstelle hatte seinerzeit keine Bedenken gegen die Aufhebung unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Widerspruchs zur Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 WP-SiegelVO gesehen. Zugleich hatte es aber deutlich gemacht, dass aufgrund der Änderung der Rechtsauffassung zum Firmenrecht sowie der hierdurch von der Wirtschaftsprüferkammer durchgeführten Änderung der Berufssatzung Anpassungsbedarf für die Siegelverordnung entstehe. Die ohnehin vorgesehene Aufhebung einzelner Vorschriften in der Siegelverordnung wird daher nun genutzt, um die Ergänzung der Vorschrift vorzunehmen. Auf die Vorgabe eines Musters für die Siegelgestaltung wird verzichtet.

Zu Buchstabe b

Durch den Wegfall des Instituts der „vorläufig bestellten Personen“ nach den ehemaligen § 131b Abs. 2 und § 131f Abs. 2 WPO ist der Absatz 4 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Die Landes Klausel für das Land Berlin ist mangels Regelungsbedarfes aufzuheben; die bundesweite Geltung der Wirtschaftsprüfer-Siegelverordnung bedarf nach der Wiedervereinigung keiner ausdrücklichen Feststellung mehr.

Zu Nummer 5 (Anlage 2)

Notwendige Folgeänderung zur Aufhebung des § 1 Abs. 2 WP-SiegelVO.

Zu Artikel 5 (Änderung der Berufshaftpflichtversicherungsverordnung für Wirtschaftsprüfer)**Zu Nummer 1** (§ 1 Abs. 4 Satz 2)

Durch die Neufassung des § 44b Abs. 4 WPO war der Satz entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

Notwendige sprachliche Anpassung aufgrund des Zuständigkeitswechsels zum 1. Januar 2004 von den zuständigen obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprüferkammer.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Neufassung der Norm unterstreicht die Aufsichts- und Sanktionierungspflicht der Wirtschaftsprüferkammer, die aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO bereits durch formelles Gesetz begründet ist; die Novellierung hat daher lediglich deklaratorischen Charakter. Hiermit sollen im Rahmen der Verbesserung des Verbraucherschutzes durch eine klare Inaussichtstellung von Sanktionen die Berufsangehörigen dazu gebracht werden, im Rahmen ihrer Berufshaftpflicht-

versicherung besonders sorgfältig und insbesondere unverzüglich zu agieren. Dieser ledigliche Prüfungsauftrag begründet keine zusätzlichen berufsrechtlichen Maßnahmen über die bereits in der Wirtschaftsprüferordnung geregelten Maßnahmen hinaus.

Zu Nummer 4 (§ 7a)

Diese neu eingefügte Vorschrift regelt nunmehr das sog. Nachweisverfahren. Mit der Änderung des § 44b Abs. 4 WPO fällt zwar der bisher erforderliche Nachweis der ordnungsgemäßen Versicherung der Nicht-Wirtschaftsprüfersozii fort. Allerdings muss der Wirtschaftsprüfersozius jetzt nachweisen, dass ihm auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der nach § 54 WPO erforderliche Versicherungsschutz uneingeschränkt zur Verfügung steht. Zur Klarstellung des Nachweisverfahrens sind daher die entsprechenden Verfahrensregelungen aufzunehmen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

§ 323 Abs. 5 HGB ist aufzuheben, da die entsprechende Verjährungsregelung im § 51a WPO aufgehoben wird und dort nunmehr die regelmäßige Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung findet. Es handelt sich insoweit um eine technische Anpassung an die neuen Verjährungsregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Vorschläge für eine Erweiterung der Haftung des Abschlussprüfers nach § 323 HGB, die die Bundesregierung auf der Grundlage ihres Maßnahmenkatalogs zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom 25. Februar 2003 den gesetzgebenden Körperschaften unterbreiten wird, werden durch die hier vorgesehene Anpassung nicht präjudiziert.

Der Übergang von einer fünfjährigen auf eine dreijährige Verjährungsfrist bedeutet keine Schlechterstellung des Auftraggebers des Wirtschaftsprüfers. Zwar wird die Frist zeitlich verkürzt, jedoch beginnt die dreijährige Verjährungsfrist nicht vor Eintritt der Bösgläubigkeit des Gläubigers, vgl. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche)

Ein Auseinanderfallen der Verjährungsfristen zwischen der Wirtschaftsprüferordnung und § 323 Abs. 5 HGB ist zu vermeiden; daher ist nicht nur § 323 Abs. 5 HGB aufzuheben, sondern auch eine Übergangsregelung im EGHGB, vergleichbar dem neuen § 139b WPO (s. Anmerkungen dort), vorzunehmen.

Zu Artikel 8 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die sog. Entsteinerungsklausel verhindert ein dauerhaftes Nebeneinander von Vorschriften mit unterschiedlichem Rang.

Zu Artikel 9 (Neufassung)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Wirtschaftsprüferordnung in neuer Fassung zu einem späterem Zeitpunkt neu bekannt machen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die „Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes“, die auf dem ebenso aufzuhebenden § 131d WPO beruht, ist im Zuge der Schließung des Zugangs zum Beruf des vereidigten Buchprüfers konsequenterweise aufzuheben.

§ 134a Abs. 5 WPO war nach dem Änderungsgesetz zur Wirtschaftsprüferordnung vom 19. Dezember 2000 der damals neu gefasste § 134a Abs. 3 WPO. Durch die nunmehrige Aufhebung auch des § 134a Abs. 3 WPO (vgl. Anmerkungen dort) ist auch die „Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach § 134a Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung“ aufzuheben. Laufende Verfahren im Zulassungs- und Prüfungsbereich werden nach der bislang geltenden Rechtslage zum Abschluss gebracht.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 6 Satz 1 WPO)

In Artikel 1 Nr. 6 § 9 Abs. 6 Satz 1 sind nach den Wörtern „im Rahmen eines“ die Wörter „nach § 8a Abs. 1“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung. Auch im Hochschulrecht bestehen Regelungen über die Anerkennung von Hochschulausbildungsgängen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c (§ 20 Abs. 7 WPO)

In Artikel 1 Nr. 17 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage, sind § 116 Abs. 2 bis 4, § 117 Abs. 2 und § 121 entsprechend anzuwenden. Die Anfechtungsklage gegen einen Widerruf aus den Gründen des Absatzes 2 Nr. 4 hat keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung

Die mit dem Regierungsentwurf angestrebte Regelung soll sicherstellen, dass die nach § 41 WPO ohne Vorverfahren zulässige Anfechtungsklage gegen einen Widerruf der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung keine aufschiebende Wirkung entfaltet und ein aus diesem Grunde erfolgloser Widerruf stets sofort vollziehbar ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs („... ist immer ... anzuordnen.“) soll offenbar der zuständigen Behörde – anders als im Fall des § 16 Abs. 6 Satz 3 BRAO – kein Ermessen in der Frage eingeräumt bleiben, ob der Widerruf von ihr für sofort vollziehbar erklärt wird oder nicht. Die Entscheidung über die – fehlende – aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs will der Gesetzgeber unmittelbar selbst treffen.

Die hier mit Satz 2 vorgeschlagene Änderung soll die Regelung dem verwaltungsrechtlichen und -prozessualen Sprachgebrauch anpassen, der in den Fällen üblich ist, in denen im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO der Gesetzgeber selbst (abschließend) über die – fehlende – aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entscheidet (s. z. B. § 212a BauGB).

Die vorgeschlagene Neufassung des Satzes 1 ist eine Folgeänderung. Sie wird notwendig, weil die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage künftig nicht mehr allein auf Grund einer behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), sondern im Falle des § 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO-E kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) entfällt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 6 = § 9 Abs. 6 Satz 1 WPO-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu. Die vorgeschlagene Klarstellung sollte allerdings durch die Angabe „nach § 8a“ erfolgen.

Begründung

Die Verknüpfung der „anerkannten Studiengänge“ mit der hierfür geschaffenen Norm sollte umfassend sein und nicht auf den Absatz 1 des § 8a WPO beschränkt sein.

2. Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c = § 20 Abs. 7 WPO-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

